



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Gp 11. + +



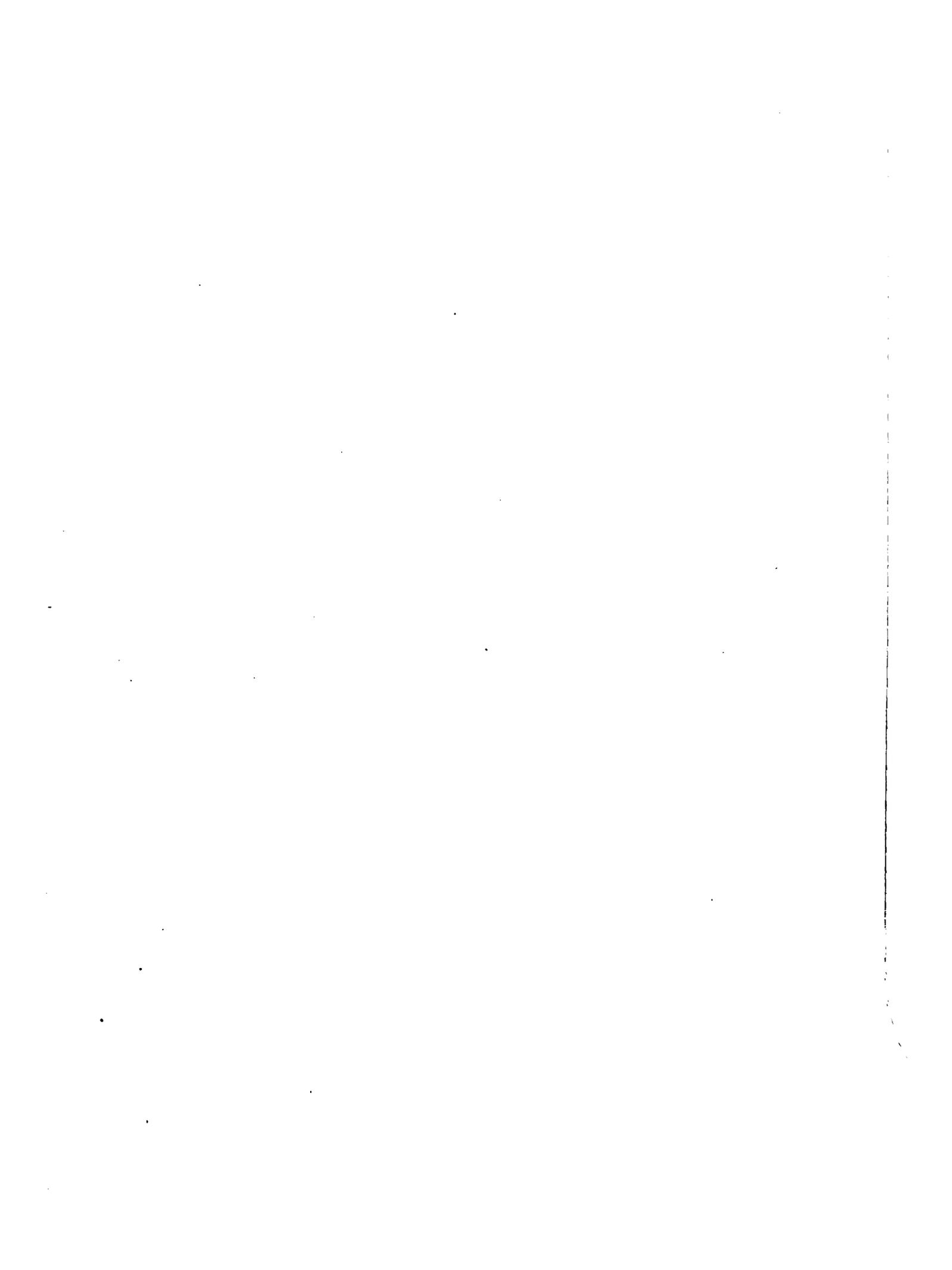
**Harvard College Library**

FROM THE

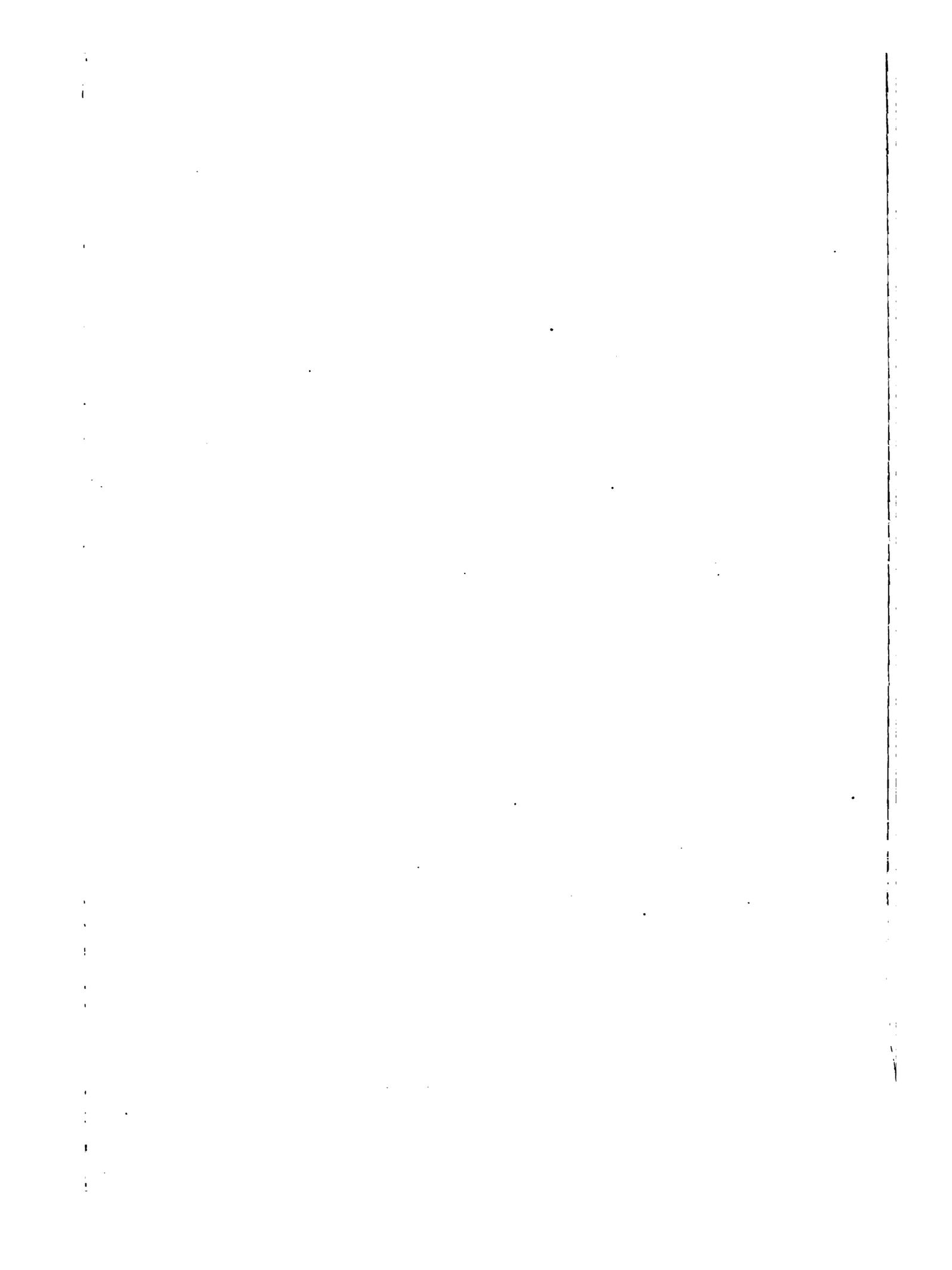
**CONSTANTIUS FUND**

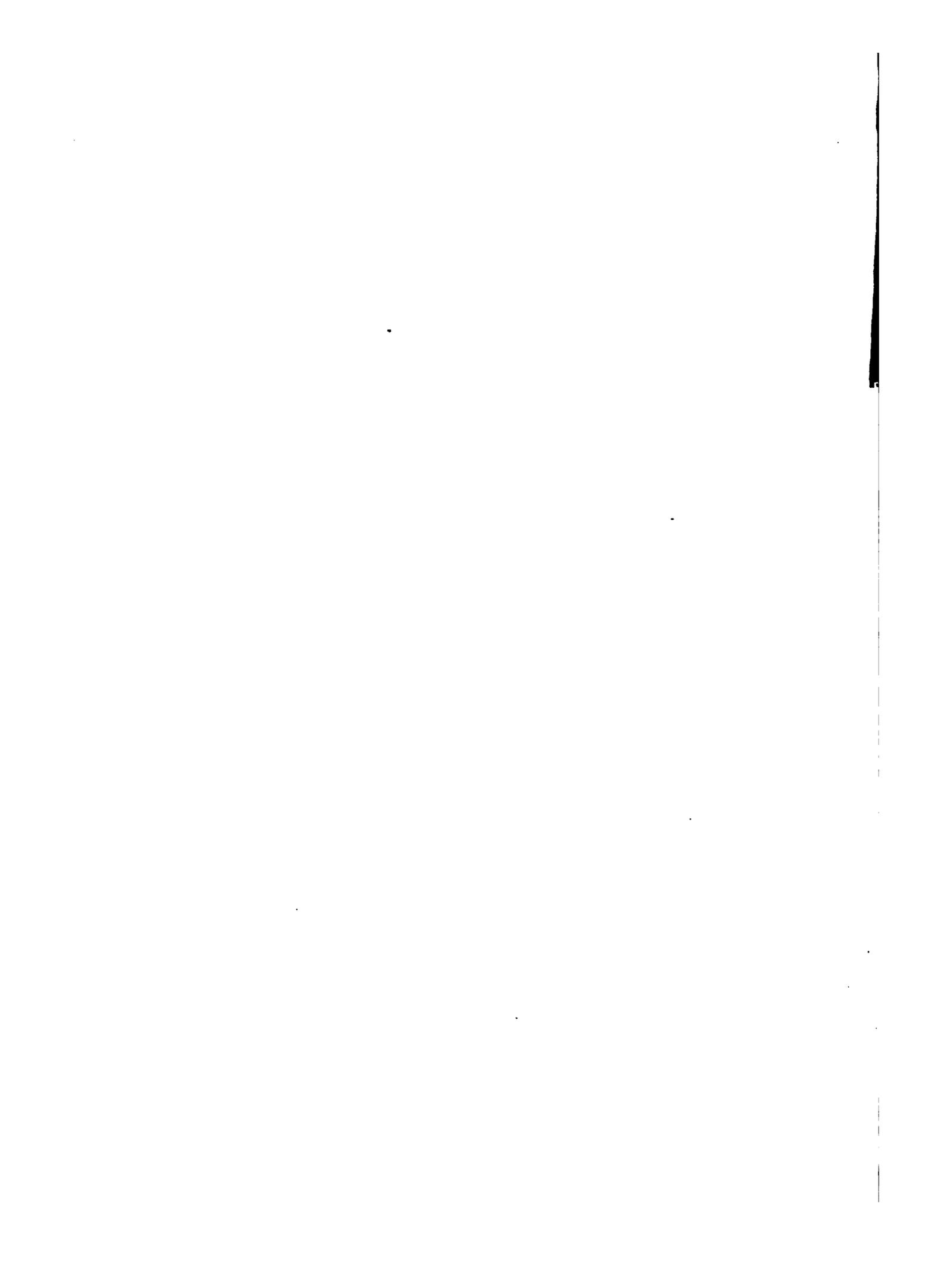
Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books (the ancient classics), or of Arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books."





|





*and*

**ÄGYPTISCHE URKUNDEN**  
AUS  
**DEN KGL. MUSEEN IN BERLIN.**

**GRIECHISCHE URKUNDEN.**

HERAUSGEGEBEN VON DER GENERALVERWALTUNG.

SONDERHEFT.

---

**ELEPHANTINE-PAPYRI.**

BEARBEITET

VON

**O. RUBENSOHN**

MIT BEITRÄGEN

VON

**W. SCHUBART UND W. SPIEGELBERG.**

MIT 3 LICHTDRUCKTAFELN.

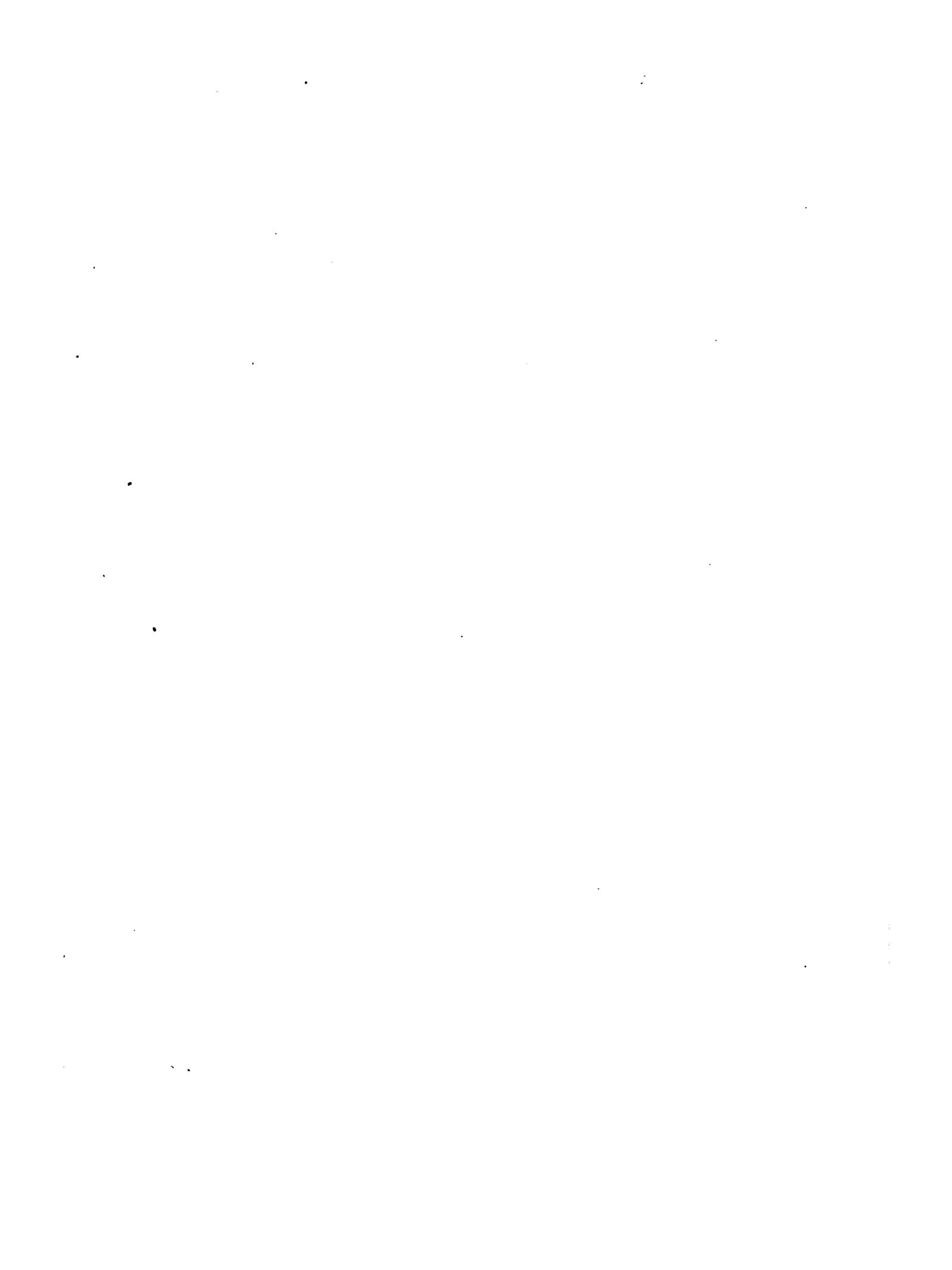
---

**BERLIN.**

**WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.**

1907.





**ÄGYPTISCHE URKUNDEN**  
**AUS**  
**DEN KGL. MUSEEN IN BERLIN.**

**GRIECHISCHE URKUNDEN.**

**HERAUSGEGEBEN**

**VON**

**DER GENERALVERWALTUNG.**

**SONDERHEFT.**

**BERLIN.**  
**WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.**

**1907.**

# ELEPHANTINE-PAPYRI.

BEARBEITET

VON

**O. RUBENSOHN**

MIT BEITRÄGEN

VON

**W. SCHUBART UND W. SPIEGELBERG.**

MIT 3 LICHTDRUCKTAFELN.

---

BERLIN.

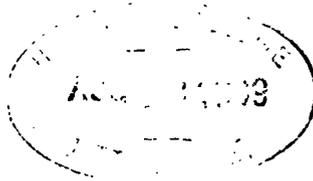
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1907.

1423-11

~~6001135-20115-~~

Sp 11.44



Substituted for copy lost  
(Constantin fund)

BOUND OCT 25 1909

## V o r w o r t.

---

Die Aufgabe, eine nach Inhalt, Zeit und Fundumständen zusammengehörige Gruppe griechischer Urkunden zu veröffentlichen, hat es in diesem Falle wünschenswert gemacht, von der Ausgabe einzelner autographierter Hefte abzugehen und die neuen Texte in Buchform mit Kommentar herauszugeben. Mit dankenswertem Entgegenkommen hat die Verlagshandlung das Zustandekommen dieses „Sonderheftes“ in jeder Weise gefördert.

Die hier veröffentlichten Papyri sind im Februar 1906 in den Ausgrabungen in Elephantine gefunden worden. Ihre Publikation hat sich verzögert durch mehrfache berufliche Verhinderungen des Bearbeiters.

Die Beiträge der beiden auf dem Titelblatt genannten Mitarbeiter erstrecken sich nur auf Fund II. W. Spiegelberg hat die Übersetzung der demotischen Urkunden geliefert; die von ihm herrührenden Anmerkungen zu diesen sind leicht von denen des Unterzeichneten zu unterscheiden. Die demotischen Texte selbst werden von Spiegelberg zusammen mit den übrigen demotischen Papyri von Elephantine binnen kurzem veröffentlicht werden. W. Schubart hat für einen Teil der griechischen Urkunden in Fund II die textliche Grundlage der Lesung gegeben und eine Anzahl sachlicher Erläuterungen, besonders zu XIV, beigesteuert, die im einzelnen nicht besonders vermerkt sind. Beiden sei auch hier für ihre Hülfe herzlicher Dank gesagt. Diesen spreche ich auch Karl Herold aus, der mir in zwei Ausgrabungskampagnen in Elephantine ein treuer Helfer war.

Für die auf S. 84 abgedruckten Bemerkungen werden die Leser mit mir Bruno Keil zu lebhaftem Dank verpflichtet sein.

Breslau, Oktober 1907.

**O. Rubensohn.**

---



# I n h a l t.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
Fund I . . . . .	5
Die Siegel . . . . .	9
I. Ehevertrag . . . . .	18
II. Testament . . . . .	22
III. IV. Scheinloskauf . . . . .	27
V. Abrechnung über eine Erbschaft . . . . .	32
Fund II . . . . .	34
VI. Kaufangebot (demot.) . . . . .	37
VII. Erklärung unter Eid (demot.) . . . . .	40
VIII. Amtliches Schreiben . . . . .	41
IX. Schreiben des Euphronios an Milon . . . . .	42
X.     "     "     "     "     " . . . . .	43
XI.     "     "     "     "     " . . . . .	45
XII.    "     "     "     "     " . . . . .	47
XIII. Brief des Andron an Milon . . . . .	47
XIV. Amtliche Pacht- und Auktionsordnung . . . . .	48
XV. Dienstliche Anweisung an Paniskos . . . . .	54
XVI. Eingabe an den Praktor Milon (demot.) . . . . .	56
XVII. Eingabe des Xenon an Milon . . . . .	58
XVIII. Brief des Antipatros an Milon . . . . .	60
XIX. Eingabe . . . . .	62
XX. Pachtangebot des Xenon . . . . .	63
XXI. Pachtangebot . . . . .	67
XXII. Erklärung unter Eid (demot.) . . . . .	68
XXIII. Eid . . . . .	69
XXIV. Gebot des Phatres . . . . .	71
XXV. Pachtangebot . . . . .	72
XXVI. Eidliche Erklärung (demot.) . . . . .	73
XXVII. Eingabe an den Praktor Milon (griech. und demot.) . . . . .	75
XXVIII. Soldzahlungsanweisung . . . . .	78
XXIX. Brief . . . . .	80
XXX. Empfangsbescheinigung . . . . .	81
XXXI. XXXII. Verzeichnisse von Priestereinkünften . . . . .	81
Fragmente . . . . .	83
B. Keil, Zu den Zahlzeichen in I und IV . . . . .	84
Register . . . . .	85



## Einleitung.

---

Das Gebiet der alten Stadt Elephantine am Südende der gleichnamigen Insel ist im verfloßenen Jahrhundert zu wiederholten Malen Schauplatz arger Verwüstungen gewesen. Ganze Tempel, die noch von den Gelehrten der französischen Expedition aufrecht gesehen und gezeichnet worden waren, sind vernichtet worden, ihre Steine in die Gebäude der modernen Stadt Assuan gewandert. Diese Zerstörung der Ruinen war in den letzten Jahren von neuem wieder aufgenommen, wobei man weniger den Steinbauten — die es kaum noch gibt — als den Ziegelhäusern und den in ihnen etwa erhaltenen Gegenständen zu Leibe ging. Elephantine wurde ein ergiebiges Feld für die Sebbahgräber. Mehr als ein Drittel der alten Stadt ist der Tätigkeit dieser zum Opfer gefallen und zwar in einem Maßstab, daß ganze Quartiere im Süden und Südwesten, auch im Norden spurlos verschwunden sind. Schließlich hat gerade jetzt der englische Service des irrigations einen großen Teil im Osten des Koms einschließlich des ganzen Hinterbaus des Nilmessers und eines Teils des Tempels Tutmosis III mit Beschlag belegt und auf diesem Gebiet — es ist bedeutend größer als in der Skizze angegeben — einen mächtigen Granitbau als Dienstgebäude für den Direktor der Stauanlage bei Assuan mit mehreren Nebengebäuden errichtet, sodaß dieser ganze Teil des Koms der wissenschaftlichen Forschung dauernd entzogen ist.

Den heutigen Zustand des Koms veranschaulicht die Planskizze<sup>1)</sup>.

Es ist ein mäßig hoher Hügel, der nach Osten hin am Flußufer mit hohen Felsparteen und steilen antiken Quaimauern abschließt, in welcher letztere der Nilmesser eingebaut ist. Nach Süden und Südwesten hin stürzt er in z. T. senkrechtem Abfall zu dem jetzt wüst liegenden Gebiet ab, das durch die

---

<sup>1)</sup> Sie ist aufgenommen im Februar 1906, Details sind in ihr nicht berücksichtigt, sie soll nur die Situation veranschaulichen. Die Einleitung ist geschrieben im Herbst 1906, auf die Resultate der zweiten deutschen und der französischen Ausgrabungen im Winter 1906/07 ist daher keinerlei Bezug genommen. Über die architektonischen und topographischen Resultate der zweiten deutschen Grabung wird demnächst an anderer Stelle berichtet werden.





**ÄGYPTISCHE URKUNDEN**  
AUS  
**DEN KGL. MUSEEN IN BERLIN.**

**GRIECHISCHE URKUNDEN.**

**HERAUSGEGEBEN**

**VON**

**DER GENERALVERWALTUNG.**

**SONDERHEFT.**

**BERLIN.**  
**WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.**  
**1907.**

o

# ELEPHANTINE-PAPYRI.

BEARBEITET

VON

**O. RUBENSOHN**

MIT BEITRÄGEN

VON

**W. SCHUBART UND W. SPIEGELBERG.**

MIT 3 LICHTDRUCKTAFELN.

---

BERLIN.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1907.

Für die gerade in letzter Zeit viel erörterte Frage der Siegelung der Papyrusurkunden ist der Fund dieser unberührten Stücke von Bedeutung, einige erläuternde Worte zu den nachstehenden Skizzen dürften deshalb nicht unnütz sein.

Die Urkunden I—IV sind doppelt ausgefertigt. Beide Ausfertigungen stehen auf demselben Papyrusblatt und sind von derselben Hand geschrieben. Zwischen

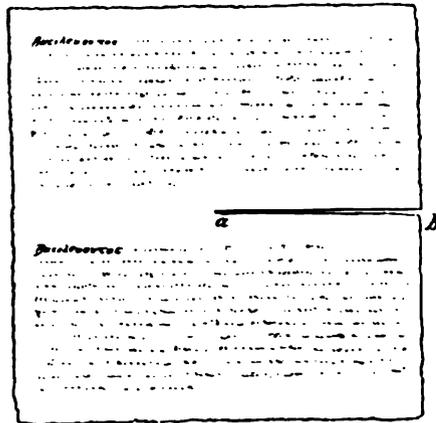


Fig. 1.

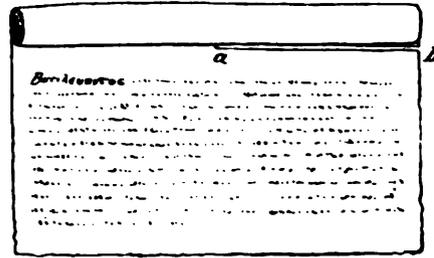


Fig. 2.

den beiden Ausfertigungen ist jedesmal ein Spatium von 2—3 cm Breite gelassen. Das Papyrusblatt wurde in der Mitte des Spatium durch einen scharfen Schnitt (Figur 1 a—b) bis zur Hälfte seiner Breite durchteilt, dann wurde die obere Hälfte des Blattes in ihrer ganzen Breite zusammengerollt (Fig. 2), diese

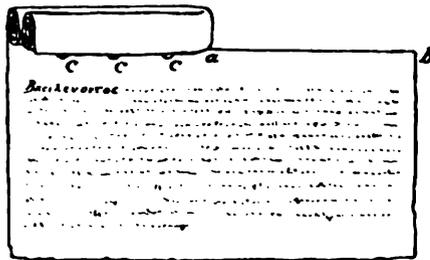


Fig. 3.

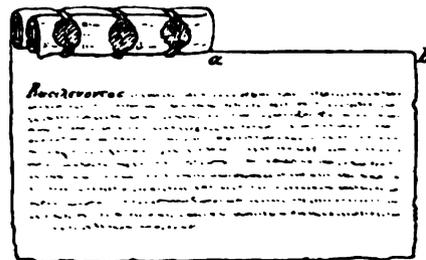


Fig. 4.

Rolle in der Mitte geknickt und zusammengefaltet (Fig. 3). Durch die drei Löcher (ccc) sind dann dünne Papyrusbänder gezogen, mittels derer die zusammengefaltete Rolle fest zugebunden wurde, und auf diese Bänder wurden die Siegel gesetzt (Fig. 4).

Darauf wurde die untere Hälfte des Papyrusblattes zusammengelegt (Fig. 5), das gefaltete Blatt gerollt (Fig. 6) und diese Rolle schließlich unter die versiegelte Rolle untergebogen (Fig. 7), so daß also diese offene Rolle frei an der gebundenen Rolle hing.

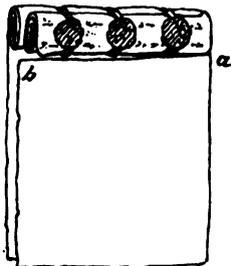


Fig. 5.

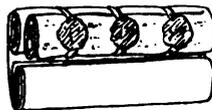


Fig. 6.



Fig. 7.

Der Zweck dieser ganzen Herrichtung ist klar. Es wird so neben der offenen, jeder Zeit zur Einsicht — aber auch zur Verfälschung freien Ausfertigung ein gegen jeden Eingriff gesichertes Exemplar geschaffen, das den garantiert echten Text enthält.

Aus demselben Grund versiegelt man den auf einer späteren Stufe der Entwicklung üblichen kurzen, aber alles wesentliche der Urkunde enthaltenden Auszug, der entweder von den Kontrahenten oder vom privaten Syngraphophylax oder von dem öffentlichen Beamten angefertigt und gewöhnlich an den linken Rand oder an den Kopf der Originalurkunde gesetzt ist<sup>1)</sup>.

Die Siegel bestehen aus Tonerde<sup>2)</sup>. Beim Siegeln ist derart verfahren worden, daß zunächst das Papyrusband einmal um die Rolle gelegt wurde, sodann wurde ein Teil der Siegelerde aufgedrückt, das Papyrusband noch einmal um die Rolle gezogen, das Ende in der Siegelerde befestigt und oben darauf der Rest der Siegelerde gepreßt. Dann wurde der Name jedes der Siegelnden neben die Stelle, an der er zu siegeln hatte, gesetzt<sup>3)</sup> und erst dann siegelte jeder. So ist es gekommen, daß in zwei Fällen einzelne Buchstaben der Namensbeischriften von der beim Siegeln sich etwas verbreiternden Tonerde verdeckt wurden.

Das Verfahren ist in der Komplizität der Faltung singulär, wenigstens

<sup>1)</sup> Daß wir in diesem kurzen Auszug nur ein Residuum der in unseren und anderen älteren Papyri vorliegenden vollständigen Doppelausfertigungen zu erblicken haben, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden.

<sup>2)</sup> vgl. Scholion zu Aristophanes Lysistrat. 1199 *ῥυπὸς, τὰς σφραγίδας ἐκ πηλοῦ γὰρ ὑπῆρχον*. Herodot II 38 bei der Auseinandersetzung über die Stempelung der Apisstiere: *σημαίνεται βύβλω περὶ τὰ κέρα εἰλίσσων καὶ ἔπειτα γῆν σημαντρίδα ἐπιπλάσας ἐπιβάλλει τὸν δακτύλιον*.

<sup>3)</sup> Es sind keine eigenhändigen Eintragungen der Siegelnden, die Namen sind alle von einer Hand geschrieben (vielleicht vom Syngraphophylax).

bisher noch nicht beobachtet. Am nächsten kommen unseren Papyri die doppelt ausgefertigten Kontrakte Hibe-Papyri 84a und 96, bei denen — nach dem Faksimile von 84a zu schließen — einfache Wickelung der oberen Ausfertigung (ohne Durchschneidung) und Siegelung mit Namensbeischrift vorliegt. Bei diesen wie bei unseren Papyri fehlt jede Notiz einer amtlichen Stelle. Genau dieselbe Praxis zeigt sich bei einem in unserer Grabung gefundenen demotischen Papyrus aus der Zeit des Amasis, bei dem nur der größere Teil der zweiten Ausfertigung weggebrochen ist und hat auch in Judäa gegolten, von wo uns die auffallendste Parallele zu unserem Fund bekannt ist<sup>1)</sup>.

Dasselbe Prinzip, das so bei den Papyri verfolgt wird, kehrt ferner bei den babylonischen eingeschachtelten Tontafeln, den sogen. „Case-tablets“ (vgl. Clay in „The Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania“ B. XIV S. 9 ff.) und bei den römischen Militärdiplomen wieder<sup>2)</sup>, ist also etwas in der ganzen antiken Welt verbreitetes. Inwieweit wir dabei an Abhängigkeit des einen Brauchs vom anderen zu denken haben, bleibe hier dahingestellt<sup>3)</sup>.

Das Siegel durch die Nebenschrift des Namens zu identifizieren, war in der ganzen ptolemäischen Zeit Mode. Zahlreiche Verso-Aufschriften beweisen dies, vgl. z. B. Tebtynis-Papyri I 104, 105, 106, 109 und zahlreiche der von Th. Reinach, Papyrus Reinach publizierten Stücke<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Jeremias 32, 10 (Kautzsch's Übersetzung) Kauf des Ackers in Anathoth: „Dann schrieb ich [den Kaufvertrag] auf ein Blatt, siegelte [ihn] und nahm Zeugen hinzu ... Sodann nahm ich den gesiegelten Kaufbrief [und den offenen] und übergab den Kaufbrief an Baruch .... und wies ... Baruch an: .... Nimm diese Briefe diesen gesiegelten Kaufbrief und diesen offenen Kaufbrief und lege sie in ein Tongefäß, damit sie geraume Zeit erhalten bleiben.“ Es sei hervorgehoben, daß sich unter den in Elephantine in einem Tongefäß gefundenen aramäischen Papyri keine Doppelausfertigungen finden. Sie waren zum Teil bei der Auffindung noch mit Papyrusbändern umwickelt und versiegelt.

<sup>2)</sup> Ein besonders gutes Exemplar derselben abgebildet und besprochen von v. Domaszewski in der Publikation des Mainzer Zentral-Museums „Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit“ Band V Heft 6 Taf. 33.

<sup>3)</sup> Behauptet hat Abhängigkeit der griechischen Sitte vom Orientalischen Gerhard, Philologus LXIII S. 500. Unsere und die Hibe-Papyri mahnen dieser Annahme gegenüber zur Vorsicht. Daß wir aus Griechenland aus älterer Zeit keine vollwertigen Zeugnisse haben, liegt an der Natur der uns erhaltenen Quellen. Die von Gerhard angezogenen Anführungen bei den Rednern beweisen nichts, denn als Dokumente vor Gericht konnten natürlich immer nur die versiegelten und beglaubigten Urkunden produziert werden.

<sup>4)</sup> Von No. 20 sagt R., daß die Siegel noch erhalten seien und bemerkt: Dans tous les cas le cachet est le même. Il faut y reconnaître le sceau du notaire Apollonios (S. 48). Das ist ein Irrtum, denn wie die Beschreibung S. 102 zeigt, gehören die Siegel von No. 20 den beiden Dionysios, den Kontrahenten des Kontrakts, deren Namen neben den Siegeln stehen.

In römischer Zeit waren die Namensbeischriften neben den Siegeln in Ägypten nicht mehr Brauch. Die durch sie bezweckte Identifizierung der Siegel wurde durch Siegelbeschreibung in der Urkunde ersetzt<sup>1)</sup>. Der Gebrauch war aber lokal verschieden, in Pompeji z. B. finden sich in der gleichen Periode die Nebenschriften zu den Siegeln ganz en vogue, vgl. die Quittungstafeln des L. Caecilius Secundus.

## Die Siegel.

### Tafel II.

Die zum Verschließen der Urkunden benutzten Siegel sind zum Teil in vortrefflicher Erhaltung. Für die Geschichte der Gemmenschneidekunst hat der Fund von 35 Siegelabdrücken, für die es einen ganz genau bestimmten terminus ante quem gibt, eine gewisse Bedeutung, wenn es auch an verwandten Vorgängen gerade auf diesem Gebiet nicht mangelt. Bekannt ist der große Siegel Fund von Selinunt, der auf den Stufen des Heraklestempels gemacht worden ist und für den man einen terminus ante quem in dem Jahr 249 v. Chr., dem Jahr der zweiten Zerstörung der Stadt, mit einiger Wahrscheinlichkeit eruiert hat<sup>2)</sup>.

Unter den Siegeln von Elephantine finden sich neben einigen wenigen rohen Stücken viele gute und einige ganz hervorragende Arbeiten. Die Mehrzahl entstammt natürlich der griechischen Kunst des vierten Jahrhunderts. Es fehlen jedoch auch nicht Stücke, die dem fünften Jahrhundert zugeschrieben werden dürfen. Dahin rechne ich besonders den Herakles des Alexanderpapyrus No. 3, den schönen leider durch Übersiegeln arg beschädigten Kopf No. 15 von Papyrus II und, mit einigem Vorbehalt, die nackte sitzende Frau auf dem Siegel des Nikagoras von Kyrene auf Papyrus IV (No. 28). Daneben sehen wir aber in den Händen der Kallista aus Temnos, also einer zweifelsfreien Griechin,

<sup>1)</sup> Beispiele hierfür sind ganz bekannt, wie Oxyrynchos Pap. III 489, 21 ff.; 490, 11 ff. usw.

<sup>2)</sup> vgl. Notizie degli Scavi 1883 S. 288 ff. tav. 6—15 (Salinas), Furtwängler, Die antiken Gemmen III S. 130. Wir werden auf diesen Fund des öfteren zurückzukommen haben.

Auch von den in den Musées de l'Algérie von Delattre aus dem Musée Lavignerie Taf. 36 veröffentlichten Siegelabdrücken scheint eine ganze Reihe aus griechischer Zeit zu stammen. Leider ist die Wiedergabe der Abdrücke so schlecht ausgefallen, daß ihre Benützung zu Vergleichen beinahe ganz unmöglich ist. Nicht in Betracht kommen für uns die Siegel aus dem Fayum, die Milne, Journal of Hellenic Studies 1906 S. 32 ff. publiziert hat, sie stammen durchaus aus römischer Kaiserzeit. Im Winter 1905/06 ist ein großer Fund von mehreren Hundert Siegelabdrücken in Oberägypten, wie es heißt, in Edfu gemacht worden, sie sollen in einem Topf gefunden sein. Was ich von diesen gesehen habe, gehörte ebenfalls in römische Zeit, ob sich für sie ein genauerer Zeitansatz ausfindig machen läßt, bleibt dahingestellt.

bereits einen Siegelstein rein ägyptischen Charakters, sie siegelt offenbar mit einem Skarabäus. Weniger auffallend ist es, daß der Drimachos des Papyrus V sich eines ägyptischen Siegels (Namensschild des Thutmosis III) bedient, sein Griechentum ist wohl nicht ganz einwandfrei. Und nur natürlich ist es, daß unter den wenigen Siegeln von den Papyri des zweiten Fundes, der aus dem Jahr 223/22 stammt, vorwiegend aus ägyptischer Kultur entnommene Siegelbilder begegnen; das schnelle Wachsen des ägyptischen Einflusses auf Gebieten von ganz anderer Bedeutung ist ja bekannt.

Von den benutzten Siegelringen oder Siegelsteinen sind in Ägypten nur die für No. 10, 33, 34 verwandten, vielleicht auch der von No. 16 angefertigt, die übrigen haben ihre Besitzer aus ihrer Heimat oder sonst aus griechischen Landen mitgebracht. Irgendwelche Beziehungen aber zwischen den Besitzern der Siegel und dem Inhalt der Siegelbilder lassen sich nicht ausfindig machen.

Von den Darstellungen sind 10 mythologischen Inhalts, wenn wir No. 28 und No. 30 mit einberechnen, vielleicht sind auch No. 6, 7 und 31 hierher zu stellen. Auch im Fund von Selinunt und noch mehr bei dem von Milne a. a. O. veröffentlichten Siegeln aus dem Fayum überwiegen die Stücke mit mythologischem Inhalt. Elf Siegelbilder sind der menschlichen Sphäre entnommen, auch die Perserin, No. 26, rechne ich hierher, der Rest sind Masken, Tiere und das Schildbild, No. 4.

Für die meisten Bilder lassen sich parallele oder ähnliche Darstellungen unter dem auf uns gekommenen Typenschatz nachweisen; besonders ergiebig ist eine Vergleichung unseres Fundes mit dem Fund von Selinunt, der ihm ja auch zeitlich ziemlich nahe steht. Direkte Wiederholungen haben sich nicht gefunden. Ich stelle die Siegel nach den zugehörigen Papyrus geordnet zusammen, vgl. Tafel II<sup>1)</sup>.

### P a p y r u s I.

Der Papyrus war mit drei Siegelgruppen gesiegelt. Davon ist eine Gruppe verloren. Die Beischriften sind bis auf einige wenige Buchstabenreste gänzlich verlöscht.

1) Eros den Bogen abschießend, nach rechts.

Unbedeutende Arbeit; für die merkwürdige Frisur kenne ich keine Parallelen, sie fällt wohl ebenso der geringen Sorgfalt des Gemmenschneiders zur Last wie die Vertauschung der Hände des Gottes beim Abschießen des Bogens.

<sup>1)</sup> Die Siegel sind von M. Lübke mit gewohnter Sorgfalt nach den Originalen im wesentlichen in Originalgröße gezeichnet. Bei der Kontrolle der Zeichnungen konnte ich mich der Unterstützung durch R. Zahn erfreuen, dem ich auch für einige Literaturnachweise zu Dank verpflichtet bin:

Über der Darstellung steht die links abgebrochene Inschrift ΠΑΧ. Den abgekürzten Namen des einen Zeugen Ἀριστόμαχος in dem Buchstabenrest zu erkennen, geht nicht an, da zwischen den beiden Hasten ein Rest der Mittelstriche von Μ erhalten sein müßte. Die beiden Hasten können nur zu Π oder etwa zu Ϟ ergänzt werden. Vielleicht ist linksläufig χαῖρ[s zu lesen. (Vgl. Furtwängler Die antiken Gemmen III S. 136 Taf. IX 34.)

- 2) Weiblicher Kopf, sehr sorgfältige schöne Arbeit des vierten Jahrhunderts. Mit Halsband und Ohrring geschmückt. Im Haar liegen drei Bänder, durch welche das Haarnetz gehalten wird, denn dieses, nicht die Haare sollen wohl durch die feine regelmäßige Strichelung gekennzeichnet werden. Ähnliche Haartracht begegnet auf attischen Vasen des fünften Jahrhunderts, vgl. beispielsweise Hydria des Meidias, Furtwängler-Reichhold I 20, auch auf Grabreliefs, z. B. dem der Hegeso, vgl. auch die sog. Sapphoköpfe, Furtwängler, Meisterwerke S. 98. Ein verwandter Kopf kehrt im Fund von Selinunt wieder, vgl. Notizie degli Scavi 1883 Taf. VII 1 und Taf. XI 198, und die gleiche Haartracht zeigen die zwar etwas strengeren aber doch unserem Kopf nahestehenden Münzbilder von Syrakus mit der Arethusa, Du Chastel Syracuse, ses monnaies d'argent et d'or 1898 Taf. IV, 47 u. 48, Numismatic Chronicle 1874 Taf. III, 4. Wir müssen daher annehmen, daß ein bekannter Typus zu Grunde liegt. Das Zeichen ♠ sieht aus wie von einer Münze hergenommen. Verwandtes vgl. Furtwängler Die antiken Gemmen Taf. XXXI 9.
- 3) Herakles, nackt, mit der Rechten auf die Keule gestützt, steht nach rechts. Das Löwenfell, dessen Kopfhaut er über sein Haupt gezogen hat, hängt über seine linke Seite tief herab und verdeckt den linken Arm. Vor ihm ein mächtiger Flügel, der Rest der zugehörigen Figur ist durch das daneben gesetzte Siegel überdeckt. Falls nicht eine Nike oder Iris (?) hier zu ergänzen ist, hat man wohl an eine Darstellung verwandten Inhalts wie Furtwängler Die antiken Gemmen Taf. XVIII 28 zu denken, nur könnte man bei unserer Darstellung die Deutung des Dämons als Schlafgott nicht beibehalten, vielleicht Ἡρας (vgl. C. Smith Journal of Hellen. Stud. 1883 S. 105). Der Rest über Herakles Kopf entzieht sich der Deutung.

Der Kopf des Herakles zeigt strengen Typus, die Figur begegnet in ganz ähnlicher, wenn auch nicht gleicher Auffassung des öfters im Fund von Selinunt und auch in dem uns erhaltenen Gemmenvorrat, nur sind alle diese Stücke bedeutend jünger als unser Exemplar (vgl. Notizie degli Scavi 1883 Taf. VIII 12, 13; Furtwängler a. a. O. Taf. XLIII 35.

## 4) Schild aufgehängt an einer Schlaufe.

Als Schildzeichen dient ein Helmbusch, der auf einer, wie es scheint, jonischen Säule sitzt. An der Deutung des ganzen als Schild ist nicht zu zweifeln. Das umlaufende geflochtene Band kann umsoweniger als Umrahmung der Bildfläche gedeutet werden, als in der Epoche, in die das Siegel zu setzen ist (4. Jahrh.), die Umrahmung der Bildfläche schon außer Gebrauch war (vgl. Furtwängler Die antiken Gemmen III S. 134).

## P a p y r u s II.

Drei Siegelgruppen (s. auch Tafel I).

## 5) Siegel des Androsthene von Kos.

Feines weibliches Köpfchen mit „Melonenfrisur“ nach rechts. Zierliche Arbeit des vierten Jahrhunderts. Gleichartige Köpfchen auch zahlreich im Fund von Selinunt vertreten. Vgl. Notizie degli Scavi 1883 Taf. XI.

## 6) Siegel des Lysis aus Temnos.

Unfeines Stück. Ein Mann mit der Keule in der rechten Hand, über dem linken Arm ein Gewand, schreitet nach links. Wohl Herakles. Solche minderwertigen Arbeiten begegnen auch schon im fünften Jahrhundert.

## 7) Siegel des Herakleitos aus Temnos.

Ein Mann mit eigentümlicher Kopfbedeckung (karrikiert?) schreitet nach links, in der rechten Hand einen Krug (?), auf dem linken Arm ein Gewand tragend. Er hat einen Dickbauch, zwischen den Beinen hängt ein Zipfel herab (nicht der Phallos); wenn er als Schwanz des Löwenfelles gedeutet werden könnte, wäre der trunkene Herakles mit der Figur gemeint (vgl. dazu Furtwängler bei Roscher I Sp. 2181). Rohes und auch schlecht ausgedrücktes Stück. Vgl. zu dieser und den vorhergehenden Nummern Musées d'Algérie: Delattre, Musée Lavigérie Taf. 36, No. 32 und 38.

## 8) Siegel des Numenios aus Kreta.

Herme, wie es scheint, weiblich, nach rechts. Hinter ihr hängt an einem Zweig eine Tänie. Auch im Fund von Selinunt kommt eine Darstellung gleicher Art vor, vgl. Notizie degli Scavi 1883 Taf. XIV 340. Weibliche Hermen begegnen auch sonst im vierten Jahrhundert, z. B. auf der Perservase hinter der Asia, vgl. Vorlegeblätter Serie VII Taf. VI a.

## 9) Siegel des Polykrates aus Arkadien.

Sehr schön gearbeitetes und gut ausgeprägtes Siegel. Weibliche Maske mit Melonenfrisur. Arbeit des vierten Jahrhunderts. Ähnliches

---

ist bisher nur aus bedeutend späterer Zeit bekannt, vgl. Furtwängler Die antiken Gemmen Taf. XXVI 61.

10) Siegel der Kallista.

Thoth als sitzender Affe mit dem Mond auf dem Haupt in der gleichen Auffassung wie beispielsweise Champollion, Panthéon Egyptien Taf. 30 G, häufig so auch im Totenbuch, vgl. Naville, Totenbuch I Taf. 136.

11) Siegel des Herakleides aus Temnos.

Artemis in gegürtetem Chiton, der die rechte Brust frei läßt, den Köcher auf dem Rücken, mit beiden Händen eine Fackel haltend, nach rechts eilend (Diktyнна?). Von den Knien abwärts ist die Figur abgebrochen.

12) und 13) Das gleiche Siegel benutzte auch der Bruder des Herakleides, Bakchios, und außerdem noch einer der Kontrahenten des Papyrus V (Hermagoras?).

In diesen beiden Abdrücken ist die Figur der Göttin nur bis zu den Hüften erhalten. Auch im Fund von Selinunt begegnet unser Siegel mehrere Male (vgl. Notizie degli Scavi 1883 Taf. IX 83, 85, 86), so daß man sieht, daß ein bekanntes Original wiedergegeben wird. Der gleiche Typus begegnet auf Münzen des Akarnanischen Bundes aus dem 3. Jahrh., vgl. Catalogue of Greek Coins, Thessaly Taf. 27, 4 u. 5. Als Diktyнна erscheint die gleiche Gestalt auf Münzen von Kreta, s. Svoronos, Numismatique de la Crète Taf. 33 No. 23/24, Karo, Archiv für Religionsw. VII 1904, S. 150.

14) Siegel des Simonides aus Maroneia.

Kopf von vorn gesehen. Das vorzüglich gearbeitete Stück ist leider stark fragmentiert. Die Stirnbildung und die steil aufsteigenden Haare über der Stirn lassen vermuten, daß es sich um ein Alexanderporträt handelt. Man könnte jedoch auch an einen Apollokopf ähnlicher Bildung denken, wie er auf den Münzen des der Heimat des Siegelinhabers benachbarten Amphipolis erscheint.

15a) Siegel des Metrodoros aus Temnos.

Frau im Chiton steht nach rechts, die rechte Hand in die Hüfte gestützt, was sie in der ausgestreckten Linken hält, ist nicht mehr zu erkennen, da die Hand und das von ihr gehaltene Attribut von dem nebenstehenden Siegel überdeckt worden ist.

15b) Das Siegel, mit dem das des Metrodoros zum Teil verdrückt worden ist, hat keine Beischrift. Dargestellt ist in dem ganz schlecht herausgekommenen Abdruck ein bärtiger Kopf nach rechts, eine gute Arbeit wohl noch des fünften Jahrhunderts.

## 16) Siegel des Dionysios aus Temnos.

Sehr schlecht ausgeprägtes, minderwertiges Stück. Stehender Adler, vielleicht identisch mit dem ptolemäischen Adler in der etwas schwächlichen Form, wie er auf den Münzen aus der Statthalterzeit des ersten Ptolemaios erscheint. Eine ganze Anzahl Vogeltypen finden sich übrigens auch im Fund von Selinunt, vgl. Notizie degli Scavi 1883 Taf. XIII 289 ff.

## P a p y r u s III.

Zwei Siegelgruppen, s. auch Tafel I.

## 17) Siegel des Antipatros aus Arkadien.

Vielleicht das künstlerisch hervorragendste Stück des Fundes. Ein prächtiger feuriger Pferdekopf nach rechts gewendet. An Vortrefflichkeit steht er in nichts dem schönen, freilich bedeutend jüngeren Karneol der Berliner Sammlung nach, der einen gleichen Pferdekopf, nur etwas weniger scharf ins Profil gerückt, darbietet, vgl. Furtwängler Die antiken Gemmen Taf. 51, 18.

## 18) Siegel des Diphilos aus Phokis.

Jünglingsfigur von den Hüften abwärts zerstört. Er steht nach links gewendet und streckt den allein sichtbaren linken Arm nach links aus. Was er in der Hand hält, ist mit Sicherheit nicht zu erkennen, ein Sprunggewicht, an das man zunächst denkt, ist es nicht, dafür ist das unterhalb der Hand sichtbare Stück zu lang. Es wird doch wohl ein Bogen sein, auch das Bewegungsmotiv ist kaum anders zu deuten als das eines Bogenschützen, der rechte Arm ist wohl vom linken verdeckt. Die eigentümliche Haartracht kehrt ganz in derselben Weise wieder bei dem bogenschießenden Apollo auf Münzen von Kroton (vgl. Overbeck, Kunstmythol. IV Münztafel 5, 21). Auch die Haltung der Arme und des Oberkörpers der im Gegensinn gehaltenen Münzfigur erinnert aufs lebhafteste an unser Gemmenbild; jedoch scheint nach der Bauchmuskulatur und der Anbringung des Nabels zu schließen die Beinstellung unserer Figur eine andere gewesen zu sein als die komplizierte des mit dem Apollo Pythoktonos des Pythagoras in Verbindung gebrachten Münztypus. Die Arbeit des Siegels ist nicht hervorragend.

## 19) Siegel des Arkaders Pankrates.

Roh geschnittenes Stück mit der Darstellung eines aus einer Schale trinkenden Satyrs.

## 20) Siegel des Xenokles aus Rhodos.

Behelmter bärtiger Kopf, in seiner unteren Hälfte schlecht ausgedrückt; im Gesicht stark beschädigt. Rätselhaft ist der links neben

dem Helm sichtbar werdende Gegenstand, der wie ein Schmetterlingsflügel aussieht. Ein aufgeklappter Wangenschutz kann es nicht sein, auch kein seitlicher Helmbusch. Köpfe verwandten Typus sind auch im Fund von Selinunt vertreten, vgl. Notizie degli Scavi 1883 Taf. XI 175.

21) Siegel des Epinikos aus Chalkis.

Stark zerstörter männlicher Kopf nach links. Er ist sehr schlecht ausgedrückt.

P a p y r u s IV.

Drei Siegelgruppen.

22) Siegel des Thaliarchos aus Kyrene, links und unten gebrochen.

Hund, der den Kopf umwendet. In der Haltung erinnert er an Stücke wie Berlin, Gemmen 1128, 4375 mit der Darstellung der römischen Wölfin und an die Münzen von Kydonia, die den kleinen Kydon von der Hündin gesäugt darstellen, vgl. Head-Svoronos Tafel XXI 7 (ca. 300 v. Chr.). Aber der Bauch des Hundes ist ganz glatt, der runde Ansatz unter dem Bauch ist der Rest des rechten Hinterschenkels. Es wird ein Tier, das sich lecken oder kratzen will (vgl. z. B. Münzen von Eretria Catal. of Greek Coins Central Greece Taf. 23), oder etwa ein verwundetes Tier wie Berlin, Gemmen 5677 dargestellt sein.

23) Siegel des Dionysios von Magnesia.

Jünglingskopf nach rechts. Saubere, wie es scheint, noch etwas altertümliche Arbeit, aber schlecht ausgedrückt. Das Untergesicht ist beim Siegeln nicht mit herausgekommen.

24) Siegel der Elaphion.

Mädchenköpfchen mit außerordentlich feinem Profil, nach rechts. „Melonenfrisur“. Vgl. zu No. 5, die beiden Siegel sind nicht identisch.

25) Siegel des Rhodokles aus Ägina.

Maske eines bärtigen Alten nach rechts. Sehr gutes Stück, nur vorn nicht gut ausgedrückt. Masken spielen wie in unserm Fund so auch im Fund von Selinunt eine große Rolle. Zu unserm Stück vgl. Berlin, Gemmen 1937 ff., Furtwängler, Die antiken Gemmen Taf. 26, 51.

26) Siegel des Kleonikos aus Arkadien. Unten gebrochen.

Frau mit Zopf, in anliegendem Gewand mit engen Ärmeln, deren vorderes weites Ende herabhängt; sie steht nach rechts gewandt, erhebt mit der rechten Hand, wohl kredenzend, eine Schale. Was sie in der linken Hand hält, ist nicht deutlich herausgekommen, vielleicht noch eine Schale oder einen Schöpflöffel wie die Frau auf der Berliner Gemme No. 181. Es ist eine Perserin, wie sie ähnlich auf dieser Gemme in Berlin, einem Skarabäoid [Chalcedon] aus Megalopolis

(Katal. No. 181 = Furtwängler, Die antiken Gemmen XI 6) erscheint. Vgl. auch Die antiken Gemmen, Taf. XI 10 und Furtwängler zu Berlin 179.

Unser Stück wird der gleichen Periode angehören wie das Berliner Stück. Da der Besitzer unseres Siegels aus Arkadien stammt, so ist nicht ausgeschlossen, daß der Berliner Skarabäoid und das Original des Elephantiner Abdrucks aus derselben Werkstatt herrühren. (Vgl. jedoch Furtwängler, Die antiken Gemmen III S. 123 über die Verbreitung des Typus und seine Herkunft.)

27) Siegel des Aphrodisios aus Side.

Männlicher Kopf nach rechts, das Gesicht ist stark beschädigt, läßt aber doch noch erkennen, daß ein Porträtkopf dargestellt war. Vielleicht der jugendliche Ptolemaios II. Das Original war eine sehr sorgfältige Arbeit.

28) Siegel des Nikagoras von Kyrene, unten, rechts und links abgebrochen.

Sitzende Frau mit nacktem Oberkörper, nach rechts. Der Unterkörper ist weggebrochen. Sie stützt sich mit der Rechten wohl auf den Sitz, über ihrer linken Schulter bemerkt man einige Gewandfalten, der linke Arm ist nicht sichtbar, wird vielleicht von diesen verdeckt. Um den Hals trägt sie eine Halskette. Der schöne noch etwas strenge Kopf erinnert an Typen des fünften Jahrhunderts, wie den der Aphrodite *ἐν κήποις* des Alkamenes, die Haartracht kehrt auf Vasenbildern wieder, vgl. beispielsweise Vase des Meidias Furtwängler-Reichhold, Griech. Vasenmalerei I t. 8.

Wie die Frau zu benennen ist, läßt sich nicht bestimmen. Für die Haltung vgl. Furtwängler, Die antiken Gemmen Taf. IX 42 und XXXVII 15, und Silbermünzen von Histiäa aus dem 4. Jahrhundert, s. Catalog of Greek Coins, Central Greece Taf. 24, 6 u. 7. Der Rest rechts am Rande des Siegels entzieht sich der Deutung. Die Arbeit des wohl noch dem fünften Jahrhundert angehörigen Stückes ist sehr sorgfältig.

29) Siegel des Dion (Herkunft unbekannt), nur leicht beschädigt unten und links.

Geflügeltes Gorgoneion von dem strengen Typus, der der Meduse Rondanini nahe steht. Es fehlt noch jeder Zug zum pathetischen, jedoch ist der Kopf schon etwas aus der reinen Vorderansicht gedreht (vgl. Furtwängler bei Roscher, Lexikon I S. 1724); etwas älter ist das vergoldete Tonmedaillon in Berlin, eine attische Arbeit des fünften Jahrhunderts (vgl. Archäol. Anzeiger 1891 S. 122). Auch im Fund von Selinunt sind eine ganze Anzahl von Gorgoneiontypen enthalten. Ganz hervorragende Arbeit.

## 30) Siegel des Pantarkes aus Arkadien.

Jugendlicher Dionysoskopf mit Kranz von Efeublättern und Korymben, ganz ähnlich der Kopf der von mir im Archäol. Anz. 1906 S. 139 veröffentlichten Bronzestatuetten, doch ist der Siegelabdruck älter. Vgl. auch Furtwängler, Die antiken Gemmen Taf. 26, 4 u. 6, Taf. 41, 17.

## P a p y r u s V.

Siegel des Hermagoras (?), vgl. No. 11. 12. 13; es ist in allen drei Fällen derselbe Siegelstein benutzt worden.

31) Siegel, Besitzer unbekannt. Ganz rohes Stück. Zwei Männer einander gegenüber, auf dem Kopf Helme?

33) Siegel des Drimakos mit dem Namen des Thutmosis III im Namensring. Skarabäen mit dem Namen dieses Königs sind bekanntlich in der ägyptischen Spätzeit außerordentlich häufig.

Von den Papyri des Fundes II waren nur wenige mit Siegeln versehen. Diese Stücke seien hier gleich angeschlossen:

## Papyrus XXIII aus dem Jahr 223/22.

32) Wer der Siegelnde ist, ist unsicher, wahrscheinlich doch der Briefschreiber Paniskos, der Sohn des Potamon, Perser.

Isis und Serapis. Ein ähnliches Siegelbild kehrt auf dem Siegel des Berliner Papyrus P. 9075 = B. G. U. 999 aus dem Jahr 99/98 v. Chr. wieder, der Typus ist auch in dem erhaltenen Gemmenschatz häufig vertreten.

## Papyrus XXX aus dem Jahr 223/22. Siegel des Philemon.

34) Weibliches Köpfchen nach rechts. Vielleicht eine „Isis“ mit „libyschen“ gedrehten Locken wie Furtwängler, Die antiken Gemmen Taf. 63, 27.

## Papyrus X aus dem Jahr 223/22.

35) Siegel, wie es scheint, des Verwaltungsbeamten Euphronios.

Komische Maske, ganz ähnlich wie Berlin, Gemmen 1968, 1969.

## I (No. 500). Tafel III.

Höhe 40 cm. Breite 35 cm.

## Ehevertrag.

Der Papyrus ist aus dem siebenten Jahr Alexanders, des Sohnes des Alexander, datiert, dem Jahr 311/10, also aus demselben Jahr wie die bekannte Satrapenstele<sup>1)</sup>. Während auf diesem Denkmal aber die Datierung nur nach den Königsjahren gegeben ist, ist in unserer Urkunde noch die Zählung nach den Satrapenjahren des eigentlichen Herrschers von Ägypten zugefügt. Da das siebente Jahr Alexanders mit dem vierzehnten Jahr des Ptolemaios gleichgesetzt ist, ergibt sich, daß Ptolemaios als erstes Jahr seiner Satrapie das Jahr 324/23 gezählt hat. Wir haben hier also den urkundlichen Beleg dafür, daß das vom Verfasser des Marmor Parium, vom astronomischen Kanon der Königsherrschaften und auch sonst (vgl. Ed. Meyer Forschungen II 444 ff.) den chronologischen Ansetzungen zu Grunde gelegte Prinzip der „Antedatierung“ unter Ptolemaios I in Ägypten bei der Zählung sowohl der Satrapen- wie der Königsjahre offiziell zur Anwendung gelangt ist<sup>2)</sup> und ersehen, daß Ptolemaios sein erstes Satrapenjahr einfach mit dem ersten Regierungsjahr Philipps Arrhidaios gleichgesetzt hat, obwohl es keinem Zweifel unterliegen kann, daß er erst 323/22 sein ägyptisches Amt angetreten hat. Die Urkunde ist somit als das älteste bisher bekannt gewordene datierte griechische Papyrusdokument zu betrachten, als das einzige, das dem vierten Jahrhundert mit Sicherheit angehört<sup>3)</sup>.

Die Schrift des Papyrus steht auf Rekto, läuft aber senkrecht zur Richtung der Fasern. Die Buchstabenformen sind altertümlich und denen des Timotheospapyrus verwandt. Nur das Sigma hat in dem Elephantiner Papyrus bereits die gerundete Form und beim N ist des öfteren schon der Endstrich nach oben ausgezogen. Der Schreiber der Urkunde verfügt über eine etwas geläufigere Hand, infolgedessen haben die vertikalen und schrägen Hasten mehr geschwungene Form erhalten, wie sie auf den gleichzeitigen Steininschriften übrigens auch begegnen. Die Buchstaben stehen unverbunden nebeneinander, Ligaturen finden

<sup>1)</sup> Vgl. Sethe, Hieroglyphische Urkunden der griech.-röm. Zeit II S. 11 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. zu der Frage zuletzt Kolbe, Athenische Mitteilungen 1905 S. 80 ff., Jakoby, Marmor Parium S. 195; s. auch Spiegelberg, Die Demotischen Papyri der Straßburger Bibliothek S. 15 für die Datierungsweise im alten Ägypten.

<sup>3)</sup> Über Hibeh-Papyri 84 a und b siehe unten.

sich nur hin und wieder beim *v*, das unter ihrem Einfluß neben der alten Form *Y* schon die jüngere Gestalt *ϒ* aufweist. Vergleicht man diese Hand mit den ältesten literarischen Handschriften, Timotheos und Hibeh-Papyri 4, so ergibt sich in den Buchstabenformen kein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Schrift der Urkunde und der des Buches, wohl aber gewinnt die Timotheos-hand durch den Vergleich einen altertümlichen Charakter gegenüber der Schrift der ältesten Urkunde, die schon die Ansätze zu dem frühptolemäischen Typus (Hibeh 84 a) enthält.

Den Inhalt des Papyrus bildet in doppelter Ausfertigung (vgl. S. 6 f.) ein Ehevertrag, der somit als dritter und ältester zu den beiden bisher bekannten Eheverträgen aus ptolemäischer Zeit [P. Genf. 21 (Archiv III S. 387) und Tebtynis-Papyri 104] hinzutritt. Seine besondere Bedeutung liegt in seinem Charakter als rein griechischem Vertrag, den nicht nur das Jahr seiner Abschließung und die Nationalität der Vertragschließenden verbürgen, sondern den auch die durchaus im Tenor der rein hellenischen Steininschriften gehaltene Sprache verrät.

Die Vertragschließenden sind Herakleides aus Temnos und Demetria aus Kos, von den Zeugen, die am Fuß der Urkunde erscheinen, sind drei ebenfalls aus Temnos, den vierten hat der Vater der Demetria unter seinen Landsleuten gewählt, je einer stammt aus Gela und Kyrene. Wir befinden uns hier offenbar im Kreis der Söldner der Garnison von Elephantine.

Der folgende Text ist der der oberen Niederschrift (A); die Abweichungen der zweiten (B) sind unten notiert. B zeigt mehrfach eine stilistische Überarbeitung des A-Textes.

- 1 Ἀλεξάνδρου τοῦ Ἀλεξάνδρου βασιλεύοντος ἔτει ἐβδόμῳ Πτολεμαίου σατρα-  
πέυοντος ἔτει τεσσαρε-
- 2 σκαιδεκάτῳ μηνὸς Δίου. Συγγραφή συνοικισίας Ἡρακλείδου καὶ Δημητρίας.  
Λαμβάνει Ἡρακλείδης
- 3 Δημητρίαν Κώϊαν γυναῖκα γνησίαν παρὰ τοῦ πατρὸς Λεπτίνου Κώϊου καὶ  
τῆς μητρὸς Φιλωτίδος ἐλεύθερος
- 4 ἐλευθέραν προσφερομένην εἰματισμὸν καὶ κόσμον ἘΠ<sup>Α</sup>, παρεχέτω δὲ Ἡρα-  
κλείδης Δημητρίαι
- 5 ὅσα προσήκει γυναικὶ ἐλευθέραι πάντα, εἶναι δὲ ἡμᾶς κατὰ ταῦτό ὅπου ἂν  
δοκῆ ἄριστον εἶναι βουλευομένοις κοινῇ
- 6 βουλῇ Λεπτίνῃ καὶ Ἡρακλείδῃ. Εἰάν δέ τι κακοτεχνούσα ἀλλοσκηται ἐπι-  
αίσχυνῃ τοῦ ἀνδρὸς Ἡρακλείδου Δημητρία,

1 A ἔτει korr. aus ετι. — A τεσα. — 2 B Ἡρακλείδης Τημνίτης. — 6 B Λεπτίνου καὶ Ἡρακλείδου (offenbar falsch). — ἀλλοσκηται zweimal geschr., das zweite Mal aus-

- 7 στερέσθω ὦμ προσηνέγκατο πάντων, ἐπιδειξάτω δὲ Ἡρακλείδης ὅτι ἂν  
 ἐγκαλῆι Δημητρίαι ἐναντίον ἀνδρῶν τριῶν,  
 8 οὓς ἂν δοκιμάζωσιν ἀμφοτέρου. Μὴ ἐξέστω δὲ Ἡρακλείδῃ γυναῖκα ἄλλην  
 ἐπεισάγεσθαι ἐφ' ὕβρει Δημητρίας μηδὲ  
 9 τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικὸς μηδὲ κακοτεχνεῖν μηδὲν παρευρέσει μηδε-  
 μιᾷ Ἡρακλείδῃν εἰς Δημητρίαν·  
 10 εἰὰν δέ τι ποῶν τούτων ἀλίσκηται Ἡρακλείδης καὶ ἐπιδειξῆι Δημητρία  
 ἐναντίον ἀνδρῶν τριῶν, οὓς ἂν δοκιμάζωσιν  
 11 ἀμφοτέρου, ἀποδότω Ἡρακλείδης Δημητρίαι τὴν φερρὴν ἣν προσηνέγκατο  
 ἙΠ<sup>A</sup> καὶ προσαποτεισάτω ἀργυρί-  
 12 ου Ἀλεξανδρείου ἙΠ<sup>A</sup>. Ἡ δὲ πράξις ἔστω καθάπερ ἐγ δίκης κατὰ νόμον  
 τέλος ἐχούσης Δημητρίαι καὶ τοῖς μετὰ  
 13 Δημητρίας πράσσουσιν ἐκ τε αὐτοῦ Ἡρακλείδου καὶ τῶν Ἡρακλείδου πάν-  
 των καὶ ἐγγαίων καὶ ναυτικῶν. Ἡ δὲ συγγραφή  
 14 ἦδε κυρία ἔστω πάντῃ πάντως ὡς ἐκεῖ τοῦ συναλλάγματος γεγενημένου,  
 ὅπου ἂν ἐπεγφέρῃ Ἡρακλείδης κατὰ  
 15 Δημητρίας ἢ Δημητρία τε καὶ τοὶ μετὰ Δημητρίας πράσσοντες ἐπεγφέρωσιν  
 κατὰ Ἡρακλείδου. Κύριοι δὲ ἔστωσαν Ἡρακλει-  
 16 δης καὶ Δημητρία καὶ τὰς συγγραφὰς αὐτοὶ τὰς αὐτῶν φυλάσσοντες καὶ  
 ἐπεγφέροντες κατ' ἀλλήλων. Μάρτυρες  
 17 Κλέων Γελῶιος Ἀντικράτης Τημνίτης Λύσις Τημνίτης Διονύσιος Τημνίτης  
 Ἀριστόμαχος Κυρηναῖος Ἀριστόδικος  
 18 Κῶιος.

gestr. — 10 B δοκιμάζωσιν. — 13 B καὶ ἐκ τῶν Ἡρ. — 14, 15 B Δημητρία statt κατὰ .I. — 15 B συμπράσσοντες, ὅπου ἀ[ν] ἐπ[ε]γφέρωσιν. — ἔσθωσαν. — 16 B τε καὶ .Ιημητρία. — ἀλλήλων (Versehen). — A μάρτυρες, B μάρτυρες.

Z. 1 Die gleiche Datierungsweise kennen wir auch schon unter Alexander dem Großen und Philipp Arrhidaios, vgl. Dittenberger Syllog. inscr. I 155 (aus dem Jahre 326, 25) und 160 (aus 324, 23).

Z. 2 Überschrift. Mit *συνοικισία* wird die Ehe als eine vollgültige bezeichnet. Dabei darf freilich noch nicht an den *ἐγγραφὸς γάμος* der ptolemäischen Zeit, für den *συνοικισίον* (später *συνοικέσιον*) terminus technicus ist, gedacht werden. Die Terminologie ist in unserer Urkunde noch ganz unsicher, wie z. B. auch *συνάλλαγμα* Z. 14 zeigt. Die Vollgültigkeit der Ehe wird außerdem noch durch *γνησίαν* Z. 3 besonders betont.

Z. 2–4 Beurkundung der Eheschließung. Unterscheidet sich in Form und Inhalt von der Fassung der späteren Eheverträge, die meistens mit einer Quittung des Mannes über die empfangene Mitgift beginnen. Charakteristisch für den rein griechischen Rechtsstandpunkt der Urkunde ist die patriarchalische Auffassung, nach der die Braut aus den Händen des Vaters in die des Gatten übergeht, und der wichtige Zusatz *ἐλεύθερος ἐλευθέρων*.

Z. 4 *εἰματισμὸν καὶ κόσμον* <sup>A</sup>  $\Gamma$ , vgl. Isäus *περὶ τοῦ Κίρωνος κληρ.* § 8. Die Ausstattung scheint hier mit zur *φέρρη* gerechnet zu sein (vgl. Z. 11) und ihr Wert in der angegebenen Summe einbegriffen zu sein, ebenso Dittenberger, *syll.* 817, 16 ff., vgl. dagegen z. B. C. P. R. 27.

Die Mitgift beträgt 1000 Drachmen, wie aus den im Anhang abgedruckten Auseinandersetzungen Herrn Prof. B. Keils über das Zeichen  $\Gamma$  <sup>A</sup> mit Sicherheit hervorgeht.

Z. 4—5 Verpflichtung des Mannes zur standesgemäßen Unterhaltung der Frau. Wieder *γυναικὶ ἐλευθέραι*, wofür später immer *γυναικὶ γαμετῆι*.

Z. 5—6 Bestimmung über die Wahl des zukünftigen Wohnsitzes.

Der in der Luft schwebende Infinitivsatz *εἶναι* — *Ἡρακλειδῆι* mit dem unmotivierten Übergang in die erste Person, der einzige Passus der Urkunde, in dem die Kontrahenten selbst zu Wort kommen, sieht aus wie ein späterer Zusatz zum Vertragsentwurf, der bei der endgültigen Redigierung des Textes eingefügt, aber aus Nachlässigkeit nicht mehr stilistisch mit dem übrigen in Einklang gebracht ist. *εἶναι κατὰ ταυτό* = im Einvernehmen leben oder einfach zusammen leben.

Die Anordnung, die Wahl des Wohnortes einer gemeinschaftlichen späteren Entschließung des Ehemanns und des Brautvaters vorzubehalten, ist singulär, aber bei Söldnern ohne festen Wohnsitz erklärlich. Vielleicht durfte der Soldat auch in das Quartier oder in die Kaserne eine Frau nicht mitnehmen.

Z. 6—12 Strafbestimmungen für Verletzung der Ehe.

Die Frau verliert die Mitgift; gleich strenge Bestrafung wie hier nur noch in B. G. U. IV. 1050 ff. aus Abusir el Mäläq. Der Mann muß die Mitgift plus einem Straf-geld in gleicher Höhe zahlen; in den Abusir-Verträgen und dem Genfer Papyrus Straf-summe = halber Mitgift, in Tebtynis 104 und römischen Verträgen nur einfache Rück-erstattung der dos. Für die Aburteilung der Scheidungsgründe bedarf es eines Richterspruchs, hier ist privates Schiedsgericht vorgesehen, in den Abusir-Verträgen wie im Recht von Gortyna II 55 ein öffentlicher Gerichtshof. Das Schiedsgericht von drei Männern scheint nicht eine speziell militärische Einrichtung zu sein, vgl. Dittenberger, *syll.* 850; (Demosthenes) in Apatur. 14; in Neaer. 45. Es ist auffallend, daß die in den späteren Verträgen immer vorhandenen Strafanrohungen für Nichterfüllung der Unterhaltungspflichten von seiten des Mannes fehlen. Die Bedingungen für Mann und Frau bedeuten Erschwerung der Ehescheidung gegenüber den späteren Eheverträgen. Bemerkens-wert ist die rechtliche Selbständigkeit der Frau vor dem Dreimännergericht, ebenso auch unten Z. 15 ff. im Gegensatz zu der in der Anfangsformel sich dokumentierenden Auffassung.

*ἀργύριον Ἄλ.* Vielleicht die erste urkundliche Erwähnung des Alexandergeldes, wenn nicht Dittenberger *syll.* 176, a um ein paar Jahre älter ist.

Z. 12—13 Bestimmungen über die Eintreibung der zurückzuzahlenden Mitgift und der Strafsumme. Zu *κατὰ νόμον τέλος ἐχούσης* vgl. beispielsweise Dittenberger *syll.* 517 § 3, § 6.

Die aus rein griechischem Gebiet wohlbekannte Wendung *καὶ ἐγγαίων καὶ ναυτικῶν* begegnet in den Papyri sonst nie. In Ägypten verwandeln sich bei der ackerbauenden Bevölkerung die *ναυτικά* sehr rasch in *ἐπιπλα* und *κτῆνη*.

Z. 13—15 Bestimmungen über die Gültigkeit des Vertrags an jedem beliebigen Ort „als ob dort der Vertrag abgeschlossen sei, wo auch immer H. gegen D. ihn geltend macht, oder D. und ihre Rechtsbeistände gegen H.“ Der Zusatz *ὡς ἐκεῖ τοῦ συν ἀλλάγματος γεγενημένου* zu der sonst bekannten Formel zeigt ihren eigentlichen Sinn:

Nach griechischer Anschauung gilt der Vertrag nur da, wo er geschlossen ist, also nicht außerhalb der πόλις; die größere Bewegung der Bevölkerung hat wahrscheinlich schon vor den Zeiten Alexanders es nötig gemacht, die Gültigkeit auch außerhalb des Vertragsortes zu sichern. Echt juristisch wird dem so abgeholfen, daß der andere Ort, was die Gültigkeit angeht, als Vertragsort betrachtet wird.

Z. 15—16 „H. und D. sollen selbständig sein sowohl bei der Behütung ihrer eigenen (!) Verträge als auch bei dem prozessualen Vorgehen gegeneinander.“ Diese etwas unklar ausgedrückte Bestimmung ist vielleicht eine Folge der Unbestimmtheit des zukünftigen Wohnorts. Es kann kein Syngraphophylax ernannt werden, da es unsicher ist, ob der betreffende später den gleichen Wohnsitz mit dem Ehepaar haben wird. Es erhält deshalb jeder der Gatten ein Exemplar mit den beiden Ausfertigungen (deshalb der Plural) mit dem Recht, es selbständig zu deponieren und bei gerichtlichem Vorgehen gegen die Gegenpartei in Anwendung zu bringen.

## II (No. 501).

Höhe 51 cm, Breite 40 cm.

### T e s t a m e n t.

Der Papyrus ist datiert aus dem Jahre 40 des Königs Ptolemaios. Daß es sich um Soter I handelt, dafür bürgen die Fundumstände, die Schrift, das Fehlen jedes Vaters- oder Beinamens und vor allem der Name des eponymen Priesters. Der ptolemäische Kanon gibt diesem Herrscher bekanntlich nur 20 Jahre, anhebend mit November 305 und endigend mit Oktober 285. Jetzt sehen wir zum erstenmal, wie dieser König selbst seine Jahre gezählt hat. Es ist ohne weiteres klar, daß er seine Satrapenjahre wie Mitregentenjahre betrachtet und sie nach dem Vorbild ägyptischer Könige<sup>1)</sup> als Königsjahre mitgezählt hat, nachdem er offiziell den Königstitel angenommen hatte<sup>2)</sup>. Da Pap. I uns gezeigt hat, daß Ptolemaios als sein erstes Satrapenjahr das Jahr 324/23 gezählt hat, so ergibt sich, daß unser Papyrus aus dem Jahr 285/84 stammt.

Demselben Jahr gehört der Papyrus Hibeh-Papyri 84 a an. Grenfell bestätigte mir auf meine Anfrage, daß in Z. 1 desselben zu lesen, respektive zu ergänzen ist [Βασιλευόντος Πτολεμαίου Λ] μ ἐφ' ἱερέως Μενελάου τοῦ Λάγου τῶι ε Λ und in Z. 16: τοῦ Λάγου [τῶ]ι ε Λ. In dasselbe Jahr ist natürlich auch das Fragment Hibeh-Papyri 84 b zu setzen.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Ed. Meyer, Ägypt. Chronologie, Abhandl. der Berl. Akad. 1904 S. 56f.

<sup>2)</sup> Die gleiche Berechnung der Königsjahre des Ptolemaios findet sich in der Inschrift I. G. XIV 1184, in der Menanders Tod auf das Jahr 32 des Ptolemaios Soter festgelegt wird. Vgl. dazu Kolbe Athen. Mitteil. 1905 S. 80.

Hat Ptolemaios bis 305/04, d. h. bis zum Datum der offiziellen Annahme des Königstitels, die Jahreszählung wie auf unserem Papyrus I nach den Regierungsjahren des jungen 311/10 ermordeten Alexanders beibehalten, und Datierungen aus dem 12. Jahre (Recueil des travaux III 57 ff.) und dem 13. Jahre des Alexander (Pap. dem. Louvre 2420 H, 2427, 2440; Revillout, Chrestomathie S. 219 ff.), also aus 306/05 und 305/04, beweisen, daß er das getan hat, dann kann es keine Datierungen nach den Königsjahren des Ptolemaios I geben, die mit Zahlen, die kleiner als 20 sind, rechnen. Pap. dem. 2429 bis des Louvre (Revillout, Chrestomathie S. 229), der aus dem 13. Jahr eines Königs Ptolemaios datiert ist, kann also nicht, wie bisher allgemein angenommen, aus der Zeit des ersten Ptolemäers stammen<sup>1)</sup>, der von Grenfell und Hunt Hibeh-Papyri S. 242 erwähnte demotische Papyrus aus dem 21. Jahr des Soter darf nicht in das Jahr 285/84 gesetzt werden, sondern gehört in das Jahr 304/03.

Der Datierung nach dem Königsjahr ist die Datierung nach einem eponymen Priester beigefügt. Dieser Priester ist kein geringerer als Menelaos, der Sohn des Lagos, der bekannte Bruder des Königs, der nach der Schlacht bei Salamis 306 von Kypros nach Ägypten zurückgekehrt (vgl. Justinus XV 2, 7), für die Zeitgeschichte seit diesem Ereignis bisher verschwunden war. Jetzt sehen wir ihn im Jahre 285/84 in der einflußreichen Stellung eines eponymen Priesters, und dem Kontrakt Hibeh-Papyri 84 a entnehmen wir, daß er die Stellung in diesem Jahr bereits zum fünftenmal bekleidet hat. Den Schluß, daß dies eponyme Priestertum das des vergötterten Alexanders gewesen sein müsse, haben bereits Grenfell und Hunt zu Hibeh-Papyri 84 a gezogen. (Vgl. hierzu die Bemerkungen zu Pap. III u. IV.)

Die Schrift des Papyrus steht auf Rekto, läuft aber senkrecht zur Richtung der Fasern. Das ungewöhnlich große Blatt ist aus vier Selides zusammengeklebt.

Die Schrift ist gewandter und kursiver als in No. I; obwohl die Buchstaben noch nicht verbunden werden, steht sie doch der ausgesprochenen Kursive in Hibeh 84 a schon ziemlich nahe. Der Text ist doppelt ausgefertigt (A u. B).

Den Inhalt des Papyrus bildet ein Testament. Die Überschrift der Ur-

<sup>1)</sup> Die Kontrahentin des Vertrags Ens-Chons erscheint, wie mir W. Spiegelberg auf meine Frage hin mitteilt, als Kontrahentin in folgenden demotischen Papyri: Pap. dem. Louvre 2427 u. 2440 aus dem Jahre 13 Alexanders; Pap. dem. Louvre 2428: Jahr 8 Ptolemaios II; Pap. dem. Louvre 2424: Jahr 19 Ptolemaios II; Pap. Hay 2 (Revue egypt. I S. 6): Jahr 21 Ptolemaios II. Der Pap. dem. Louvre 2429 bis scheint also auch in die Zeit Ptolemaios II zu gehören, zumal Spiegelberg betont, daß man nach Revillouts Wiedergabe annehmen könne, daß zwischen „Königs“ und „Pturmis“ eine Lücke ist, die man gut mit „des Königs [Pturmis, Sohnes des] Pturmis“ ausfüllen könne.

kunde lautet *συγγραφή και ὁμολογία*. Das ist bei einem Testament etwas Ungewöhnliches, aber hier wohlbegründet. Denn wenn auch in Zeile 2 die Urkunde als Testament des Dionysios von Temnos gekennzeichnet wird, so gibt sie sich in der Abfassung doch deutlich einmal als ein auf gegenseitigen Abmachungen beruhender Testamentsvertrag der beiden Ehegatten und im zweiten Teil als ein Vertrag der Eltern mit ihren Söhnen, speziell mit drei derselben, die auch mitsiegeln, zu erkennen. Die Urkunde ist also durchaus mit den *συγγραφοδιαθήκαι* zusammenzustellen, mit denen sie z. T. auch in der Formulierung übereinstimmt.

Wie in Pap. Genf. 21 (= Archiv III 387), Z. 15 f. setzen sich beide Gatten wechselseitig zu alleinigen Erben ein. Der überlebende Teil wird verpflichtet, das Erbe an sämtliche Söhne des Ehepaars weiter zu vermachen.

Drei der Söhne müssen irgendwie in geschäftlichen Beziehungen zu ihren Eltern gestanden haben, vielleicht waren sie in einem industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb derselben beschäftigt. Was ihnen als Lohn hierfür aus dem Besitz der Eltern zu Lebzeiten des Vaters oder der Mutter zufällt, soll ihnen nicht auf die Erbschaft angerechnet werden. Treten die drei Söhne aber infolge Verheiratung oder aus einem anderen Grunde aus dem Wirtschaftsbetrieb der Eltern aus, so kommt die Bevorzugung in Wegfall, die Erbschaft wird dann gemeinsamer Besitz aller Söhne sein.

Es folgen Bestimmungen über die Verpflichtung der Söhne zur Unterstützung der Eltern, falls diese in Not oder Schulden geraten, und Strafandrohungen für denjenigen, der sich dieser Verpflichtung entzieht oder bei der Bestattung der Eltern nicht mitwirkt.

Für den Fall, daß die Eltern Schulden hinterlassen, wird den Söhnen das Recht eingeräumt, auf die ganze Erbschaft zu verzichten. Den Schluß bilden Anordnungen über die Gültigkeit der Testamentsurkunde, ihre Deponierung und die Zeugen, deren Namen und Herkunft uns wiederum in den Kreis der Söldner von Elephantine führen. Auffallend ist, daß jede Angabe über den Inhalt der Erbschaft fehlt und weder vom Testator noch von den Zeugen das Signalement (*εἰκῶν*) gegeben ist, was beides bei den eine einheitliche Klasse bildenden Testamenten aus dem 3. Jahrhundert in den Petrie-Papyri und auch später niemals versäumt wird. Diese Auslassungen sind aber ganz im Stil der *συγγραφοδιαθήκαι*, bei denen diese beiden Punkte in dem vor dem Testament stehenden Ehekontrakt schon abgehandelt sind.

*Βασιλεύοντος Πτολεμαίου Ἐμ μηνὸς Γορπιαίου ἐφ' ἱερῆος Μενελάου  
τοῦ Λαάγου. Συγγρα-  
φή και ὁμολογία. Τὰς διεθέτο Διονύσιος Τημνίτης Καλλίσται Τημνίτει  
τῆι αὐτοῦ γυναι-*

κί. Ἐὰν δέ τι πάσχη Διονύσιος, καταλείπειν τὰ ὑπάρχοντα αὐτοῦ πάντα  
 Καλλίσται καὶ κυρίαν  
 εἶναι τῶν ὑπαρχόντων πάντων μέχρι ἂν ζῆι. Ἐὰν δέ τι πάσχη Καλλίστα  
 Διονυσίου ζῶντος,  
 5 κύριον εἶναι Διονύσιον τῶν ὑπαρχόντων. Ἐὰν δέ τι πάσχη Διονύσιος,  
 καταλείπτω τὰ ὑπάρχοντα  
 πᾶσιν τοῖς υἱοῖς τοῖς αὐτοῦ, κατὰ ταῦτά δὲ καὶ Καλλίστα ἐὰν τι πάσχη,  
 καταλείπτω τὰ ὑ-  
 πάρχοντα πᾶσι τοῖς υἱοῖς πλὴν τῶν μερῶν, ὧν ἂν λαμβάνωσι παρὰ  
 Διονυσίου καὶ Καλλίστας ἐργαζό-  
 μενοι Βάκχιος Ἡρακλείδης Μητροδώρος τοῦ πατρὸς ζῶντος καὶ τῆς  
 μητρὸς. Γημάντων δὲ καὶ κα-  
 ταχωρισθέντων Βακχίου Ἡρακλείδου Μητροδώρον ἔστω τὰ ὑπάρχοντα  
 τὰ Διονυσίου καὶ Καλλί-  
 10 τας κοινὰ πάντων τῶν υἱῶν· ἐὰν δέ τι ἐξαπορῶνται ἢ χρέος ὀφείλωσιν  
 Διονύσιος ἢ Καλλίστα ζῶντες  
 τρεφέτωσαν αὐτοὺς οἱ υἱεῖς πάντες κοινῇ καὶ συναποτινέτωσαν τὰ χρέα  
 πάντες. Ἐὰν δέ τις αὐτῶν  
 μὴ θέλῃ ἢ τραφεῖν ἢ συναποτινεῖν ἢ μὴ συνθάπτωσιν, ἀποτεισάτω  
 ἀργυρίου δραχμὰς χιλίας  
 καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω ἐκ τοῦ ἀτακτοῦντος καὶ μὴ ποιοῦντος κατὰ τὰ  
 γεγραμμένα. Ἐὰν δὲ  
 καταλείπωσιν Διονύσιος ἢ Καλλίστα χρέος τι, ἐξέστω τοῖς υἱοῖς μὴ  
 ἐμβατεύειν, ἐὰμ μὴ βούλων-  
 15 ται τελευτήσαντος Διονυσίου καὶ Καλλίστας. Ἡ δὲ συγγραφή ἦδε κυρία  
 ἔστω πάντῃ πάντως,  
 ὅπου ἂν ἐπιφέρεται ὡς ἐκεῖ τοῦ συναλλάγματος γεγενημένου. Τὴν δὲ  
 συγγραφὴν ἐκόντες ἔθεν-  
 το παρὰ συγγραφοφύλακα Ἡρακλείτον. Μάρτυρες· Πολυκράτης Ἄρκας,  
 Ἄνδροσθένης Κῶιος,  
 Νουμήνιος Κρής, Σιμωνίδης Μαρωνίτης, Λύσις Ἡρακλείτος Τημνίται.

Rückseite: Siegelbeischriften. Drei Siegelgruppen (s. Tafel I):

Διο	Βακχίου	[Πολυ]	Νουμη	Λύσιος
νυσίου	Καλλίστας	κ[ράτους]	νίου	
Μητρο (Siegel)	Σιμωνί (Siegel)	Ἡρακλείδου	Ἡρακλ (Siegel)	Ἄνδροσθένους
δώ	δου		εἰτου	
ρου				

Z. 1 B: μη. — Z. 2 A: Τεμνίτης Τεμνίται. — Z. 6 A u. B: Καλλίσται. — Z. 10 B: Διονυσί[ο] ἢ Καλλίστας ζῶντος (Versehen). — Z. 12 B: Drachmen- und Zahlzeichen. — Z. 14 B: ἐὰν. — Z. 17 A: συγγραφοφύλα Ende ausgelassen.

Z. 1 Für die bekannte Stellungnahme Ptolemaios I seinem Vater gegenüber ist es bezeichnend, daß beim König der Name des Vaters unterdrückt ist, während gleich daneben beim Namen des Bruders der Vater genannt wird. Pap. I (500) zeigt übrigens, daß Ptolemaios schon vor 305 das gleiche Prinzip verfolgt hat (s. Strack, *Dynastie* S. 109). Die Form *Λάγος* war bisher in Urkunden oder Inschriften nicht belegt, die kontrahierte (Hibeh Pap. 84a) und die unkontrahierte Form waren also gleichzeitig gebräuchlich.

Z. 2 Der Zusatz *νοῶν καὶ φροσῶν* zu *δέθετο*, der für die juristische Gültigkeit des Testaments nicht unwichtig ist, fehlt, soweit ich sehe, nur noch im Testament des Pachnubis, *Archiv* I S. 63. Vgl. Aristoteles *Ἀθην. πολιτ.* c. 35 und Kenyons Bemerkungen dazu. Einen Ersatz bildet *ἐκόντες*; Z. 16, was auch sonst öfters in diesem Sinne begegnet, vgl. z. B. B. G. U. 993 II 10.

Z. 3 Vor *ἐὰν δὲ* ist eine der gebräuchlichen Formeln wie *εἴη μὲν Διονυσίωι ὑγαίνοσσι τῶν ἐαυτοῦ κέρσιον εἶναι* o. ä. wohl nur aus Versehen ausgelassen.

Vollkommene Gütergemeinschaft scheint nicht bestanden zu haben, sonst wäre der Zusatz *αἰτοῦ* in Zeile 1 und das Fehlen einer Form von *καταλείπειν* in Z. 2/3 nicht erklärlich. Andererseits muß ein gewisses Eigentumsrecht der Kallista anerkannt gewesen sein, sonst wäre der ganze Satz Z. 2 *ἐὰν* bis *ὑπαρχόντων* Z. 3 überflüssig.

Z. 8 Mit *καταχωρίζειν* kann entweder Eintragung in das Dementregister bei Erlangung der Mündigkeit (vgl. Meyer, *Heerwesen d. Ptol.* S. 46) oder, wenn es sich um militärische Verhältnisse (Söldner) handelt, einstellen *ἐν ἡγεμονίαις* (vgl. Dittenberger, *syll.* 197, 23) gemeint sein. Mit beiden Vorgängen ist die Begründung der Selbständigkeit des Individuum verbunden.

Z. 12 l. *συνθάπτει*. Bestimmungen über die Bestattung, die in den griechischen Testamenten regelmäßig getroffen zu sein scheinen (vgl. die Philosophentestamente), kommen in den uns erhaltenen Testamenten aus Ägypten nur selten vor, vgl. beispielsweise Oxy. III 494, 24.

Z. 16 f. Die Deponierung war beim Testament bekanntlich von besonderer Wichtigkeit; griechische Sitte war es, verschiedene Abschriften des Testaments an verschiedenen Stellen zu deponieren (vgl. z. B. Diogenes Laert. V 57 Theophrast), der Syngraphophylax oder einer derselben war in der Regel auch Testamentsvollstrecker. Das erklärt den Zusatz *ἐκόντες* hier.

Die von Grenfell und Hunt, *Tebtynis-Pap.* 105 S. 462 gemachten Beobachtungen über den *συγγραφοφύλαξ* finden in den Elephantineurkunden durchaus ihre Bestätigung. (Wir konnten sie übrigens schon aus griechischen Inschriften erschließen, vgl. z. B. Dittenberger *syll.* 850, 852.) In unserem Vertrag ist der Urkundenbewahrer Herakleitos an letzter Stelle genannt, in No. III an erster Stelle (Pankrates), in No. IV an zweiter Stelle (Nikagoras), also ganz willkürlich. Da alle drei Syngraphophylakes verschieden sind, ist es um so auffallender, daß die Papyri zusammengebunden in demselben Topf gefunden sind.

## III u. IV (No. 504 u. 503).

III Höhe 28 cm, Breite 42 cm.

IV Höhe 28 cm, Breite 42 cm.

## Scheinloskauf.

Die beiden Papyri gehören inhaltlich eng zusammen. Sie stammen beide auch aus demselben Jahr, nämlich dem Jahr 41 des Soter, III aus dem Artemisios, IV aus dem Hyperberetaios. Nach den aus Pap. I u. II sich ergebenden Ansätzen ist das das Jahr 284/83.

Nach der einstimmigen Überlieferung hat Soter im Jahr 285/84 zu Gunsten seines jüngsten Sohnes Philadelphos abgedankt, nach dem Kanon der Königsherrschaften ist das erste Regierungsjahr des Philadelphos das Jahr 285/84, die „Abdankung“ muß also vor dem 1. Thot (= 3. November) 284 erfolgt sein. Soter lebte nach seinem Verzicht noch zwei Jahre, d. h. er ist im zweiten, spätestens dritten Jahre des Philadelphos gestorben.

In demselben Topf wie Pap. III u. IV ist auch Pap. V gefunden, er war aber nicht mit in das Konvolut gepackt, sondern stark frei neben dem Paket im Gefäß. Er ist datiert aus dem Tybi des 2. Jahres des Philadelphos, also auch aus dem Jahr 284/83.

Mit welchem makedonischen Monat der Tybi dieses Jahres korrespondiert, ist unbekannt. Grenfell und Hunt, Hibe Papyri 84a (S. 244) haben für das Jahr 285/84 eine Gleichung Panemos = Pharmuthi, Pachon oder Payni aufzustellen versucht. Mehr als ein Anhalt ganz allgemeiner Art ist das nicht<sup>1)</sup>, und für unseren Fall und das Jahr 284/83 können wir den Ansatz um so weniger benutzen, als bei der Zählung der Königsjahre einmal nach makedonischem und einmal nach ägyptischem Kalender und bei der Unsicherheit über das Schaltungssystem sich unberechenbare Verschiebungen ergeben haben können. Die Datierung des Pap. V nach den Jahren des neuen Königs zeigt klar, was auch durch die Fundumstände schon nahegelegt wird, daß Pap. V jünger ist als Pap. III u. IV, die mit den älteren Stücken I u. II zu einem fast das ganze Gefäß füllenden Paket zusammengepackt waren, neben das man den Pap. V nur mühsam hat einschieben können. Demnach fällt der Tybi 284/83 später als der Hyperberetaios 284/83.

Die Papyri lehren uns somit, daß, solange der alte König gelebt hat, nach

<sup>1)</sup> Nach dem Wortlaut in Hibe P. 84a, 5 muß Panemos nicht direkt ein Erntemonat sein, es kann auch ein nach der Erntezeit liegender Monat gemeint sein. Die Monate der Erntezeit sind außerdem in ptolemäischer Zeit Tybi—Pharmuthi (vgl. Ginzel Handbuch der Chronologie S. 159f.).

seinen Jahren datiert worden ist, auch nachdem er im Jahre 285/84 seinen Sohn als Mitregenten angenommen oder ihn gar als Regenten bestellt hatte. Porphyrios hat also dem Soter mit Recht 23 Königsjahre zugesprochen (bei Eusebios I 162 Schöne). Zwischen dem Hyperberetaios des 41. Jahres Soters und dem Tybi des zweiten Jahres des Philadelphos muß Ptolemaios I gestorben sein, die Jahre des Philadelphos wurden dann sofort von dem Zeitpunkt an gezählt, an dem er Mitregent oder Regent geworden war. Der Tod des Soter wird dadurch auf das Jahr 284/83 festgelegt.

In der zweiten Datierung, der nach dem eponymen Priester, ist in beiden Papyri der Name des Gottes, in dessen Kult der Priester amtiert, nicht genannt. Darin stimmen beide Urkunden mit Pap. II und mit Hibeh-Papyri 84a, 97, 110 überein. Grenfell und Hunt haben, wie oben erwähnt, in diesen Priestern die Priester des Alexanderkultes gesehen. Eine andere Lösung ist nicht möglich. Wilcken hat Archiv IV S. 184 G. u. H. gegenüber geltend gemacht, daß Alexander dem Hephaestion in Alexandrien eponyme Priester eingesetzt habe. Es ist aber fraglich, ob dieser Hephaestionkultus jemals wirklich in die Erscheinung getreten, zweifelhaft ob Hephaestions Leichnam überhaupt nach Alexandrien überführt worden ist. Und ganz abgesehen davon, der so sorgfältig datierte Pap. I zeigt, daß das eponyme Priestertum damals noch nicht vorhanden war, damit wird die Hephaestion-Hypothese hinfällig. An einen beliebigen Gotteskult kann auch nicht gedacht werden, es wäre nicht zu erklären, wie das betreffende Priestertum wieder aus den Präskripten hätte verschwinden können. Eine alte ägyptische Institution, an die man in der frühptolemäischen Zeit hätte anknüpfen können, gab es nicht. Somit rückt die Gründung des Alexanderkultes in die Zeit Ptolemaios I wieder hinauf, in die sie Kornemann und Käst gesetzt hatten.

Eine Schwierigkeit ergibt die Priesterdatierung aus einem anderen Grund. Pap. II zeigt, daß im Gorpiaios des 40. Jahres des Ptolemaios (285/4) Menelaos, der Sohn des Lagos, eponymer Priester war, Papyrus Hibeh 84a aus dem Dios desselben Jahres, lehrt, daß dies Jahr bereits das fünfte Amtsjahr des Menelaos war. Die Urkunden III u. IV geben als eponymen Priester des 41. Jahres des Ptolemaios (284/3) den Eureas, den Sohn des Proitos an, in beiden wird das Jahr als sein drittes Amtsjahr bezeichnet.

Wenn die Wendungen ἐφ' ἑρῆως τῶι ε (ἔτει) bez. τῶι γ (ἔτει) nicht dazu nötigen, anzunehmen, daß hier von fünf bez. drei aufeinanderfolgenden Jahren die Rede ist, könnte man die Amtsjahre der beiden Männer so ansetzen, daß sie nicht miteinander in Kollision geraten. Aus der späteren Zeit ist ein Fall bekannt, in dem wahrscheinlich derselbe Mann Träger des eponymen Priesteramtes in getrennt voneinander liegenden Jahren gewesen ist, wenn nämlich Aëtos, der Sohn des Aëtos von 216/15, mit dem Aëtos, Sohn des Aëtos von 197/96 (vgl. die Listen bei Otto Priester und Tempel S. 179ff.) identisch ist. Bei

weitem häufiger sind aber die Fälle, in denen dieselben Personen Träger eines eponymen Priesteramtes in aufeinanderfolgenden Jahren gewesen sind, so z. B. auch in Petrie P. III 5a, 2, wo durch einen Zusatz wie bei uns — τὸ β (ἔτος) — auf die wiederholte Amtsführung hingewiesen wird.

Es soll hier nicht entschieden werden, ob die Interpretation τῶι πέμπτῳ ἔτει, τῶι τρίτῳ ἔτει = τὸ πέμπτον, τὸ τρίτον zulässig ist, und wir nicht vielmehr anzunehmen haben, daß das erste und zweite Priesterjahr des Eureas (286/85 u. 285/84) mit dem vierten und fünften des Menelaos zusammenfällt. Möglich wäre dies z. B. unter der Voraussetzung, daß Eureas in den letzten zwei Jahren des (nur ehrenamtlich fungierenden?) Menelaos dessen Vertreter gewesen wäre und dann nach dem Rücktritt des Menelaos, als er im Jahre 284/83 das Priesteramt selbständig übernahm, die Jahre seiner Stellvertretung mitgezählt hätte. Doch sei auch auf die bekannten Fälle hingewiesen, in denen zwei Alexander-Priester für dasselbe Jahr vorhanden sind (vgl. bes. Krall Festschrift für Hirschfeld S. 116 für das 20. Jahr Ptolemaios III; im 6. Jahr Ptolemaios X = 112/11 sind Priester 1) der König selbst, 2) Artemidoros, Sohn des Sotion, vgl. die Zusammenstellungen bei Otto a. a. O. S. 182f. und vgl. Papyrus Reinach 9). Man hat bisher diese Doppelpriestertümer durch Interpretation beseitigt, diese Fälle bedürfen jetzt einer erneuten Untersuchung.

Die Schrift von III zeigt eine gewandte Hand, IV dagegen ist steif und steht im Charakter den Zügen von II sehr nahe.

Die Namen der Zeugen auf den Rückseiten scheinen in beiden Papyri von einer anderen Hand zu stammen. Die Überschrift auf der Rückseite von IV zeigt große unbeholfene Buchstaben von dritter Hand.

In beiden Papyri begegnet uns ein eigentümlicher Handel. In III zahlt die Syrerin Elaphion unter dem Rechtsbeistand des Arkaders Pantarkes dem Arkader Antipatros die „τροφεῖα“ in einer Höhe von 300 Drachmen aus, unter der Bedingung, daß er allen Ansprüchen auf sie entsagt. Fünf Monate später, IV, im Hyperberetaios desselben Jahres, wiederholt sie diesen Vorgang, nur mit einer um 100 Dr. höheren Summe, eben dem Pantarkes gegenüber, der in III als ihr Rechtsbeistand auftrat, diesmal unter dem Rechtsbeistand des Dion.

Der Handel geht in beiden Fällen unter Formen vor sich, die uns aus den Loskaufurkunden von Sklaven her bekannt sind. Aber Elaphion ist durchaus keine Sklavin, sie führt, wenigstens in IV, ein eigenes Siegel und in beiden Urkunden tritt sie als rechtsfähige Person auf.

Vermutlich ist Elaphion eine syrische Dirne, die in der Garnison von Elephantine von Hand zu Hand ging. Ihr neuer κύριος ist offenbar der jedesmalige Beschützer, der auch in Wirklichkeit das Geld an den verflossenen Beschützer zahlt. Die erstatteten τροφεῖα sind also faktisch ein Kaufpreis, der

für Elaphion gezahlt wird, und *καταδουλούμενον* in beiden Urkunden zeigt auch, daß das Verhältnis wirklich als das des Herrn zur Sklavin aufgefaßt wird. Rechtlich ist aber Elaphion eine freie Hetäre.

## III (No. 504).

*Βασιλεύοντος Πτολεμαίου Λ μα ἐφ' ἱερῆως Εὐρέου τοῦ Προΐτου τῶι γ λ  
μηνὸς Ἀρτεμισίου  
κατέβαλεν Ἐλάφιον Σύρα μετὰ κυρίου Παντάρκου Ἀντιπάτρωι Ἀρκάδι  
τροφεία ὑπὲρ αὐτῆς ἀργυρίου τ τ.  
Μὴ ἐξέστω δὲ Ἀντιπάτρωι ἐπελθεῖν ἐπ' Ἐλάφιον εἰσπράττοντι τροφεῖα  
ἢ καταδουλούμενον παρευρέσει  
μηδεμῆι μηδ' ἄλλωι ὑπὲρ Ἀντιπάτρου. Εἰ δὲ μὴ ἦ τ' ἐφοδος αὐτοῖς  
ἄκυρος ἔστω καὶ ἀποτεισάτω  
Ἀντίπατρος Ἐλαφίωι ἢ τῶι ὑπὲρ Ἐλαφίου πορευομένωι ἐπίτιμον τ γ.  
Ἡ δὲ συγγραφὴ ἦδε κυρία ἔστω  
πανταχῆι οὐ ἂν ἐπιφέρει Ἐλάφιον κατ' Ἀντιπάτρου ἢ ἄλλος ὑπὲρ  
Ἐλαφίου πράσσειν καθάπερ Ἐλαφίωι  
γέγραπται. Μάρτυρες Παγκράτης Ἀρκάς, Καφισίας Φωκεύς, Διφίλος  
Φωκεύς, Ἐπίνικος Χαλκιδεύς,  
Ἀθηναγόρας Ἀλεξανδρεύς, Ξενοκλῆς Ρόδιος.*

Die Abweichungen der beiden Ausfertigungen sind nur sehr gering.

Z. 3 hat B *καταλουμενον*. — Z. 4 B ἦ τε ἐφοδος.

Rückseite: Siegelbeischriften. Zwei Siegelgruppen (s. Tafel I):

<i>Συγγραφοφύλαξ</i>					
<i>Παγκρά τους</i>	(Siegel)	<i>Ἀντιπάτρου Διφίλου</i>	<i>Παγκράτης Ἐπίνικου</i>	(Siegel)	<i>Ξενοκλέους Καφισίου Ἀθηναγόρου</i>

*Ἐπίνικου* steht auf dem Kopf, *συγγραφοφύλαξ Παγκράτης* ist keine Siegelbeischrift sondern eine selbständige Aufschrift.

Es fehlen also Elaphion und Pantarkes, während die folgende Urkunde auch von Elaphion und ihrem κύριος gesiegelt ist.

Z. 1 Der Schreiber hatte zuerst *τωι Λ γ* geschrieben, dann hat er *Λ* gelöscht und hinter *γ* gesetzt; in beiden Ausfertigungen.

Z. 2 *τροφεία* kennen wir aus der literarischen Überlieferung und den Papyri nur als „Lohn“, „Kostgeld“ für ein freies Mietsverhältnis, bes. bei Ammen.

Z. 4 *καταδουλούμενον* hier wie in der folgenden Nummer stets im Akkusativ.

Z. 5 Zu *πορεύεσθαι* = *πράσσειν* vgl. Papyrus Reinach XI 19.

Z. 6, 7 *καθάπερ Ἐλαφίωι γέγραπται* eine zwanglose von der Regel abweichende Ausdrucksweise.

## IV (No. 503).

Βασιλεύοντος Πτολεμαίου Λ μα ἐφ' ἱερέως Εὐρέου τοῦ Προΐτου τῶι  
 γ Λ μηνός  
 Ὑπερβερεταίου. Κατέβαλεν Ἐλάφιον Σύρα μετὰ κυρίου Δίωνος Παντάρκει  
 Ἄρκαδι τροφεία  
 ὑπὲρ αὐτῆς ἀργυρίου δραχμᾶς τετρακοσίας. Μὴ ἐξέστω δὲ Παντάρκει  
 ἐπελθεῖν ἐπ' Ἐλάφιον  
 εἰσπράττοντι τροφεία ἢ καταδουλούμενον παρευρέσει μηδεμίᾳ μηδ'  
 ἄλλωι ὑπὲρ Παντάρκου  
 μνηθένι. Εἰ δὲ μὴ ἢ τε ἔφοδος αὐτοῖς ἄκυρος ἔστω καὶ ἀποτεισάτω  
 Παντάρκης Ἐλαφίωι ἢ τῶι  
 ὑπὲρ Ἐλαφίου πορευομένωι ἐπίτιμον δραχμᾶς μυρίας. Ἡ δὲ συγγραφὴ  
 ἦδε κυρία ἔστω πανταχῆι  
 οὗ ἂν ἐπιφέρηι Ἐλάφιον κατὰ Παντάρκου ἢ ἄλλος ὑπὲρ Ἐλαφίου  
 πράσσων καθάπερ καὶ Ἐλαφίωι  
 γέγραπται. Μάρτυρες Κλεόνικος Ἄρκας, Νικαγόρας Κυρηναῖος, Ῥοδοκλῆς  
 Αἰγινήτης,  
 Ἀφροδίσιος Σιδώτης, Διονύσιος Μάγνης, Θαλιαρχος Κυρηναῖος. Συγ-  
 γραφοφύλαξ Νικαγόρας.

Rückseite: Συγγραφὴ Ἐλαφίου  
 πρὸς Παντάρκη  
 τροφεία κατέβαλε

† Υ

Siegelbeischriften. Drei Siegelgruppen:

	Νικαγόρον	Ἀφροδίσιον	Θαλιάρχον
Δίωνος (Siegel)	Ῥοδοκλέους (Siegel)	Ἐλαφίον	Διονυσίου
	Παντάρκου	Κλευνί[κον] (Siegel)	ἐκτίσατο
			παρα φι...

Δίωνος, Ῥοδοκλέους, Ἐλαφίον stehen auf dem Kopf und gehören zu den rechts danebenstehenden Siegeln.

Unter Διονυσίου scheint ἐκτίσατο παρὰ φι... zu stehen, jedenfalls nicht παρὰ Παντάρκου; auch ἐχρίσατο scheint möglich.

Z. 1/2 B μηνός. — Z. 2 A τροφεία. — Z. 4 B καταδουλούμενον.

In B sind die Zahlzeichen mit Siglen geschrieben. Z. 3 †Υ. — Z. 6 †<sup>A</sup>Μ, das Zeichen ist neben dem gewöhnlichen <sup>v</sup>Μ selten, nach Analogie von ΒΜ oder <sup>B</sup>Μ gebildet.

Z. 3 Aus der höheren Normierung der τροφεία in Papyrus IV dürfen wir wohl schließen, daß den Beziehungen der Elaphion zu Pantarkes eine längere Dauer beschieden gewesen war als denen zu dem Vorgänger Antipatros.

Z. 9 Die Form Σιδώτης (so in beiden Ausfertigungen) ist wunderlich. Die Einwohner der Stadt Σίδη heißen Σιδήτης.

## V (No. 512).

Höhe 38,5, Breite 13 cm.

## Abrechnung über eine Erbschaft.

Der von einer ungeschickten Hand — ähnlich der von IV — geschriebene Papyrus stammt aus dem Jahre 284/83, s. Einleitung zu No. III u. IV. Bei der Auffindung war er festgerollt, mit Papyrusband umwickelt und versiegelt.

Die drei obersten Zeilen der Vorderseite enthalten nicht den Anfang des Schriftstücks sondern bilden die Fortsetzung der letzten Zeile (Z. 24). Der Schreiber hatte mit der Schrift zu tief unten auf dem Blatt angesetzt, es mangelte ihm daher am Ende der Seite an Platz. Ganz ähnlich Tebtynis Pap. 58, wo sich auch, wie bei unserem Blatt, der Schluß des Ganzen auf dem Verso findet; darauf macht dort der Schreiber noch durch *τάπιλοιπα όπεισαι* besonders aufmerksam. Es handelt sich um eine Auseinandersetzung zwischen Hermagoras und Diagoras über das Vatererbe des letzteren.

## Rekto.

25 *καὶ τοῦ σίτου τοῦ κριθίνου  
καὶ πυρίνου ἀπέχω τοὺς  
λόγους.*

1 *Ὅσα Διαγόρας εἴληφε  
ὀβελισκοὺς γ  
κύαθον α καὶ τ οἰνι-  
ψυκτῆρα καὶ σίφωνα*

5 *στῶμα α  
προσκεφάλαια β  
λύχνια σιδηρᾶ α  
τόξον α  
φαρέτρα α*

10 *κλίη α  
κλίη ι ε  
τράπεζα α  
μαχαίρια β  
κ οἶνον ι*

Z. 3 *καὶ τ(όν) οἶνι?*, wohl *οἶνοψυκτῆρα* gemeint, Athenäus XI 503, b. — Z. 14 Anfang: das Zeichen besteht aus *ι* und *ε*, die dicht aneinander gedrängt sind, kann aber kaum anders als mit *κ(εραμία)* gedeutet werden. Ebenso in Z. 20. 23. 24. —

- 15 *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου*  
 τ[οῦ Πτο]λεμαίου L β  
 μη(νός) Τῦβι τρίτη ἐπ' εἰκά-  
 δι. Ἐλογισάμην πρὸς Ἐρμαγό-  
 ραν ὑπὲρ τοῦ οἴνου, τοῦ εἶχεν  
 20 κ οἴνου ρε, ἔχω λόγον  
 καὶ κεκόμζμαι ἅπαντα  
 τῶν πατρῶιων· οἴνου ἀνη-  
 λώθησαν κ μγ· τιμή[ν]  
 ἐλάβομεν κ λς: † ρν

Rückseite.

- Ἵμολογεῖ ὀφείλειν Ἐρμαγόρας  
 παρὰ Διαγόρου πρὸς τὸν λ[οι-]  
 πὸν λόγον τῶν πατρῶιων  
 Μάρτυρες Δριμάκος † ρ[η=C]  
 5 Ταερχυβς.

Neben den Siegeln: Δρι(μάκου), Ἐρμαγόρου und [Δ]ιαγόρου.

Z. 15 Pap. *ΒΑΣΙΛΕΟΝΤΟΣ*. — Z. 17 *ΤΥΒΙ*, so getrennt geschrieben wegen einer schadhafte Stelle im Papyrusblatt.

Rückseite. Z. 2 ν unsicher. — Hinter λ noch eine Spur: ο oder ν, also auch λν — πὸν möglich. — Z. 4 † ρ [ hatte der Schreiber in Z. 3 vergessen und hat es dann in dem freien Raum hinter Drimakos eingetragen.

Z. 1—14 Verzeichnis des ärmlichen dem Diagoras von Hermagoras überlieferten Nachlasses:

*κύαθος* Schöpflöffel mit langem Stiel, aus Bronze und Silber, in ägyptischen Funden und auch in Pompeji häufig, vgl. beispielsweise Mau Pompeji S. 371 q und u.

*οἴνουψυκτήρ* Das zusammengesetzte Wort ist singular, vgl. aber Athenäus XI 503 b. Die uns aus griechischem Kulturgebiet bekannten sog. Psykteres (vgl. Klein Euphronios S. 104, Hartwig Jahrbuch d. Archäol. Instituts VII 1892 S. 157, Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenmalerei T. XV, XVI, IIL), Vasen, die mit Schnee gefüllt in die Kratere gehängt wurden, überhaupt alles, was auf die Verwendung von Schnee zum Kühlen berechnet ist, kommen hier nicht in Betracht. Petrie Papyri I 12, 21 ist ein Psykter aus Bronze erwähnt, damit müssen wir auch hier rechnen. Sonst würde der Gedanke an die modernen tönernen porösen Kühlgefäße in Ägypten, für die es auch in der alt-ägyptischen Tonware nicht an Parallelen fehlt, nahe liegen. Ein *ψυκτήριον* aus Gold oder Silber auch Dittenberger syll. 588, 50.

Zu *σίφων* vgl. am besten Pernice Jahrbuch des Instituts 1893 S. 180 ff., Zahn Athenische Mitteilungen XXV 1899 S. 339 ff.

Z. 11 Sehr eigentümlich ist mitten unter der Aufzählung nach Stückzahl die Anführung des Preises. Da 5 Drachmen für eine Kline wohl ein sehr billiger Preis waren, so soll die Namhaftmachung desselben wohl als Charakterisierung der Kline dienen.

Z. 15—29 Bescheinigung des Diagoras über die erfolgte Abrechnung, in der es sich besonders um den Weinvorrat handelt. Abgesehen von den 10 in natura zurückgegebenen Keramia (Z. 14) waren noch 105 Keramia zu verrechnen, verbraucht sind 43, bezahlt sind 36, es verbleibt also ein Rest von 26 Keramia.

Rückseite. Über diesen Rest stellt Hermagoras dem Diagoras einen Schuldschein aus. Die geschuldete Summe für die 26 Keramia beträgt 108,42 Dr., danach ist Z. 4 ergänzt.

Z. 1 Bei *ὀφείλειν* ist dem Verfasser die Erinnerung an *ἀπέχειν παρὰ* in den Weg gekommen.

Z. 4 Es sind nur zwei Zeugen. Ein Drimakos auch Oxyr. P. II 250.

Z. 5 *Ταεραχυβς* Ägypter, er hat nicht mitgesiegelt.

Siegel. Hermagoras hat dasselbe Siegel benutzt wie Bakchios und Herakleides in P. II.

## Fund II.

Das Gefäß, das die Papyri des zweiten Fundes enthielt, stand in einem engen Kellerraum, dessen ganze Umgebung durch Überbauungen in späterer Zeit zerstört oder verändert worden ist. Es war ein roher bauchiger Topf, der durch die darauf lastende Erde vollständig zerstört worden ist. Seine Form ließ sich nicht rekonstruieren. Auch die Papyri haben unter diesen Unbilden gelitten.

Von den Papyri enthalten 19 griechische Texte, 9 demotische. Sie alle bilden eine geschlossene Gruppe aus den Jahren 23—25 Ptolemaios III (225/4—223/2). Sie befassen sich sämtlich mit Finanzangelegenheiten von Priestern und Heiligtümern und sind mit wenigen Ausnahmen an einen Beamten namens Milon gerichtet, der den Titel *πράκτωρ τῶν ἱερῶν* führt. Dieser Titel war bisher unbekannt. Aus den vorliegenden Papyri geht klar hervor, daß der Praktor der Vertreter des Staates in der Tempelverwaltung ist, daß ihm insbesondere die ganze Finanzverwaltung der Tempel in einem bestimmten Bezirk obliegt. Im Vergleich zum *πράκτωρ* der römischen Zeit, der ein einfacher Steuererheber ist, ist er also ein weit vornehmerer Beamter, wie wir ein gleiches auch von den anderen uns bekannten Praktikoren Ptolemäischer Zeit wissen<sup>1)</sup>.

Milon hat seinen Amtssitz in Apollinopolis magna, dem heutigen Edfu. Sein Amtsbereich ist der Gau von Edfu, wie besonders die demotischen Papyri

<sup>1)</sup> vgl. *πράκτωρ ὁ ἐπὶ τῶν βασιλικῶν προσόδων τεταγμένος* P. Petrie II 22, 15, *πράκτωρ τῶν ιδιωτικῶν* Hibeh-P. 34, 7, *πράκτωρ ξενικῶν* P. Reinach S. 40 u. δ.

zeigen. Elephantine wird also nicht zu seinem Amtsbezirk gehört haben, das einzige Mal, wo wir Milon in dem gegenüberliegenden Syene begegnen (P. IX), kann ihn ein privater Zweck dorthin geführt haben. Zu den nicht an Milon gerichteten Schreiben gehören auch die beiden ältesten der Gruppe P. dem. VI und VII. Sie stammen aus dem Jahr 225/4 und wenden sich — VII sicher, VI sehr wahrscheinlich — an den Amtsvorgänger des Milon, an Euphronios (vgl. auch P. dem. XXII). In den beiden folgenden Jahren 224/3 und 223/2, in denen Milon das Amt des Praktors bekleidet, erscheint Euphronios als sein Vorgesetzter, das beweist der Inhalt seiner Briefe an Milon und dessen Bezeichnung als *ὁ παρὰ Εὐφρόνιου*. Welches Amt Euphronios in dieser höheren Stellung versah, ist nicht gesagt, möglicherweise war er der *οἰκονόμος*. Sein Amtssitz ist Diospolis Magna (XI).

Die Korrespondenz, die uns in den Papyri erhalten ist, ist mit einigen unbedeutenden Ausnahmen eine durchaus amtliche.

Nach Schreibern und Adressaten geordnet gliedern sich die Papyri folgendermaßen:

- 1) Schreiben von Priestern an Euphronios VI (528), VII (513), VIII (512).
- 2) Euphronios an Milon IX (520), X (516), XII (518), XI (519).
- 3) Andere Beamte an Milon XVIII (524).
- 4) Priester und andere Privatpersonen an Milon XVI (533), XVII (507), XX (506), XXI (521), XXII (527), XXIII (505), XXIV (514), XXV (522), XXVI (529), XXVII a u. b (511 = 532), XXX (515 Philemon an Milon), XIII (517 Andron an Milon).
- 5) Mnesarchos an Antipatros XXVIII (509 V.).
- 6) Antipatros (?) an Paniskos XV (509 R.).
- 7) Petition an Apollodor XIX (508).
- 8) Adressat unbestimmt XXXI u. XXXII (530 u. 531), XXIX (523).
- 9) Amtliche Bekanntmachung XIV (510).

Gruppieren wir die Papyri nach Zeit und Inhalt, so stehen an erster Stelle die wenigen Urkunden aus der Amtszeit des Euphronios als Praktor. Ihnen angeschlossen sind die Schreiben des Euphronios an Milon; sie gewähren uns einen interessanten Einblick in finanzielle Maßregeln beim Neubau des großen Edfutempels, der bekanntlich unter Ptolemaios III begonnen wurde, und zeigen uns den Praktor Milon mit den Finanzgeschäften für den Bau betraut, also in einer recht wichtigen Stellung.

Als dritte, zahlreichste und wichtigste Gruppe unter den Urkunden folgen diejenigen, die sich mit der Verpachtung von Äckern und anderem Tempelgut befassen. Den Schlüssel zu ihrem Verständnis gibt uns die amtliche Auktionsordnung XIV = 510. Diese ist eine Parallelurkunde zu den Abschnitten über

Steuerverpachtung im Revenue-Papyrus und in Paris. 62. Sie enthält die Bedingungen und Vorschriften für die Pachtung von Tempelgut, das in Ländereien, Häusern, Pastophorien und *γάρα* — diese letzteren in sehr weitem Sinn gefaßt — besteht. Die anschließenden Urkunden sind Eingaben in der Mehrzahl an Milon gerichtet, die Angebote auf das Tempelgut enthalten. Es sind alles sogenannte *ὑπομνήματα*, sie beginnen in der Regel mit *ὀφίσταμαι*, dazu ist *τάξασθαι*, falls es fehlt, zu ergänzen. Die Urkunden stehen den von Wilcken publizierten Thebanischen Papyri und den Zoispapyri sehr nahe; auch hier wie bei jenen erhebt sich die mit absoluter Sicherheit nicht zu entscheidende Frage, die übrigens auch schon bei P. XIV zur Erwägung steht, ob es sich in den Urkunden um Kauf oder Pacht handelt. Die Gründe, die für Wilcken, Ostraka I 525ff. maßgebend waren, sind auch hier entscheidend gewesen für die Auffassung der Urkunden als Pachtangebote usw. (Das Einzelne vgl. zu XIV und in den Anmerkungen zu den darauffolgenden Nummern.)

Im Mittelpunkt der in den Akten geschilderten Vorgänge stehen Estphenis und seine Familie. Estphenis selbst war wahrscheinlich Oberpriester des Tempels von Edfu im 16. Jahre des Ptolemaios III (?) (cf. P. VI), von den 5 Söhnen des Estphenis sind Berenebthis und Ptomphis direkt bezeugt als Oberpriester, die übrigen, Pinyris, der älteste der Söhne, und Psentaes major und minor in gleicher Stellung wahrscheinlich anzusetzen; ferner sind Pinyris, der Sohn des Berenebthis und Estphenis, Sohn des Pinyris, wahrscheinlich zwei Enkel des erstgenannten Estphenis, ebenfalls gesichert als höhere Priester — also eine Klerikerfamilie von recht hohem Rang. Und diese ganze Familie ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Sie haben Ländereien, Häuser, Pastophorien und *γάρα* gepachtet, haben die erste Pachtrate entrichtet und können dann nicht mehr weiter zahlen. Die dadurch notwendig werdende neue Verpachtung ruft eine Anzahl Angebote hervor, öfters mehrere auf dieselben Gegenstände. Die Söhne des Estphenis haben, wie es scheint, zunächst privatim ihre Güter an einen Xenon cediert — ist das der Gläubiger der Verschuldeten? ein die Eingeborenen ausbeutender Grieche? — Milon hat dem seine Beihülfe geliehen, aber andere erheben Einspruch mit Berufung auf den „Vorteil des Königs“ (wohl das gesetzliche *ἐπιδέκατον*), den Milon außer Acht gelassen habe. Es kommt zu Eiden von beiden Seiten, die dem Milon eingereicht werden, und höhere Instanzen mischen sich in die Angelegenheit.

Die Besitzungen der Familie sind folgende: 30 Aruren Land in Tmensobthis, 30 Aruren Land in Pseg... (mit Ostinsel), im Besitz von Pinyris, Berenebthis und Psentaes minor; 30 Aruren Land in Psebtomit im Besitz von Pinyris und Psentaes minor; Land in Tmunetol in Petlares in Tsenane im Besitz von Psentaes; Häuser, Pastophorien im „Heiligtum“ und in Renebeios ebenfalls im Besitz von Psentaes; Hausteile in Edfu, 1 Arure in Petlares in

Tsenane, 15 Aruren Land (Insel) in Tkoitu, Pastophorien in Dendera im Besitz des Pinyris, Sohnes des Berenebthis; schließlich Haus in Edfu, Eigentum des Ptomphis.

Die Ortsbestimmungen, deren Erklärung z. T. durch die demotischen Papyri gegeben wird, sind nicht ganz klar, denn in XVI scheint sich Tkoitu-Insel mit Tmenpsobthis zu decken, und der Acker in Tsenane wird in XXII als schon von Estphenis (durch Euphronios) erworben bezeichnet. Spiegelberg weist darauf hin, daß sich fast alle diese Örtlichkeiten in der großen Schenkungs-urkunde von Edfu<sup>1)</sup> wiederfinden.

Wir haben sie alle im Gau von Edfu zu suchen, die *κάτω τοπαρχία* dieses Gaus begegnet öfters. Diospolis magna spielt eine Rolle als Amtssitz des Euphronios, einmal wird es *πόλις* genannt, in zwei anderen Fällen ist *πόλις* Alexandrien.

Über die Stellung der einzelnen Beamten, die außer Euphronios und Milon begegnen, läßt sich nur sagen, daß Apollodorus über Milon und gewiß auch über Euphronios stand, ebenso Antipatros. Den höchsten Rang hat Mnesarchos. Er greift als oberste Instanz in die Angelegenheiten der Estphenissöhne ein (XVIII) und weist Zahlungen aus der Bank von Arsinoe an (XXVIII) und zwar für die *κνηγοί*, die mit Edfu wohl nichts zu tun haben. Seine amtlichen Befugnisse kann er sowohl in Apollinopolis wie im Fayum zur Geltung bringen, also ist er wohl ein Mitglied der Zentralbehörde des Landes, etwa der *διοικητής*. Paniskos aus XV u. XXVIII ist der Trapezit der Bank von Arsinoe.

An den Schluß sind die wenigen Papyri gestellt worden, die mit den übrigen Stücken des Fundes in keinem oder nur ganz lockerem Zusammenhang stehen. Die demotischen Papyri sind, soweit sie inhaltlich mit den griechischen zusammengehen, im folgenden an den Stellen eingereiht, an die sie nach Zeit und Inhalt gehören.

#### A. Schreiben an Euphronios.

VI (No. 528). Sehr zerstört.

Höhe 35 cm, Breite 10,5 cm.

Kaufangebot? 28 Thot 225/4.

Dieser demotische Papyrus ist der älteste der ganzen Gruppe. Bei der starken Zerstörung ist mit Sicherheit der Adressat nicht festzustellen, doch stimmen Inhalt und Zeit zu der von Spiegelberg aus den Buchstabenresten erschlossenen Zuweisung an Euphronios. Im einzelnen läßt sich bei der argen

<sup>1)</sup> Brugsch Thesaurus inscr. aegypt. S. 531 ff.

Zerstörung nicht mit Sicherheit erschließen, um was für ein Objekt es sich handelt. Die beiden Sprechenden, Teharephonychos und Psentaes, der Sohn des Patus, verpflichten sich dem Praktor [Euphronios] gegenüber zu bestimmten Zahlungen, vielleicht handelt es sich, wie Spiegelberg vermutet, um ein Pacht- oder Kaufangebot auf irgend ein Tempelgut.

Die Urkunde hat dadurch besondere Bedeutung, daß in Z. 17 Estphenis, Sohn des Harsiesis, als Vorsteher des Tempels von Edfu erscheint, der doch wohl der Vater der in den Papyri XVff. auftretenden Brüder ist. Sonst kehrt von den im Papyrus genannten Personen keine in den anderen Urkunden wieder.

Die ersten 8 Zeilen sind hoffnungslos zerstört. Man erkennt nur noch in der ersten Zeile Reste des Namens „[Dd-]Hr(?) [-'w-f]-'nh, Sohn des Pš-hm-hl<sup>4</sup>, die zur Ergänzung von Zeile 10—11 von Wert sind.

- [225/4 v. Chr.] <sup>8</sup> | „[Im Jahre 2]3 am 28 Thot des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios | <sup>9</sup> | . . . . . der wohlthätigen [Götter].  
<sup>10</sup> | [Der .<sup>1</sup>) . . . des Horus . . .] der .<sup>1</sup>) . . . des Ptah, der .<sup>1</sup>) . . .  
der wohlthätigen Götter Dd-Hr(?)-'w-f-'nh (Teharephonychos), <sup>11</sup> | [Sohn des]  
Pš-hm-hl (P-ch'm-ch<sup>1</sup>) und . . . Psentaes, Sohn des Patus — 2 Per-  
sonen — sprechen zu <sup>12</sup> | [Euphronios] <sup>2</sup>) dem Praktor (?) der Tempel (?):  
Empfange <sup>13</sup> | . . . . . <sup>14</sup> | . . . . . mit dem 1/4 <sup>3</sup>) der . . . . .,  
[232/1 v. Chr.] welche der Tempel von Edfu schuldet für das Jahr 16 <sup>15</sup> | (und) das Jahr  
[227/6 v. Chr.] 21 (?) . . . . . 12 1/6 Monat, um das 1/4 <sup>3</sup>) des <sup>16</sup> | . . . . . zu . . . im  
Namen . . . . . durch die Schreiber des <sup>17</sup> | [Horus von Edfu (und) der  
Götter-Brüder und der wohlthätigen Götter von Estphenis, <sup>18</sup> | [dem Sohn des  
Har]siesis, dem Vorsteher der Tempel der hn des Südens (?) <sup>4</sup>). Wir zahlen  
[225/4 v. Chr.] ihn <sup>19</sup> | [an den Tempel ?] von Edfu vom letzten Athyr des Jahres 23 (?) an bis  
[221 v. Chr.] zum Ende <sup>20</sup> | [des Jahres 2]6 (?) . . . . . <sup>21</sup> | . . . . . seine s'nh,  
alle (?) seine Sachen (?) in Stadt (?) (und) Tempel, seine <sup>22</sup> | . . . . . gemäß  
seinen s'nh (?), indem sie uns die obigen Gebühren <sup>3</sup>) geben <sup>23</sup> | mit allem  
und jedem, was oben angegeben ist, zu ihrer festgesetzten Zeit . . .  
. . . obigen Rückstand . . . . . <sup>24</sup> | Was wir nicht geben werden gemäß dem was  
. . . . . in diesen obigen 4 Jahren <sup>6</sup>) <sup>25</sup> | . . . . . [in dem

<sup>1</sup>) Das unübersetzt gelassene Zeichen bedeutet wohl einen Priestertitel.

<sup>2</sup>) Für diesen Namen, nicht für Milon, sprechen die erhaltenen Reste.

<sup>3</sup>) Vgl. XXVI, 5. — Zu diesem 1/4 vgl. Pap. XIV.

<sup>4</sup>) Hängt etwa diese geographische Bezeichnung mit hn, dem Namen des Kanals von Edfu, zusammen? vgl. Brugsch, Dict. géogr. S. 582.

<sup>5</sup>) Wörtl. „Teile“.

<sup>6</sup>) 4 Jahre bezeichnen die Pachtdauer.

Monat nach <sup>26</sup> dem genannten [Monat] nach der Taxe dieser 4 (?) Jahre wiederum ohne Säumen. Wir sollen es nicht <sup>27</sup> [geben können] zu einer anderen Zeit . . . . . <sup>28</sup> . . . . . jede Sache <sup>29</sup> . . . bis wir dir ihr Recht zu ihrer Zeit gemacht haben. Du stehst hinter wem du willst <sup>30</sup> [von uns] 2 Personen, daß er dir nach jedem obigen Worte tue. Du stehst hinter uns, um werden zu lassen <sup>31</sup> . . . . . Du bist wiederum da, daß wir dir deine Wünsche erfüllen <sup>32</sup> von selbst — 2 Personen — wiederum. Du (oder) dein Verwalter hat die Verfügung über jedes Wort, <sup>33</sup> [das oben geschrieben steht] . . .“

[Der Rest (Z. 33—37) ist wieder hoffnungslos zerstört.]

Unter dem demotischen Texte:

Λ κ γ Θ ω ὄ θ [ . . ] ἐ ν Ἀ πό λ λ ω ν [ ο ] ς π ό ( λ ε ι ) τ ῆ μ ε [ γ ά λ η μ  
 . . . . Π ι ν ῦ ρ ι ο ς Ἐ σ φ ῆ μ ι ο ς ἀ ρ χ ι ε ρ έ ω ς τ ο ὦ ι ε λ ε ἔ φ ' ὄ ι δ [ . . .  
 σου σ ι ω τ ῆ ν [ . . . . . ] . . σ ι τ ο υ . . ν . . . . .  
 4 τ ῆ ς × τ β . . . . .

Auf der Rückseite, in entgegengesetzter Richtung geschrieben:

5 Ψ ι ν τ α ἔ ς . α . [   
 ι ε ρ ε ὺ ς . . . . . τ ο υ . . . . . [   
 . . . . . α ς . . . . . τ . [   
 . . . . . α ξ ε σ . . τ . α . κ ε   
 . α ν ε . . . . . η τ ι . . . . .

Tiefer:

10 Π ι ρ ῦ ρ ι Ἐ σ φ ῆ μ ι ο ς ἀ ρ χ ι ε ρ έ ω ς . . .  
 ἐ π . . . . .

Die nicht recht verständliche griechische Unterschrift ist nicht, wie gewöhnlich, eine kurze Zusammenfassung des demotischen Textes, sondern wohl ein Zusatz des Pinyris, an den, wie es nach Zeile 10 den Anschein hat, der erste Adressat, Euphronios, die Eingabe weitergegeben hat; daher ist auch fraglich, ob man in Z. 1 aus dem demotischen [κ η] ergänzen darf.

Z. 2 vor Πινύριος vielleicht χεῖρ. Die Bedeutung von ε̄ ist dunkel. Schwerlich = τὸ πέμπτον. — Z. 2/3 ἀ[ποδώ]σόνσιν?

Z. 5 viell. Psintaës, Sohn des Patus, wie in Z. 11 des demotischen Textes.

Z. 6 Man erwartet etwa ἱερεὺς Ἀπόλλωνος.

Z. 7—9 ergeben nichts.

Z. 10 Augenscheinlich die nachträgliche Adresse, die außen auf der Rolle stand; daher auch der Zwischenraum zwischen ἀρ und χιερέως.

Z. 11 viell. zu erg. Ἐπ[ώνυχος, vgl. Z. 10 des demotischen Textes.

Z. 10 mit Πιρῦρι ist sicher Πινῦρι gemeint, Wechsel von ν und ρ ist nicht selten.

## VII (No. 513).

Höhe 32 cm, Breite 8 cm.

## Erklärung unter Eid. 17. Phamenoth 225/24.

Thutmosis, der Sohn des Harsiesis, der hier dem Euphronios eidlich die Zahlung rückständiger Abgaben verspricht, begegnet in P. XXXI als Lesonispriester des Jahres 230/29 und ist bezeichnenderweise der einzige *λεσῶνις* in dieser Liste, der kein Einkommen hat. In P. XXXII begegnen wir ihm als „Vorsteher der Tempel“.

[225/4v.Chr.] „<sup>1</sup> Der Eid, welchen Thutmosis, Sohn des Harsiesis, dem <sup>2</sup> Euphronios leistet, dem Praktor der Tempel, <sup>3</sup> im Jahre 23 am 17. Phamenoth —

<sup>4</sup> Der . . .<sup>1</sup>) . des Horus . . . , der . . .<sup>1</sup>) . . des Ptah, der . . .<sup>1</sup>) . . der wohlthätigen Götter, <sup>5</sup> Thutmosis, Sohn des Harsiesis, spricht zu Euphronios, <sup>6</sup> dem Praktor [der Tempel des Gaus von Edfu], <sup>7</sup> im Namen des Königs [Ptolemaios], <sup>8</sup> Sohnes des Ptolemaios, und der Königin <sup>9</sup> Ber(en)ike und der Götter Brüder und der [Götter Retter] <sup>10</sup> und der Isis (?) [und des Sarapis und] aller [Götter] <sup>11</sup> von Ägypten: Ich wohne in <sup>12</sup> dem Gau von Edfu mit deinen Verwaltern (?). <sup>13</sup> Die rückständigen Posten<sup>3</sup>), welche ich dir aufgeschrieben habe in den Jahren, <sup>14</sup> in denen ich . . . . habe, wie es dir aufgeschrieben worden ist <sup>15</sup> durch die Schreiber deiner Verwalter . . . . ., <sup>16</sup> ich lasse sie in deine Hand gelangen mit den Zinsen, die auf ihnen ruhen.

<sup>17</sup> Wenn ich den obigen Eid als wahren Eid <sup>18</sup> geleistet habe, so bin ich in der Gunst des Königs, <sup>19</sup> leiste ich ihn (aber) falsch, so bin ich in Tränen, <sup>20</sup> indem ich nicht . . . . . irgend ein . . . . der geht [in das] <sup>21</sup> Haus des Eides (und) das Haus des Schutzes<sup>5</sup>).

[225/4v.Chr.] Geschrieben im Jahre 23 am 17. Phamenoth.“

<sup>1</sup>) Vgl. Anm. 1 zu No. VI.

<sup>2</sup>) Wörtl. „die Reste“ = *ὀφειλήματα* (Rosettana 7. 16).

<sup>3</sup>) = „Asyl“. Vgl. XXVI Anm. 2.

Z. 7 ff. Es befremdet, daß in der Eidesformel der Gottesname des regierenden Königspaares fehlt, zumal der Schwörende als Priester der *θεοὶ Εὐεργέται* bezeichnet wird und in den beiden anderen demotischen Eidesformeln (XXII u. XXVI) die *θεοὶ Εὐεργέται* erscheinen. Aber es herrscht überhaupt keine sehr strenge Formulierung, wie ein Vergleich der drei Eide lehren kann. Auch in dem griechischen Eid (XXIII) fehlt der Kultbeiname.

Unter dem demotischen Texte:

Ὅρκος Θ[ο]τμώσιος Ἄρσιος ἱερογρα(μματέως)  
Ἀπόλλωνος πό(λεως) τῆς μεγάλης  
περὶ τῶν ὀφειλημάτων, ὅπως  
ἀγάγη εἰς ἀπόλογον.

Z. 1 Ἄρσιος statt Ἀρσιήσεως.

### VIII (No. 512).

Höhe 33 cm, Breite 9 cm.

Amtliches Schreiben.

Der Schreiber meldet dem Euphronios, daß Horus, der Pächter der Taricheiaststeuer, für das xte Jahr von der für das Heiligtum erhobenen gesamten Steuersumme bereits einen beträchtlichen Betrag bezahlt habe. Für den Rest könne er seinen Vater Pasas als Bürgen stellen.

Wenn Euphronios hier als Praktor zu betrachten ist, ist der Papyrus vor dem Jahr 24 anzusetzen. Dafür spricht, daß er mit P. VII zusammengewickelt war. Indessen kann Euphronios hier auch schon in seiner höheren Stellung sich befinden. Alle Finanzangelegenheiten des Tempels gingen wohl nicht durch Milons Hände.

Εὐφ[ρο]ν[ί]ωι . . .  
π[α]ρ[ά] Πατ[ρ]. . . . τοῦ  
Θοτσύθμιος. Ἐμφανί-  
ζω σοι ὄρον Πασάτος  
5 ταριχεύτην ἐγλα-  
βόντα εἰς . . . ν . . .  
τὸ συναγόμενον  
εἰς τὸ ἱερόν  
ἀργύριον ἀπὸ τῶν ταρι-  
χειῶν [χαλκοῦ τ] β̄ω  
10 ἤδη καταβεβλημέναι  
αὐτὸν ἐξω τ β̄σ,  
ὥστε καταλίπεσθαι

Z. 5 ταριχεύτην undeutlich, aber der Sache nach sehr wahrscheinlich. — Z. 7 Die Lesung *συνεπόμενον* nicht unmöglich, aber weniger wahrscheinlich. — Z. 8 εἰς τὸ ἱερόν über der Zeile. — Z. 9 Anfang *χεντῶν* zu lang, die Spuren entscheiden nichts. Von *χαλκοῦ* unkenntliche Reste. — Z. 11 man sieht σξω. — Z. 12 nicht *καταλίπεσθαι*! —

χαλκοῦ † χ, και τοῦτο  
 ὀφείλει ἕως το[ῦ] . την  
 15 ἐκεῖ ἀναγράφεται εἰς  
 αὐτὸν διὰ τῶν [ι]εϛ[ο-]  
 γραμματέων. Οὗτος  
 δὲ δυνατός ἐστιν  
 εἰσενέγκαι και ἔν-  
 20 [γυο]ν [ι]κ[ανό]ν, ἐπεὶ  
 Πασᾶς ὁ πατήρ αὐτοῦ  
 . ρ . ην ἐποίησατο  
 ἔγλημψιν χα(λκοῦ) † ρ ξ

. . . . .

Z. 14/15 sehr zweifelhaft; wenn τοῦ, so muß ἀναγράφεσθαι verbessert werden. —  
 Z. 20 ἰκανόν ganz unsicher, jedoch muß etwas Sinnverwandtes da gestanden haben. —  
 Z. 22 ρ (?) man sollte etwa ἄλλην erwarten; πρώην (= vor kurzem)? — Z. 23 ξ un-  
 sicher. — Z. 24 ganz undeutliche Reste: ἔρρωσο, διεντύχει oder Datum.

Z. 5 Zur Taricheutensteuer vgl. zuletzt Otto, Priester S. 310. Auch unser Papyrus bringt keine Entscheidung darüber, ob es sich um Einpökler oder Einbalsamierer handelt. Die Steuersumme erscheint hier zwar für Fischpökelei sehr hoch; daß Fischpökelei in Apollinopolis ein besonders eifrig betriebenes Gewerbe gewesen, wie im Fayum, ist nicht überliefert und auch nicht anzunehmen. Andererseits wissen wir nicht, auf welche Zeit sich der Steuerbetrag von 2800 Drachmen verteilt.

Z. 6 Man erwartet eine Zeitbestimmung.

Z. 14/17 Durch die Tempelschreiber, deren Rolle bei der Steuerverwaltung als Kontrolleure und als Steuereinzahler wir besonders aus pap. dem. XXVI kennen lernen, wird wohl eine Aufstellung der Steuerrückstände angefertigt. Vgl. bes. P. XXVI, 18 ff.

## B. Schreiben des Euphronios an Milon.

### IX (No. 520).

Schrift gegen die Faserrichtung. Höhe 9,5, Breite 33 cm.

Brief vom 20. Thot 223/22.

Große deutliche Schrift, aber z. T. zerstört, z. T. schwer lesbar wegen der sehr dunklen Farbe des Papyrus.

Der Vorgesetzte hat bei einem Besuch in Apollinopolis den Untergebenen nicht angetroffen, da dieser gerade in Syene weilte. Er tadelt ihn deshalb, citiert ihn zu sich und trägt ihm auf, alle Schreiben und sonstige Verwaltungssachen und die Abschriften von etwaigen von ihm vollzogenen Zahlungsanweisungen mitzubringen.

Aus dem Ton des Schreibens geht hervor, daß Euphronios' Besuch in Apollinopolis ein amtlicher, Milons Abstecher nach Syene aber ein privater war (vgl. oben S. 34).

Εὐφρόν[ι]ος Μίλωνι [χαίρειν]. Παραγ[ε]ν[ο]μένων ἡμῶ[ν ε]ἰς Ἀπόλ-  
λωνος π[ό]λιν  
[τὴν μεγάλην οὐ . . . . . ἐπι] τῶν τόπων, ἀλλ' ἔφασάν [σ]ε εἶναι  
ἐν Σήνηι.  
Οὐκ ὀρθῶς οὖν ποιεῖς ἀναβαλόμενος τὰ πράγματα. Ὡς ἂν οὖν ἀναγνώσις  
[τῆ]ν ἐπιστολήν, παρα[γενόμεν]ος πρὸς ἡμᾶς οὐλ . . . . . κομίζων  
5 [π]άντα τὰ γράμματα καὶ [εἶ τι ἄλ]λο ὠικονόμη[α]ς καὶ ὧν πεποιήσαι  
διαγραφῶν τὰ ἀντίγραφα, [βου]λόμεθα γὰρ συνλαλῆσαι περὶ ὧν  
ἐπέστει[λ]α[.]οῖς λογ[.] . . . . . ξίσις.  
Ἐρωσο L κε Θω[ῶθ] κ

Z. 1 wie es scheint nicht *παραγενομένων*. — Z. 2 zu ergänzen etwa: *παρῆσθα, παρεγένον*; allerdings ist in solchem Zusammenhange am ehesten ein „finden“ zu erwarten, aber *οἶχ εὔρομέν σε* darf man wegen der Vernachlässigung des Satzbaus dem Euphronios kaum zutragen. — Z. 3 ἀ[ναβαλέσθαι] „aufschieben“. Soll nur den Sinn des hier geforderten Wortes andeuten; Länge 10—11 Buchstaben. *ὡς ἂν οὖν ἀναγνώσις* hier ständige Formel, wie in Hibeh *ὡς ἂν οὖν λάβητις τὴν ἐπιστολήν* vgl. Hibeh I 44; *ὡς ἂν λάβητις τὰ γράμματα* Hibeh I 62 u. ä. — Z. 4 οὐλ oder οὐδ, es muß ein Verbum sein: du wirst nicht verfehlen (*οὐ δεῖσις*) oder dgl. — Z. 5 *οἰκονομεῖν* allgemeiner Ausdruck für amtliche Tätigkeit, vgl. *οἰκονομία* P. XI, 7. — Z. 6 nach *συνλαλῆσαι* ist *σοι* zu ergänzen, zur Bedeutung vgl. P. XXI, 7; Hibeh I 66. — Z. 7 [τ]οῖς λοι[ποῖς]?, [σ]οι? Ende vor ξ wahrscheinlich α, aber schwerlich *ἄξις*, sondern vielmehr ein längeres Wort.

## X (No. 516).

Schrift gegen die Faserrichtung. Höhe 9,5, Breite 33 cm.

Brief vom 24. Payni 223/22, also 9 Monate später.

Auftrag an Milon, von den Trapeziten und Thesaurusbeamten der Heiligtümer eine Aufstellung über Geldzahlungen und Getreidelieferungen, die an das Heiligtum in Apollinopolis Magna abgeführt sind, machen zu lassen *ἀπὸ τοῦ πρωτίστου χρόνου*. In dieser Übersicht sollen die Zahlungen und Lieferungen genau nach den Monaten und Jahren, in denen sie geleistet worden sind aufgeführt werden. Eilige Absendung wird dem Milon besonders anempfohlen, da die übrigen Listen bereits vorliegen und Euphronios mit der Absendung der gesamten Abrechnungen nach Alexandrien nicht länger zögern will.

Auffallend ist, daß Milon die Abrechnungen über Summen, die an das Heiligtum in Apollinopolis Magna gezahlt sind, von den Trapeziten in den anderen Heiligtümern einfordern soll, und daß der Bank und des Magazins im Heiligtum zu Apollinopolis keine Erwähnung geschieht, so daß wir annehmen müssen, daß beide nicht vorhanden waren. Eigentümlich ist auch der Ausdruck ἀπὸ τοῦ πρωτίστου χρόνου. Wir müssen aber in Betracht ziehen, daß mit τὸ ἐν Ἀπόλλωνος πόλει τῆι μεγάλῃ ἱερῶν nur der bekannte Horustempel von Edfu gemeint sein kann und daß unser Papyrus in die Bauzeit dieses Tempels fällt. Seine Erbauung ist bekanntlich unter Ptolemaios III im Jahr 237 begonnen und erst lange nach dem Tode des Herrschers zu Ende geführt worden<sup>1)</sup>.

Die von den Trapeziten der Heiligtümer an den Horustempel gezahlten Gelder müssen zu einem besonderen Zweck erhoben worden sein, können keine regelmäßigen Abgaben der verschiedenen Heiligtümer an das Hauptheiligtum des Baues darstellen, die etwa „seit Urzeit“ — wenn ἀπὸ τοῦ πρωτίστου χρόνου so aufzufassen wäre — erhoben würden. Ein derartiges Steuerverhältnis von Heiligtümern untereinander oder etwa von niederen Heiligtümern zu höheren wäre ganz singulär, es wäre auch natürlich, eine derartige Statistik von Beamten des Horustempels selbst einzufordern. Außerdem wäre nicht abzusehen, wie die Trapeziten eine so weitschichtige Statistik in verhältnismäßig kurzer Zeit hätten liefern können.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß die an das Heiligtum in Apollinopolis abgeführten Gelder als Leistungen zum Bau des Tempels, das abgelieferte Getreide als Naturalbeiträge — etwa für die Beköstigung der Arbeiter — aufzufassen sind, die aus den Kassen bezw. den Magazinen der anderen Heiligtümer beigesteuert werden. Unter *πρώτιστος χρόνος* = allererste Zeit wäre dann das erste Baujahr zu verstehen, also das Jahr 238/37. (Vgl. zu dieser Bedeutung von *πρώτιστος* Dittenberger *syll.* II 630 mit den Anmerkungen.)

Aus unserem Papyrus ergäbe sich dann, daß man im Jahr 223/22 aus einem uns unbekanntem Grund eine genau statistisch geordnete Aufstellung über die bisherigen Bauausgaben vorgenommen hat, und daß Milon als Praktor in der finanziellen Leitung des Neubaus eine wichtige Stellung einnahm.

*Ἐὐφρόνιος Μίλωνι χαιρεῖν. Ὡς ἂν ἀναγνώις τὴν ἐπιστολήν, ἐπιλαβὼν  
παρὰ τῶν τραπεζιτῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς τ[ὰ] πεπτωκ[ό]τα εἰς τὸ ἐν  
Ἀπόλλων[ος]  
πόλει τῆ[ι] μ[ε]γάλῃ ἱερῶν ὁμοίως δὲ καὶ τοῦ εἰσμεμετρημένου σίτου  
παρὰ τῶν*

<sup>1)</sup> vgl. Dümichen *Ä. Z.* 1870 S. 1 ff.

πρὸς τοῖς [θ]η[σ]αυροῖς ἀπὸ τοῦ πρωτίστου χρόνου ἕως τοῦ ἐνεστῶτος  
κατὰ μῆνα  
καὶ καθ' ἕτ[ο]ς, διεστάλλθω δὲ εἰς ἅ πέπτωκεν ἔτη, καὶ τοῦ[το ποιή]σας  
ἐπιμελῶς  
ἀπόστειλ[ο]ν ἡμῖν ἐπὶ τῶν διαδόχων, ὅπως μὴ διὰ ταῦτα κωλυόμεθα  
τῶν λοιπῶν ἐν ἐτοίμωι ὄντων τοὺς [λ]όγους εἰς τὴν πόλιν [κα]ταπέμψαι.  
ἔστιν δὲ τὰ πεπτωκότα διὰ Θ[.]ου καὶ Ἀνδρωνος ὥστε ἐπακολουθεῖν.  
Ἔρρω[σο L] κε Παῦνι κδ

Rückseite: Μίλω[ν]ι.

Z. 2 lies τῶν πεπτωκότων, sc. λόγον. Die Tempelbanken und Tempelmagazine waren bisher in ptolemäischer Zeit unbezeugt, aber vgl. Wilcken Ostraka 637, 655.

Z. 3 ff. Für die von Euphronios eingeforderte Statistik müssen Listen angefertigt werden, in denen für jedes Baujahr, in Rubriken nach den monatlichen Ablieferungen gesondert, die Geldzahlungen und Naturalabgaben aufgeführt waren, die Bank und Magazin des betreffenden Heiligtums geliefert hatten.

Z. 5 ob ποιήσας oder ein anderes Verb ist unsicher.

Z. 6 ἐπὶ τῶν διαδόχων bezeichnet hier eine besondere Art der Beförderung. Vielleicht haben wir hier das einer bündigen Erklärung bisher noch ermangelnde ptolemäische Hofamt (vgl. Dittenberger Inscr. Orient. 100 Anm. 5) in seiner ursprünglichen Bedeutung vor uns, vergleichbar den modernen Gesandtschaftskurieren oder dem Feldjägerinstitut. Vgl. Hibeh 110. Preisigke, Klio VII, 241.

Z. 7 πόλις hier wie in XI, 7 Alexandrien.

Z. 8 Ανδρῶν, Milons Bruder (vgl. XIII), ist also gleichfalls Beamter und zwar wohl unter oder neben Milon. Der vorhergehende Name kann kaum anders als Θ[έ]ου oder Θ[ε]ῖου gelesen werden.

ἐπακολουθεῖν (vgl. Wilcken Ostraka I 640) wird vom Kontrolleur gebraucht, hier soll wohl gesagt sein, daß die durch Andron und seinen Kollegen eingegangenen Beträge noch zu kontrollieren seien. Wenn dieser Nachsatz in innerem Zusammenhang mit dem Vorausgehenden steht, handelt es sich auch hier um die Statistik der Beträge, die Milon beglaubigen soll. Dann war also Andron einer der Trapeziten.

## XI (No. 519).

Schrift gegen die Faserrichtung. Höhe 9,5, Breite 33 cm.

Brief vom 2. Epeiph 223/22.

Der Papyrus besteht aus zwei getrennten Stücken, deren Abstand durch Zeile 2 sichergestellt ist. Unebenheiten der Schreibfläche haben den Schreiber öfter veranlaßt, Stellen frei zu lassen.

Die hier von Euphronios verlangte Statistik ist nicht die gleiche wie die in X eingeforderte. Es handelt sich nicht um Zahlungen der Trapeziten und

Thesaurusbeamten, sondern um solche von Privatpersonen; und nicht um all-jährliche, sondern um einmalige. In der Liste soll jeder Zahler (*κατ' ἀνδρα*) angegeben werden und das Jahr, in das die betr. Zahlung fällt. Auch hier fehlt die Erwähnung der Tempelbank und des Magazins des Horustempels. Die Zahlungen gingen vielleicht direkt an Milon, und es handelt sich in dem Ganzen wohl um freiwillige oder staatlich auferlegte Beiträge Privater zum Tempelbau (siehe vorige Nummer). Dadurch würde denn Milons Stellung in der Finanzverwaltung des Tempelbaus noch deutlicher charakterisiert als durch P. X.

Εὐφρόνιος Μίλωνι χαιρεῖν. Τὸν [λόγον τῶν πεπ]τωκότων καὶ εἰσ-  
μεμετρη-  
μένων εἰς τὸ ἐν Ἀπόλλωνος πόλει τῆι μεγ]άλῃ ἱερῶν καὶ πλεονάκις  
γεγράφαμεν  
ἐπιστεῖλαι ἡμῖν ἀπὸ τοῦ πρωτίσ[του χ]ρόνου ἕως τοῦ ἐνεστῶτος  
διαστειλάντα κατ' ἀνδρ[α] καὶ ἐ[ν οἷς ἔτε]σιν τὰ πτώματα γέγονεν.  
ε Σὺ δὲ ἕως τοῦ νῦν παρενή[οχ]α[ς] ἐ[. . . . .]η πάνθ' ὑπερθέμενος  
πέμψον ἡμῖν  
εἰς Διὸς πόλιν τὴν μεγάλην, ἵνα μὴ διὰ ταῦτα κω]λυόμεθα τοὺς λόγους  
ἀποστεῖλαι  
εἰς τὴν πόλιν. Ὦν δ' ἂν πράξης γ' οἰκ[ονομῶν], γράφε ἡμῖν ὑπόχειρα,  
ἵνα εἰδῶμεν.

Ἐρρωσο L καὶ Ἐπιφ β

Rückseite: Μίλωνι.

Z. 1 *τον* eher als *των*; die Ergänzung *λόγον* wird durch Z. 6 und No. X, 7 nahe gelegt.

Z. 4 *ἔτε]σιν* oder *μη]σιν* möglich; vorher mit Rücksicht auf den Raum lieber *οἷς* als *τίσιν*. *πτώματα* kann hier nur den Sinn „Beiträge, Zahlungen“ haben und muß sowohl *πεπτωκότα* wie *εἰσμεμετρημένα* in sich zusammenfassen. Bisher scheint es freilich in dieser Bedeutung nicht vorzukommen.

Z. 5 *παραρέειν* wohl „hinhalten, übergehen“, vgl. Plut. Arat. 43 *τότε μὲν οὖν παρήνεγκε τὸ ῥηθέν* (er ließ es hingehen, ohne es zu beachten). Nach der Lücke η fast sicher, also nicht *νῦν δὲ ὑπερθέμενος*, sonst sagt man *πάντα πάρεργα ποιησάμενος* Hibeh I 44.

Z. 6 ergänzt nach X, 6.

Z. 7 *οἰκονομῶν* vgl. *οἰκονομεῖν* IX, 5; *οἰκονομία* ganz allgemein als Maßnahme. *ὑπόχειρα* sonst unbelegt, vgl. *ὑποχειρογραφεῖν* Theb. Akt. XI, 1; es bedeutet augenscheinlich: eigenhändig unterzeichnete Abschriften, vgl. IX, 6.

**XII** (No. 518).

Schrift gegen die Faserrichtung. Höhe 7,5, Breite 33 cm.

Brief vom 1. Epeiph. 223/22.

Milon war tötlich mißhandelt worden und hatte bei seinem Vorgesetzten den Antrag auf Verhaftung der Übeltäter gestellt. Dieser entscheidet Milons Antrag gemäß.

*Εὐφρόνιος Μίλωνι χαιρεῖν. Καθάπερ ὄμιου δεῖν, γεγράφαμεν Πλειστάρχωι τῶι φυλακίτηι περὶ τῶν παροινησάντων σε ἀποθέσθαι αὐτοὺς εἰς τὴν φυλακίην.*

*Ὡς ἂν οὖν ἀναγνώις τὴν ἐπιστολήν παράδειξον αὐτῶι τοὺς ἀνθρώπους ἐπιμελῶς.*

*Ἐρρωσο. Λ κε Ἐπέφι α*

Rückseite: *Μίλωνι.*

Z. 1 *καθάπερ ὄμιου δεῖν* „nach Deinem Antrag“.

Z. 2 Euphronios hat also direkte Befehlsgewalt über die *φυλακίται*; auch dies spricht dafür, daß wir in ihm den *οἰκονόμος* des Gaus (s. o. S. 35) zu sehen haben, vgl. die Bemerkungen Grenfells und Hunts zu Tebtynis Papyri 5, 159.

**XIII** (No. 517).

Schrift gegen die Faserrichtung. Höhe 9,5, Breite 33,5 cm.

Brief des Andron an Milon.

Privatbrief des Andron an seinen Bruder Milon vom 18. Mesori 223/22. Andron begegnet auch in No. X, woraus wir erkennen, daß er amtlich seinem Bruder untergeben war, wahrscheinlich als Trapezit einer Tempelbank. Auch zu Sanos Z. 3/4 scheint ein dienstliches Verhältnis zu bestehen.

*Ἀνδρων Μίλωνι τᾶδελφῶι χαιρεῖν. Εἰ ἔρρω[σ]αι καὶ τὰ λοιπὰ σοι κατὰ λόγον ἐστίν, εἴη ἂν ὡς ἐγὼ θέλω ὑγίαινον δὲ καὶ αὐτός. Παραγενομένου Σανῶτος ἐκομισάμην τὴν παρὰ σοῦ ἐπιστολήν, ἣν ἀναγνοὺς ἐχάρην ἐπὶ τῶι με αἰσθέσθαι τὰ κατὰ σέ. Ἐγὼ οὖν ἐπυνθάνομην τοῦ Σανῶτος,*

εἰ τι βούλοιο ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς τόποις, ὁ δὲ ἐπήνει μόνον, ἐπέταξεν  
 δ' οὐθέν. Περὶ δὲ τῶν εἴκοσι  
 5 δραχμῶν οὐπω ἐκεκόμιστο Φίλων, Πιστοκλῆς [γ]ὰρ οὐχ εὐρήκειμεν. Περὶ  
 δὲ τοῦ οἴναριου Πρα-  
 ξιάδης οὐπω εἰσελήλυθεν ἐξ ἀγροῦ, οὐκ οἶμαι [δ'] αὐτόν ἔχειν ἐξ ὧν  
 ἡ μήτηρ αὐτοῦ ἀνήγγελλεν.  
 Εὐχαριστήσεις οὐμ μοι σαυτοῦ τε ἐπιμελόμενος καὶ μὴ ὀκνῶν γράφειν  
 ἡμῖν καὶ τί ἂν σοι ποιοῦντες  
 χαριζοίμην.

2. H. Ἐρρωσο L καὶ Μεσορεί ιη

Rückseite: *Μίλωνι.*

Z. 1 Die Einleitungsformel entspricht der im 3. Jahrh. v. Chr. in Privatbriefen üblichen, vgl. die Beispiele bei St. Witkowski, *epistulae privatae Graecae*; auch Hibeh-Papyri 79.

Z. 5 Pap. *Πιστοκλῆς* l. *Πιστοκλέα*, jedoch hat Andron wohl den Akkus. *Πιστοκλήν* gebildet.

Z. 8 Singular statt *χαριζοίμεθα*.

### C. Verpachtung von Tempelgut.

#### XIV (No. 510).

Höhe 30, Breite 18 cm.

#### Amtliche Pacht- und Auktionsordnung.

Dieser Papyrus enthält eine amtliche Regulierung solcher Geschäfte, wie sie in den folgenden Urkunden in einzelnen Beispielen vorliegen. Er beginnt mit der Ankündigung *ἐπὶ τῶιδε πωλοῦμεν*, enthält also die vom Staate aufgestellten Bedingungen; die Formel steht parallel der im Revenue-Papyrus und in Paris. 62, vgl. Wilcken, *Ostraka* I 525 ff. Es handelt sich um Äcker und *γέρας*, wobei dies letztere alle nicht auf Ackerertrag beruhenden Priestereinkünfte zu umfassen scheint. Auf den ersten Blick möchte man hier eher an wirklichen Verkauf als an Verpachtung denken, weil eine begrenzte Dauer nicht bezeichnet ist, und weil Ausdrücke wie *κυριεύειν* auf rechtlichen Besitz zu deuten scheinen. Allein die Zahlung des Preises in 4 Raten, die erste sofort, d. h. wohl innerhalb des ersten Jahres, die andern innerhalb von 3 Jahren (in mehreren zugehörigen Stücken werden ausdrücklich 4 Jahre als Zahlungsfrist genannt vgl. XXIV, XXV) sieht nicht aus wie eine Erleichterung des Ankaufs, sondern wie eine auf 4 Jahre berechnete Pachtzahlung, umsomehr als bestimmte Zahlungstermine sich aus anderen Dokumenten und für gewisse Fälle auch aus XIV ergeben (*ὁ καθήκων χρόνος*, Epeiph und Mesori). Und von entscheidender Bedeutung

hierfür scheint es zu sein, daß in den folgenden Angeboten Xenon, die Söhne des Machoi und alle die anderen Bieter, die die Besitzstücke der bankrotten Priesterfamilie übernehmen wollen, immer nur die drei restierenden Raten zu erstatten sich anheischig machen, nicht den vollen Preis in 4 Raten bieten, wie wir das beim Kauf erwarten müßten. Die Annahme, der Fiskus könnte mit Rücksicht auf die vereinnahmte erste Rate des Preises dem neuen Käufer den Preis um diese Rate herabgesetzt haben, ist natürlich abzulehnen. Nur unter der Voraussetzung der Pacht schließlich ist zu verstehen, daß als Anfangstermin in der offiziellen Auktionsankündigung das 25. Jahr bezeichnet und das Auktionsgeschäft hier im großen betrieben wird; es war offenbar eine vierjährige Periode abgelaufen, sodaß die Versteigerung von neuem beginnen mußte. Auch hier geben die Pachtangebote, die jetzt einlaufen, die anschauliche Erläuterung dazu. Wäre es Verkauf, so hätte schwerlich zu einem Termine eine allgemeine Ankündigung erlassen werden können, denn dann hätte sich fortlaufend eine Kette einzelner Gelegenheiten ergeben. Indessen ist einzuräumen, daß die Annahme wirklichen Verkaufes sich unter einer besonderen Voraussetzung vertreten läßt: wenn nämlich der Staat mit dem hier vorliegenden Akt etwas Neues begonnen, nicht eine übliche Praxis fortgesetzt hat. Man müßte dann glauben, daß er jene Tempeläcker und Priestereinkünfte zuvor eingezogen und jetzt zu bestimmten Zwecken verkauft habe; aber sehr wahrscheinlich ist diese Annahme nicht.

Die hier aufgestellten Bedingungen lassen sich ohne Zwang mit der Annahme der Verpachtung vereinbaren. Sie lauten dahin, daß der, welcher den Zuschlag erhält, 1) die Geld- und Naturalabgaben, die an dem Acker oder was es sonst sei, haften, leisten wird (*διορθοῦσθαι*) und 2) den Preis in 4 Raten und in bestimmter Münze bezahlen wird (*τάξασθαι*). Dafür soll er nach Zahlung der 1. Rate in die Nutznießung der *γέρα* eintreten, und wenn es sich um Acker handelt, Herr darüber sein (*κυριεύειν*), und ebenso über die Früchte, „wenn der Acker von den Herren besät worden ist“. Das wird verständlich durch den Gegensatz: „wenn er aber verpachtet ist“; demnach folgt eine gewisse Einschränkung des *κυριεύειν*, wenn der in Rede stehende Acker an *γεωργοί* verpachtet ist. Augenscheinlich soll nämlich das bisherige Pachtverhältnis durch das Ergebnis der Auktion nicht berührt werden; der neue Herr (bald *πρίσμενος* bald *ἀγοράσας* genannt) soll von den bisherigen Pächtern (*γεγεωργηκότας*) die Pacht erhalten, und die von ihm zu leistende Ratenzahlung wird eben diesen *γεωργοί* aufgebürdet. Damit wurde sachlich nichts geändert, aber die Zahlung vereinfacht, denn der neue *κύριος* hätte auch ohne diese Klausel die *γεωργοί* zahlen lassen. Bedeutsam ist aber, daß der Staat selbst auf die Fortdauer der Afterpachtungen Wert legt und die Afterpächter direkt die Funktionen des *ἀγοράσας* ausüben läßt, so sehr, daß sie sogar *κυριεύουσιν καθὰ καὶ οἱ πρῶτον κύριοι ἐκέκτηντο*, ein Beweis mehr dafür, daß *κυριεύειν* (und ebenso

das *δεσπόζειν* der Thebanischen Aktenstücke) nichts Entscheidendes über die Frage nach Pacht oder Kauf aussagt. Wie sich das in der Praxis abspielte, zeigt P. XV, wo die Pächter sich erbieten, für die zahlungsunfähigen Herren die fehlenden 3 Raten weiter zu zahlen.

Den Schluß der Auktionsordnung machen nähere Bestimmungen über das Überbieten (*ὕπερβάλλειν*). Indem das Einzelne den Anmerkungen zu dem Texte selbst vorbehalten bleibt, wird diese Übersicht über den Inhalt genügen, um den richtigen Gesichtspunkt für die zugehörigen Dokumente zu gewinnen. Der Staat betrachtet das Tempelland und die Einkünfte der Priester als sein Eigentum; er verpachtet sie und zwar an Priester. Er verbindet also den Zweck, aus diesen Einnahmequellen selbst Gewinn zu ziehen mit dem andern, die Priester zu dotieren.

Ἐπὶ τοῖςδε πωλοῦμεν ἐφ' οἷς ] οἱ [ἀγ]οράσαντ[ε]ς διορθώσονται  
 εἰς τὸ βα(σιλικόν) κατ' ἐ[ν]ιαυτὸν τῶν μὲν ἀμπελώνων τοὺς καθήκου-  
 τας ἀργυρικοὺς φόρους καὶ τὴν γενομένην ἀπόμοιραν τῆι  
 Φιλαδ[έλφωι, τῆς] δὲ γῆς τὰ ἐπιγεγραμμένα σιτικὰ ἐκφόρια καὶ εἴ  
 5 [τι ἄλλο καθήκει] πρὸς [τὴν] γῆν δίδοσθαι, τάξονται δὲ τὰς τιμὰς  
 [τῶν μὲν πιπτόν]των εἰς τ[ὸ] βα[σιλικόν] ἐπὶ τὴν βα(σιλικὴν) τρά(πεζαν)  
 τῶν δὲ εἰς τ[ὸ]  
 των [. . . . .]. ι τρά(πεζαν) ἐν L γ, τῶν μὲν γερῶν τῆς πάσης [τι-]  
 μῆς τὸ δ̄ μέρος χρυ(σίου) ἢ [ἀ]ργυρίου τοῦ καινοῦ νομ[ι]σματος,  
 τὸ δὲ [λο]ιπὸν χα(λκοῦ) καὶ τὴν εἰδισμένην ἀλλαγὴν ὡς τῆι μν(ᾱ) ιξ δ[. . .  
 10 τῶν δ' ἄλ[λω]ν ἐνγαίων χα(λκοῦ) καὶ τὴν εἰδισμένην ἀλλαγὴν, πρ[ος]-  
 διορθώσονται δὲ καταγῶγιον τῆι μν(ᾱ) ς καὶ τὴν καθήκου-  
 σαν ξ̄ καὶ κηρύκειον τοῦ παντὸς (χιλι)οστήν, ὃ δὲ περιάμενος τῶν  
 μὲν γε[ρ]ῶν λήψεται τὰς γενομένας καρπείας ἄμα τῶι

Z. 1 nach οἷς Platz für ca. 2 Buchstaben, der wohl nicht ausgefüllt war, sondern dazu diente, die Einleitungsformel vom folgenden Inhalte abzusondern. — Z. 2 βα(σιλικόν) und βα(σιλικήν) geschrieben β̄. — Z. 3 eher γενομ als γινομ. — Z. 5 von πρὸς nur die unteren Teile der Buchstaben sichtbar. — Z. 6 τρά(πεζα) regelmäßig so geschrieben, daß die nach unten gehende Hasta des τ zugleich den linken Strich des ρ bildet, α darüber: ᾤ. — Z. 7 vor ι möglich: α, λ, ω. — γ ohne Zifferstrich. — ρ in γερῶν fast gleich ι. — Z. 9 χα(λκοῦ) wie gewöhnlich χ̄. — vor εἴθ. ein κ, also wohl zuerst καθήκουσαν beabsichtigt. — μν(ᾱι): kursives bogenförmiges M, darüber kursives N als ein nach links offener Bogen. — ὁ[β]ολούς? nach ο höchstens ein Buchstabe möglich. — Z. 12 (χιλι)οστήν geschrieben ὀοστην. —

τὴν [ᾱ ἀν]αφ[ο]ρὰν διαγραφῆναι τῶι βα[σιλικῶι], τῆς δὲ γῆς κυρι-  
 15 σύσει καὶ τῶν καρπῶν, ἐὰν ἦι ὑπὸ τῶν κυρίων κατεσπαρμένη·  
 ἐὰν δὲ ἦ μεμισθωμένη, διορθώσονται οἱ γεγεωργηκότες τὸ  
 <<το>> ἐκ[φόριο]ν [τῶι] ἀγοράσαντι ἐκ τῶν πρὸς τοὺς γεωρ-  
 γοὺς συν[γ]ρ[α]φῶν, [τῆς] δ[ὲ] τιμῆς τάξονται παραχρῆμα  
 τὸ δ̄ μέρος, τὸ δὲ λοιπὸν ἐν L γ ἀπὸ τοῦ εκ L τασσόμε-  
 20 νοι κατ' ἐνιαυτὸν τοῦ Ἐπειφ καὶ Μεσορῆ τὸ ἐπιβάλλον  
 σωμάτ[ιο]ν, ἐκ τῆς κτηνῶν καὶ σκευῶν παραχρῆμα τὴν  
 π. [. . . . .] νε . . . . . εἰνε κ.[στ.]ν, κυριεύσουσιν δὲ  
 καθ' ἃ καὶ οἱ πρῶτον κύριοι ἐκέκτηντο· ἐξέσται δὲ τῶι βου-  
 λομένῳ ὑπερβάλλειν, ἕως ἔτι ἐν τοῖς κύκλοις εἰσὶν ὄσῳ ἂν  
 25 βούλη[τ]αι, ὅταν δὲ ἀπὸ τῆς πράσεως γένωνται, τοῖς ἐπι-  
 δεκ[ά]τοις, μέχρι τοῦ τὴν ᾱ ἀναφορὰν διαγραφῆναι· τὰ δὲ  
 πωλούμενα ἄπρατα ἐν ταῖς κα<τὰ> τὸ διάγραμμα ἡ(μέραις) 5.

Z. 14 ᾱ vgl. Z. 26. — Z. 16 Pap. η statt ηι. — In γεγεωργηκότες ist γε über γεωρ nachgetragen. — Z. 17 Anfang: το scheint nur fehlerhafte Wiederholung des vorigen Zeilenschlusses zu sein. — ἐκ[φόριο]ν: nach εκ Spuren, die ich nicht sicher deuten kann. — Z. 18 von συγγραφῶν schwache aber ziemlich erkennbare Spuren. — Z. 19 δ ohne Zifferstrich. — Pap. εκ L! — Z. 22 πρ[ο]σ[ή]κουσαν möglich, vielleicht auch π[ᾱ]σαν τιμῆν. — κ[ο]στ[ῆ]ν? — Z. 27 ἄπρατα? ἀγώγια? — Pap. κατο. — Ende ἡς, nicht in ἡ(μέραις) aufzulösen!

Z. 1 Wenn man annimmt, daß hier die amtliche Proklamation beginnt, so vermißt man das Objekt und muß es aus dem Folgenden ergänzen, was wohl zulässig ist; es kann aber auch in einer vorhergehenden Kolumne alles, was zur Auktion stand, aufgezählt worden sein. Zu der Formel vgl. die Ausschreibung der Steuerpacht im Rev. Pap. Kol. 57; danach wäre unser Schriftstück als ein διόρθωμα (τοῦ τομοῦ ἐπὶ τῆι ὄνῃι γερῶν τε καὶ ἐγγαίων?), also als „Regulativ“ zu betrachten. — Die Ausdrücke πωλεῖν, ἀγοράζειν, πρίασθαι besagen nichts darüber, ob Verkauf oder Verpachtung vorliegt. — διορθοῦσθαι hier wie in Z. 16 vom Entrichten der Abgaben gebraucht, vgl. προσδιορθοῦσθαι Z. 10/11; ebenso προσδιορθοῦσθαι XX, 60. Demgegenüber τάξασθαι vom Zahlen des Preises Z. 5. 18. XV, 2. XVII, 32. XIX, 16. XX, 8. 23. XXV, 8.

Z. 2 ἀμπελῶνες kommen in den folgenden Schriftstücken nicht vor.

Z. 3 τὴν γενομένην ἀπόμοιραν „die bisherige Apomoira“.

Z. 4 σιτικά ἐκφόρια Naturalabgaben; von Pachtzins kann hier nicht die Rede sein, vgl. B. G. U. 992.

Z. 6/7 Erg. sehr fraglich; es muß der Kgl. Kasse eine andre gegenübergestellt sein, und da es in den Tempeln τράπεζαι gab, könnte man zunächst an diese denken, vgl. X, 2. Allein 1) läßt der Platz eine Erg. ἐπὶ τὴν ἐν τῶι ἰερῶι nicht zu; 2) wird in den folgenden Texten nur die Zahlung an die βασ. τρ. erwähnt; 3) ist es an sich unwahrscheinlich, daß neben der Kgl. Kasse eine andre als Empfänger in Frage kommt,

weil die Versteigerung ersichtlich Staatsgeschäft ist und die *ἰερά γῆ* unter der staatlichen Verwaltung steht, vgl. Otto, Priester und Tempel I p. 279. Der Raum in Z. 7 ist so gering, daß neben dem notwendigen *ἐπὶ τὴν ἐν* so gut wie nichts gestanden haben kann, das Bestimmte also ausgelassen oder darübergeschrieben gewesen sein dürfte. Die *εἰσπραξία* von Arsinoë (XV, 4) kommt für die Erg. nicht in Betracht, da sie eben auch *βασιλική* war.

Z. 7 *ἐν* L γ; die Frist beträgt tatsächlich mehr; die 1. Rate ist nach Z. 18 sofort zu zahlen, d. h. wohl noch innerhalb des 25. Jahres, die drei folgenden innerhalb von 3 Jahren, vgl. XVII, 26. XX, 11. So erklärt sich die Frist von 4 Jahren in XXIV, 11. XXV, 9.

*γέρας* häufig veräußert, vgl. das Verbot Tebt. I 5, 80 ff. B. G. U. 993, III 10 u. 8.

Z. 8/10 Bei den *γέρα* ist  $\frac{1}{4}$  des Preises in Gold und Silber neuer Münze zu zahlen; der Rest,  $\frac{3}{4}$  des Ganzen, in Kupfer. Für die *ἐγγαία* wird Kupferzahlung festgesetzt. Genaue Befolgung dieser Vorschrift finden wir nur in Pap. XX, sonst wird in Wirklichkeit nicht nur für *ἐγγαία* in Kupfer gezahlt (XVII für 30 Aruren), sondern auch für Häuser (XXV) und *γέρα* (XXIV). Allzu peinlich sind also die Bestimmungen von XIV in dieser Hinsicht nicht innegehalten worden. — Die Allage scheint hier auf 17 Obolen berechnet zu sein; der gewöhnliche Satz ist  $2\frac{1}{2}$  Obolen auf den Stater, aber es scheint viele Schwankungen gegeben zu haben: der dem obigen zeitlich nahe-stehende Pap. Hibeh I 67, 15 hat eine Allage von  $\frac{3}{4}$  Obol, vgl. auch Pap. Hibeh I 51, 6 und Anm. dazu. Paris. 62: *ὡς τῆς μνᾶς* ε = [C].

Z. 11 *καταγώγιον* 3 Obolen; ebenso Paris. 62, Kol. 5, 17, vgl. Tebt. I 35, 5. 18. 121, 8, wo es ca. 2% beträgt, also erheblich höher ist.

Z. 12 ἡ *καθήκονσα* ξ ( $\frac{1}{60}$ ) vgl. Theb. Akt. und Zoispap.: ξ *καὶ* ρ; die Steuer von  $\frac{1}{60}$  wird genannt XX, 61, dagegen nirgends die von  $\frac{1}{100}$ , und das hier sich findende *κέρυκειον*, das Wilcken mit der Steuer von  $\frac{1}{60}$  gleichgesetzt hatte (Theban. Akten S. 40), beträgt hier  $\frac{1}{100} = \frac{1}{10}\%$ . Es ist die Gebühr für den bei der Auktion tätigen Ausrufer.

Z. 13 *καρπεία* ebenso allgemein wie *γέρας*, das wohl allen nicht in Acker bestehenden Besitz umfassen dürfte; *καρπεία* ist der Ertrag aus priesterlichen Funktionen u. dgl., vgl. Tebt. I 88. Sie wird dem *πριάμενος* zu teil, sobald er die 1. Rate bezahlt hat.

Z. 14 sicher ergänzt aus Z. 26, vgl. XVII, 19. 20; Zahlungsweise in Z. 8 vorgeschrieben.

*ἀναφορά* ist „Rate“, wie XV, 3. XVII, 20. 26. 37. XX, 11. 27 deutlich zeigen; außerdem vgl. Hibeh I 114, 4, wohl auch Theb. Akten I Kol. 1, Paris. 62 Kol. 4, 4; aus der Kaiserzeit London II 286 p. 184: *ἐν ἀναφοραῖς δέκα κατὰ μ[ήνα]*. Rev. Pap. Frg. 1 e scheint unserm Texte überhaupt verwandt zu sein: *ὑ]πὲρ ἀναφο[ρῶν]* etc.

Z. 15/16 Während beim *γέρας* nur vom Genuß der *καρπεία* die Rede ist, heißt es vom Acker: *κυριεύσει*, wenn der Acker von den *κύριοι* besät worden ist, nämlich von den bisherigen Herren; ist er aber verpachtet gewesen, so werden die, die ihn bebaut haben, d. h. die Pächter usw. Ausdrücklich wird damit die bisher geltende Pacht als bindend auch für den neuen *κύριος* anerkannt, er tritt eo ipso ein in die Verträge mit den *γεωργοί* (Z. 17). Das bedeutet eine Einschränkung seines Verfügungsrechts im Interesse einer regelmäßigen Ackerbestellung. Z. 17 die *γεωργοί* haben

zu entrichten (*διορθοῦσθαι*) die Pacht an den *ἀγοράσας*; obwohl *ἐκφίριον* nicht sicher lesbar ist, bleibt es doch als einzige Möglichkeit übrig, denn *διορθοῦσθαι* weist auf eine Abgabe, nicht auf eine Preiszahlung.

Z. 18 ferner wird den *γεωργοὶ* auch die Zahlung der *τιμῆ* aufgebürdet, jedenfalls um das Verfahren zu vereinfachen: *τάξονται* bezieht sich auf den *πριάμενος* und die *γεωργοὶ* zugleich. Sie sollen also zahlen  $\frac{1}{4}$  der Pachtsumme sofort, den Rest in drei Jahren vom 25. Jahre an, jährlich eine Rate (nicht zwei, denn Epeiph und Mesori als aufeinanderfolgende Monate können nur einen weit gefaßten Termin bezeichnen, nämlich „gegen Jahresschluß“, d. h. nach der Ernte; dies ist der *καθήκων χρόνος*, vgl. XVII, 38 ff. XX, 28).

Z. 21 *σωμάτιον*; es kann nicht *σωματικόν* ergänzt werden 1) wegen des Raumes und 2) weil hier die so bezeichnete Steuer (Wilcken Ostr. I 304) nicht in Frage kommt, wie *τάξασθαι* zeigt, das eine Preiszahlung und nicht eine Steuerentrichtung einführt.

Z. 21/22 Was von Vieh und Ackergerät zu zahlen ist, bleibt unsicher; *\*[ο]στ[η]* scheint auf ein Zahlwort zu weisen, aber *ἐνεηκοστή* kann man nicht lesen.

Z. 22/23 *κυριεύουσιν* bezieht sich gleichfalls auf *πριάμενος* und *γεωργοὶ* zusammen. Das ergibt: 1) *κυριεύειν* bezeichnet nicht rechtlichen Besitz, denn es ist von *γεωργοὶ* im Gegensatz zum *ἀγοράσας* die Rede. 2) die *γεωργοὶ* werden rechtlich den ursprünglichen *κύριοι* gleichgestellt, der *ἀγοράσας* ist nur der Nutznießer des Pachtzinses, wird aber sonst ganz ausgeschaltet. Vgl. B. G. U. III 992 Kol. 2, 6. Die folgenden Texte bringen Beispiele: XX, 14 *Φάγας* ist wahrscheinlich der Pächter, dem die Zahlung der *τιμῆ* oblag. XV: Pinyris und seine Brüder können nach der 1. Rate nicht weiter zahlen und cedieren an Xenon, die *γεωργοὶ* aber erklären sich zur Fortsetzung der Zahlungen bereit. Die Cession an Xenon geht unberührt davon ihren Gang: XVI, XVII; sie macht ein neues Ausschreiben erforderlich, Xenon und andre reichen ihre Angebote ein, während ganz nach den obigen Bestimmungen die Pacht weiterbestehen bleibt. Daraus folgt aber, daß es sich hier nicht um wirklichen Kauf des Objekts, sondern nur um Kauf oder Pacht einer Nutznießung handeln kann.

Z. 23 ff. handeln vom Überbieten, vgl. Theb. Akten, Paris. 62 Kol. 3, 14, Arch. II 519. Es ist in beliebiger Höhe gestattet, „so lange sie noch in den Kreisen sind“, d. h. wohl im Auktionslokal, einem eingefriedigten Raum unter freiem Himmel (Theb. Akten: *ἐπὶ τοῦ δρόμου τοῦ μεγάλιστου θεοῦ Ἀμμωνος; πρατήριον* Paris. 62 Kol. 3, 14) und innerhalb der gesetzmäßigen 6 Tage (B. G. U. 992 Kol. 1, 9). Zu *κύκλοι* vgl. das *ἐγκύκλιον*, die Verkehrssteuer, die wohl von Hause aus eine Abgabe für den Eintritt in den Auktionsplatz ist. Sie erscheint im Zusammenhange mit einer Versteigerung B. G. U. 992 Kol. 2, 11. Paris. 62, Kol. 6, 7.

Z. 25 Am 7. Tage findet der Zuschlag statt; *κυροῦν* B. G. U. 992 Kol. 1, 9. *μετὰ τὸ τὸν θαλλὸν δοθῆναι* Paris. 62 Kol. 3, 14. Von da an sind nur noch Angebote zulässig, die mindestens um 10% über das angenommene hinausgehen, wie Theb. Akten und Paris. 62 bestätigen, und zwar auch nur bis zur Zahlung der 1. Rate, denn mit dieser tritt nach Z. 13/14 das *κυριεύειν* ein. Vernachlässigung dieser gesetzlichen Bestimmungen liegt vor Arch. II 519. Sie wird dem Milon schuld gegeben in XIX. Es scheint, als ob die Phrase *ὅπως πλείον γίνηται τῷ βασιλεῖ* oder *ἵνα μὴθὲν τῷ βασιλεῖ διαπέσει* (XXI) das Kennzeichen eines solchen nachträglichen Angebotes sei.

Z. 27 *ἄπρατα* zwar nicht sicher gelesen, aber der Sache nach sehr wahrschein-

lich: innerhalb der 6 Auktionstage soll kein Zuschlag erteilt werden. ἀπρατα „unverkäuflich“ vgl. Preisigke, Griech. Pap. Straßb. I 15, 55.

### Der Landbesitz im Tmenpsobthis.

Vor dem 4. Thot des Jahres 223/22 haben die drei Brüder Pinyris, Psentaes und Berenebthis mit Xenon ein Abkommen abgeschlossen, auf Grund dessen dieser den Besitz der Brüder übernahm (vgl. XV). Von diesem Abkommen haben sie den Schreiber von XV, wohl Antipatros, in Kenntnis gesetzt. Am 30. Phaophi melden sie dieselbe Sache an Milon (XVI) und diesem reicht Xenon am 2. Athyr ein entsprechendes Hypomnema ein (XVII). Am 26. Athyr fordert Antipatros von Milon Bescheid über die Sache, da die Söhne des Machoi ein Angebot gemacht hätten (XVIII). Dies Angebot wird vermutlich dem von Patus, Sohn des Machoi, an Apollodoros gerichteten *ὑπόμνημα* vorausgegangen sein, denn in diesem (XIX) bittet Patus, den von Milon vollzogenen Akt (wohl Zuschlag an Xenon) rückgängig zu machen.

### XV (No. 509 R.).

Höhe 16, Breite 33 cm.

### Dienstliche Anweisung an Paniskos.

#### 4. Thoth 223/22.

Anweisung des Schreibers an Paniskos, eine Zahlung der *γεωργοί* entgegenzunehmen und als Einnahme an die Bank in Arsinoe zu überführen. Die *γεωργοί* sind die Unterpächter der drei im Papyrus genannten Söhne des Estphenis. Letztere hatten Land gepachtet — 30 Aruren in Tmenpsobthis, wie der Vergleich der Summe Z. 3 mit XVII, Z. 29 f. ergibt —, sind nach der Zahlung der ersten Pachtrate zahlungsunfähig geworden und haben eine Insolvenzerklärung, in der sie zugleich das Land an Xenon cedieren, dem Schreiber des Papyrus überreicht. Die *γεωργοί* haben daraufhin eine *ὑπόστασις* an denselben Beamten gerichtet, in der sie sich zur Weiterzahlung der Pacht verpflichten und haben gleichzeitig die entsprechende Zahlung geleistet. Abschriften aller Schriftstücke, die dem Paniskos als Unterlagen für seine Überweisung an die Bank dienen sollen, waren dem Schreiben beigefügt, sind aber nicht erhalten. Unser Text steht den Theban. Akten I—IV sehr nahe, in beiden Fällen ist der springende Punkt der Befehl, das Geld zu „vereinnahmen“ und zu buchen.

Sehr dunkel ist das Verhältnis der Bank von Arsinoe zum Tempel von Apollinopolis. Da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß Edfu seine eigene königliche Bank hatte, muß ein ganz besonderer Grund die Überführung der Gelder nach Arsinoe veranlaßt haben, vielleicht liegt darin auch die Erklärung für die Einmischung eines so hohen Beamten wie Mnesarchos (s. Pap. XVIII) in die Angelegenheit.

- 1 Πανίσκωι. Τοῦ δοθέντος ἡμῖν ὑπομνήματος παρὰ Πινύριος τοῦ Ἑσ-  
φή[ν]ιος καὶ Βερσέβθιος τοῦ Ἑσφήνιος καὶ Ψινταῆτος τοῦ Ἑσ-  
φήνιος, ὁμοίως δὲ
- 2 καὶ τοῦ [ ] ὑπόκειται σ[ο]ι τὸ ἀντιγραφον. Ἐπει . . ν . . ι εἰ[.]ν  
[τά]ξασθαι τὰς λοιπὰς γ [ἀν]αφορὰς τὰς γεν[η]σομένας δι' ] ἡμῶν,  
ἀλλ' ἐκχωροῦντες τῶι Ξένωνι
- 3 τῶν γ ἀναφορῶν ὃ ἐστὶν Ἑσμ, οἱ δ' ὑπογεγραμμένοι γεωργοὶ ἐπέδωκαν  
ἡμῖν ὑπόστασιν . . . . . ἡσα ἐντέταχά σοι τὰ ἀντιγραφα·
- 4 δεξιόμενος οὖν παρ' αὐτῶν κατὰ τὴν ὑποκειμένην διαγραφὴν ἐνένεγκε  
ἐν λήμματι κατὰ τὴν ὑποκειμένην διαγραφὴν ἐπὶ τῆς ἐν Ἀρσινόη  
τρα(πέζης).

L κε Θωὸν δ

Weiter unten links: Πανίσκωι

Ἀπολλωνοπο(λίτη).

Z. 1 Abwechselnd Ἑσφ. und Ἑσφ. — Z. 2 Die Zeile beginnt mit ὑπόκειται; καὶ τοῦ ist der Anfang eines darüber geschriebenen Nachtrags, der unleserlich wird; wie weit er reichte, ist unklar. Von Ἐπει bis τάξασθαι ist alles sehr unsicher; man erwartet etwa ἀδύνατο] εἰ[σι]ν oder drgl. τὰς γεν[η]σομένας sehr unsicher. τῶι über der Zeile. — Z. 3 Die Zahl geschrieben ΣΜ vgl. XXIV, 11. — Z. 4 über der Zeile vom Anfang bis über das erste καὶ ein durchgestrichener unleserlicher Nachtrag; οὖν über der Zeile. — ἐν λήμ. bis διαγραφὴν über der Zeile, sehr kursiv.

Paniskos ist identisch mit dem Pap. XXVIII, Z. 2 genannten, aber nicht zu verwechseln mit dem Sohn des Potamon XXIII. Daß er, wie oben Einleitung S. 37 bemerkt ist, Trapezit der Bank von Arsinoe ist, müssen wir aus seinen Amtshandlungen schließen. Hier zahlt er in die Bank ein, XXVIII hat er eine Zahlung aus der Bank zu leisten. Nach der an den Fuß des Papyrus gesetzten Adresse könnte man sonst in ihm einen Beamten in Edfu vermuten.

Der Schreiber könnte Antipatros sein, an den XXVIII gerichtet ist und von dessen Hand (s. d.) die Fußnote Z. 10 herzurühren scheint. Eine Ähnlichkeit zwischen ihr und der noch kursiveren Schrift von XV ist vorhanden, XVIII ist viel sorgfältiger geschrieben, läßt sich daher nicht gut vergleichen, aber eine Verwandtschaft des Ductus

ist doch erkennbar. Dann ist Antipatros ein dem Paniskos übergeordneter Beamter, wie er auch (XVIII) über Milon steht.

Z. 1 Ἐσθφῆνις XVII, 7; XVIII, 1; XXIV, 4; XXV, 5; Ἐσθφῆνις XIX, 5, 6, 8; Ἐσθφῆνις XXIII, 16; Ἰσθφῆνις XVII, 9.

Βερενέβθις XXVII a, 15; Περενέβθις XXI, 6; Περενέβθις XX, 5; Βερενέπις XIX, 6; Περενέβθιος XVII, 8.

Ψεπταῆς XVII, 10; XXI, 4; XVIII, 1; XXIII, 16; Ψεπταῆς XXIV, 3; Ψεπταῆς XIX, 7; XXVII a, 5. Hier ist, wie XVIII und XIX wahrscheinlich machen, Ψεπταῆς der Jüngere gemeint, ebenso natürlich XVII.

Z. 2 zu τὰς λοιπὰς γ [ἐν]αφορὰς vgl. XIV, 18 ff.

Die Erklärung der drei Brüder wird sich inhaltlich mit der fast 2 Monate späteren Eingabe XVI gedeckt haben.

Z. 3 zu σμ vgl. die Bemerkung zu XVII, 29.

ὁ ἔστιν vgl. XVII, 27 ὃ γίνονται.

ὑπόστασις ist das Substantiv zu ὑφίστασθαι im entsprechenden Sinn. Hinter ὑπόστασιν muß noch ein zweites Dokument angeführt gewesen sein, das beweist der Plural ἀντίγραφα.

Die Namen der γεωργοὶ sollte man mit Rücksicht auf ὑπογεγραμμένοι Z. 3 am Schluß angeführt erwarten. Aber da sie schon in der verlorenen ὑπόστασις, die dem Papyrus als Beilage zugefügt war, angemerkt waren, sind sie in unserem Papyrus nicht noch einmal verzeichnet.

### XVI (No. 533).

Höhe 21, Breite 13 cm.

Eingabe (ὑπόμνημα) an den Praktor Milon<sup>1</sup>).

30. Phaophi 223/22.

Eingabe der drei Söhne des Estphenis an Milon, gleichen Inhalts, wie die in der vorigen Nummer erwähnte an Antipatros. Antipatros scheint die Sache an seinen Untergebenen, Milon, weitergegeben zu haben und dieser hat, wenn ich Zeile 3—5 richtig verstehe, Anstalten gemacht, das Ackergrundstück neu zu verpachten, ohne auf die in der Eingabe der Brüder an Antipatros gestellten Anträge Rücksicht zu nehmen. Darum wiederholen die drei ihre Eingabe, erklären darin noch einmal ihre Insolvenz und erneuern ihren Antrag, das Ackerstück dem Xenon, mit dem sie offenbar ein genau stipuliertes Abkommen getroffen haben, zu überantworten. Der Sinn von Zeile 10 ist dunkel.

<sup>1</sup> „Eine Denkschrift von Pinyris, dem Sohne des Estphenis, und Berenebthis, dem Sohne des Estphenis <sup>2</sup> und Psentaes, dem Jüngeren,

dem Sohne des Estphenis — 3 Personen — an Milon, den Verwalter des Euphronios, <sup>8</sup> den Praktor —

Siehe (?) es geschah<sup>2</sup>), daß du unseren Hochfeld-Acker in Tkoitow<sup>3</sup>) und unseren <sup>4</sup> Insel-Acker in Tmupsobthis, der 30 [Acker-]Aruren beträgt, für Silber (weg)gegeben<sup>4</sup>) hast, indem wir auf ihn verzichtet haben, gemäß <sup>5</sup> dem (Schreiben), welches du uns gesandt hast. Da wir nun seine erste Rate als seinen Zins bereits gebracht und <sup>6</sup> an die Bank eingezahlt haben samt seinem Zins und den übrigen Abgaben, die den Gesamtwert des Ackers betreffen, <sup>7</sup> so haben wir keinen ws (?) für die anderen 3 Raten zu zahlen, indem wir dazu nicht imstande sind (?)<sup>4</sup>).

<sup>8</sup> Möge man ihn (scil. den Acker) dem Xenon, Sohne des Dionysios, geben. Es geschieht (dann), daß er die anderen <sup>9</sup> [3] Pachtraten zu ihrem festgesetzten Termin an die Bank einzahlt, damit der König keinen Verlust hat<sup>4</sup>). <sup>10</sup> Wir werden wiederum . . . . . ohne daß man ihn Silber zahlen läßt außer dem Kaufgeld und seiner . . . . .

<sup>11</sup> Geschrieben von . . . . . gemäß den obigen Schriften im Jahre 25 [223/2v.Chr.] am letzten [Paophi].“

[Absatz.]

<sup>12</sup> | „Unterschrieben von Berenebthis, dem Sohne des Estphenis“.

<sup>13</sup> | „Unterschrieben von Pinyris, dem Sohne des Estphenis“.

<sup>14</sup> | „Unterschrieben von Psentaes, dem Sohne des Estphenis“<sup>1</sup>).

Unter dem demotischen Texte:

Ἔστι το[. . .] ν ἐπόμνημα  
παρὰ τῶν ὑπογεγραμμένων  
ἰστέων περὶ τῆς γῆς

L [κε Φα]ῶφι λ̄

<sup>1</sup>) Das Brouillon dazu ist auf der Rückseite von XXIX erhalten.

<sup>2</sup>) Auf das Folgende bezieht sich Pap. XVII und XIX.

<sup>3</sup>) Τκοιτόου. Demotisch t} ki dw (kopt. TKOI-TOOY) „das Berg-Hochfeld“ [k}j (KOI) entspricht dem heutigen Scharaki-Acker].

<sup>4</sup>) = „verauktioniert“?

<sup>5</sup>) Wörtlich „indem wir schwachhändig sind“, was wohl dem Sinne nach, wie Schubart vermutet, dem διὰ τὸ μὴ ἰσχύειν XVII, 22 entspricht.

<sup>6</sup>) = ἵνα μὴθὲν τῷ βασιλεῖ διαπέση.

<sup>7</sup>) Die drei letzten Zeilen sind eigenhändige Unterschriften.

Subscriptio. Die Subscriptio ist, wie alle hier begegnenden Subskriptionen, im

Bureau des Milon unter die Eingabe gesetzt. Z. 1 vielleicht ein Zahlwort zu ergänzen (δεύτερον?).

**XVII (No. 507).**

Höhe 32,5, Breite 7 cm.

**Eingabe des Xenon an Milon.**

2. Athyr 223/22.

Dies *ὑπόμνημα* ist der direkt auf die vorige Nummer folgende Akt. Xenon gibt die Erklärung ab, das ihm cedierte Land übernehmen zu wollen und zwar tut er dies entsprechend dem gesetzlichen Geschäftsgang in der Form eines Pachtangebots. Da nach den Angaben von XVI die drei Brüder außer der ersten Pachtrate alle übrigen Abgaben bereits bezahlt haben, verpflichtet sich Xenon nur zur Zahlung der drei ausstehenden Raten; von den übrigen Abgaben sagt er nichts, vgl. dagegen XX. Den neuen Auktionstermin scheint Xenon ausschalten zu wollen, s. auch die Bemerkung zu Z. 28.

**Rekto.**

Ἐπόμνημα  
 παρὰ Ξένωνος  
 Μίλωνι τῷ  
 παρ' Ἐδφρονίου  
 5 πράκτορι  
 ἱερῶν. Ἐπειδὴ  
 Πινῦρις Ἔσφ[ή-]  
 νιος καὶ Πρενέβ-  
 θιος Ἰσφηνίος  
 10 καὶ Ψεντεῆς  
 μικρὸς ἀπολέ-  
 γονται τὴν  
 γῆν τὴν οὐ-  
 σαν ἐν Τιμεν-  
 15 ψώβθει τῆς  
 κάτω τοπαρ-  
 χίας τοῦ Ἀπολ-  
 λωνοπο(λίτου) × λ,  
 ἧς τὴν πρώ-  
 20 τὴν ἀναφορὰν

καταβεβλή-  
 κασιν ἰ-π, διὰ  
 τὸ δὲ μὴ εἰσχύ-  
 ειεν αὐτοὺς κα-  
 25 ταβαλεῖν  
 τὰς λοιπὰς ἀνα-  
 φοράς, ὃ γίνον-  
 ται χαλκοῦ εἰς  
 κδ — ἰ διακοσί-  
 30 ας τεσσαράκον-  
 τα, ὑφίσταμαι  
 τάξασθαι

## Verso.

ἐπὶ τὴν βασιλικὴν  
 τρά(πεζαν) ἐν ἔτεσιν  
 35 τρισὶν ποιού-  
 μενος τὴν  
 ἀναφορὰν  
 ἐν τῷ Ἐπιφ  
 <<μηρὶ ἀπὸ τοῦ>> (sic)  
 40 καθήκο(ν)τι  
 χρόν[ω]ι.

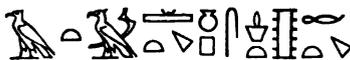
L κε Ἀθῦρ β̄

Schrift wie Pap. XX.

Z. 8/9 lies *Περνεβθις* = *Βερνεβθις*. *Ἰστοφῆις* = *Ἐστοφῆις*. — Z. 22 ἰ-π sieht aus wie ein großes € mit verlängertem Mittelstrich; also gebogenes Drachmenzeichen und für π ein ganz flacher Bogen. — Z. 39 Die Zeile ist durchgestrichen. Vergessen ist dann τῷ. — Z. 40 Pap. κοτι. — Die Schrift auf Verso läuft in entgegengesetzter Richtung zu der von Rekto.

Z. 11 ἀπολέγονται, XV ἐχωρεῖν, XIX λυτροῦσθαι sie verzichten, cedieren, werden entbunden.

Z. 14 zu *Τμενψῶβθις* vgl. XVI, 4; es liegt in der *κάτω τοπαρχία* s. auch XVIII, 4. Var. lect. *Τμνψωβθις*, *Τμηψωβοθις*. Spiegelberg bemerkt dazu: Demotisch t̄j m̄j (n) p̄j s̄bt (kopt. ΤΜΟΥ-ΜΠСОВТ) „die Insel der Mauer“. Das ist vermutlich dieselbe Insel, welche in Edfu (III, 9. 11)



t̄j m̄j n p̄j s̄btj m̄h(j)t(j) „die Insel der nördlichen Mauer“ heißt.

Z. 21 *καταβάλλειν* dem Sinne nach = *τάξασθαι* VIII, 10, vgl. *καταβολή* XXIII, 18.

Z. 28 *χαλκοῦ εἰς κδ* (vgl. Wilcken Ostraka I 719 ff.); — Obolensiegel, also 24 Obolen Kupfer auf den Stater, d. h. Kupferzahlung ohne Agio im Widerspruch zu der Vorschrift XIV, 10.

Z. 29 Der Gesamtpreis für die 30 Aruren beträgt 320 Dr., der gleiche Preis für 30 Aruren in XXVIIa = XXVIIb, ein höherer Preis wird für ein Ackergrundstück gleicher Größe in XXI geboten, s. d.

Z. 38 Auch *ῥῶι Ἐπίφ* hätte getilgt werden müssen.

### XVIII (No. 524).

2 Stücke. Höhe 9, Breite 34—35 cm.

Schrift gegen die Faserrichtung.

Brief des Antipatros an Milon.

26. Athyr 223/22.

Anweisung des Antipatros an Milon, für den Fall, daß eine Auktion in Sachen des Pinyris und Genossen, die in Milons Listen als Schuldner notiert seien, angesetzt sei, ihn zu benachrichtigen, damit er die anderweitige Vergebung des betr. Ackerstückes zum Abschluß bringen könne, da auf dasselbe Poeris und seine Brüder ein Gebot gemacht hätten, „wie Mnesarchos befohlen hat“. Von den Söhnen des Estphenis fehlt Berenebthis, die hier genannte Frau Etinas kommt sonst nicht vor, trotzdem wird es sich um die 30 Aruren in Tmenpsobthis handeln, die ja laut XVII, 15 in der *κάτω τοπαρχία* lagen, einmal wegen des Eingreifens des Antipatros auf Befehl des Mnesarchos (vgl. XV) und insbesondere wegen des Auftretens der Söhne des Machoi als Reflektanten (vgl. XIX). Es ist also das Land, das Xenon übernehmen will. Der Zweck des Schreibens ist, eine verfrühte Auktion (vielleicht auch die Umgehung der Auktion s. o. zu XVII) durch Milon zu Gunsten des Xenon zu verhindern. Die Grundlage dieses Vorgehens des A. bildet ein Angebot des Poeris und seiner Brüder, das wohl dasselbe sein wird, das Patus, Sohn des Machoi, in Pap. XIX im Auge hat, und das Eingreifen des Mnesarchos, des obersten der hier auftretenden Beamten, der sich aus für uns nicht mehr erkennbaren Gründen der Sache angenommen hat.

Πινῦρις Ἐσ[τ]φήνιος Ἡενας

Ἀντίπατ[ρος Μίλωνι] χαιρεῖν. Ἐἴ τι ἐκτ[ί]θενται ἐν οἷς ἔχεις ὀφειλήμασιν  
 ἢ γνήϊ καὶ Ψεπτεῖς μικρὸς Ἐσπφήνιος  
 ἐγ λογιστηρ[ί]ου  
 ἢ π[α]ρ' Ἐδφρ[ονίου] ἢ παρ' ἄλλου τινὸς παραγεγραμμένοι σοὶ εἰσὶν, [. . .  
 [. . . . .] κ[α]λῶς ποιήσεις διασαφήσας ἡμῖν,  
 ὅπως ἐπιτε-  
 λέσωμεν [πάντα τὰ κα]τὰ τὴν γῆ[ν] τὴν οὖσαν [ἐν] τῇ κ[α]τὰ τοπαρχία τοῦ  
 5 . . . [. . .] λων [. . . . .]. ης προσπο[ι]οῦνται ἀγοράζοντες Ποῆρις  
 Μαχόιτος καὶ οἱ  
 ἀδελφοί, καθ' ὧ[ς] συντέτα[χεν] Μνήσαρχο[ς].

Ἐρρωσο L καὶ Ἀθῶρ κς

Links unten unleserliche Schriftreste.

Rückseite [Μίλ]ωνι.

Z. 1 Anf. Die Buchstaben sind nur teilweise erhalten, aber sicher erkennbar. — Die Ergänzung *Μίλωνι*, welche die Adresse auf der Rückseite bietet, bestimmt den Abstand der beiden getrennten Stücke des Briefes. — Von *ἐν οἷς* an ist *Πινῦρις* usw. nachträglich über die Zeile geschrieben. — *μικρὸς* abgekürzt durch einen gebogenen Strich = *μ* und eine lange hindurch gehende Linie = *ι*, ganz ähnlich wie sonst *ἰσ(πέων)* abgekürzt wird. — Z. 2 auf *εἰσὶν* folgt Platz für ca. 22 Buchstaben, die absichtlich ausgelöscht sind. — Z. 3 ca. 28 Buchstaben absichtlich ausgelöscht, ca. 12 davon in der durchgehenden Lücke verloren. — Z. 5 Man erwartet *Ἀπολλωνοπολίτου*, allein der 2. Buchstabe geht weit unter die Zeile und kann nur *ρ* oder *φ* sein. Trotzdem ist sicher dieser Gau gemeint. — Dann etwa *ἐπεὶ ταν[ύ]της*; *τ* möglich, aber nicht sicher; denkbar ist auch *ἦς*. — Pap. *προσπο[ι]οῦνται*; *προαπο[λ]ύονται* sinnlos.

Z. 1 Zu *ἐπιτεσθαι* vgl. Theb. Akten 36. Die Konstruktion des Satzes ist durch die ursprüngliche Auslassung der Namen in Unordnung gekommen, der Sinn ist aber wohl der, den wir oben angedeutet haben.

Z. 2 Listen über Steuerrückstände erhält also Milon von Euphronios, aus dem Logisterion (vgl. Wilcken Ostraka S. 494 f.) oder von anderer Stelle. Milons, des Exekutivbeamten Sache war es dann, die Auktion anzuberaumen und abzuhalten. Zu *παραγράφειν* vgl. Hibeh-Papyri I 40.

Z. 6 Mnesarchos, der hier und XXVIII begegnet, ist sonst unbekannt, vgl. Bemerkung zu XXVIII und Einleitung.

## XIX (No. 508).

Schrift auf Rekto. Höhe 24,5, Breite 8 cm.

## Eingabe.

Patus macht unter Berufung auf ein von ihm auf das Land in Tmenpsobthis gemachtes Pachtangebot eine Eingabe an Apollodorus, einen sonst unbekanntem höheren Beamten, um Milon an der Erteilung des Zuschlags (auf die Pacht des Ackerlandes) an Xenon zu verhindern, „damit der König keinen Schaden erleidet“. Diese Schädigung der Königlichen Kasse kann in der Umgehung einer der Spezialabgaben, etwa des *κηρύκειον* oder auch des *ἐπιδέκατον* (s. u.) gefunden werden, aber auch einfach in der Nichtbeachtung eines höheren Pachtangebots, eben des des Patus, durch Milon bestehen. Patus handelt wohl wie Poeris in XVIII im Namen seiner Brüder. Das Pachtangebot, von dem hier Patus spricht ist dasselbe, auf das Antipatros XVIII, 5 Bezug nimmt. Die Söhne des Machoi fürchten, daß Milon aus landsmannschaftlichem Interesse oder infolge von Bestechung den Xenon vor ihnen bevorzuge.

Die Eingabe beginnt zwar mit *ὄφισταμαι*, enthält aber kein Pachtangebot, wie schon das Fehlen des Pachtpreises zeigt. Mit der Bemerkung: „Ich bin Bieter auf das Land“ legitimiert sich Patus vor Apollodoros als berechtigt zu seiner Eingabe.

Der Papyrus ist gleichzeitig oder wenig früher als XVIII.

Ἀπολλοδώρ[ωι]  
 παρὰ Πατοῦ[τος]  
 τοῦ Μαχόι. Ὑφίστ[αμα]ι  
 τῆς γῆς τῆς Πινύριος  
 5 τοῦ Ἐσφήμιος καὶ  
 Βερσενέπιδιος τοῦ Ἐσ-  
 φήμιος καὶ Φινταῆτος  
 τοῦ Ἐσφήμιος, ἧς λε-  
 λυτρωμένοι εἰσὶν  
 10 τῆς πεπραμένης  
 ὑπὸ Μιλωνος × λ  
 τῆς οὔσης ἐν Τιμων-  
 πσωβοθεῖ, ἐπειδὴ  
 ἔτι προσοφείλουσιν  
 15 εἰς τὸ βασιλικὸν καὶ οὐ  
 τεταγμένοι εἰσὶν

ἐπὶ τὴν βασιλικὴν  
 τράπεζαν, ἀξιῶ σε  
 ἀνακαλέσασθαι  
 20 Μίλωνα καὶ ἐπι-  
 τάξει αὐτῶι, ὅπως  
 πλεῖον γίνηται τῶι  
 βασιλεῖ.

*Ἐδύχει.*

Z. 5 hier immer 'Εσφ. statt 'Εσφ. — Z. 7 *Ψιντα* oder *Ψιντα*. — Z. 20 zwischen *Μίλωνα* und *καὶ* ein ausgelöschtes *α*. — Z. 22 nach *γίνηται* über der Zeile ein dem *ε* ähnliches Zeichen.

Z. 1 Apollodoros ist offenbar im Rang höher nicht nur als Milon sondern auch als Euphronios, vielleicht auch als Antipatros XVIII.

Z. 10 *πεπραμένης* scheint anzudeuten, daß der Zuschlag bereits erteilt ist, dann würde das Gesuch des Patus die Kassierung der von Milon getroffenen Entscheidung bezwecken.

Z. 22 ff. Ob die Schädigung der königlichen Finanzen in der Ausschaltung des *ἐπιδέκατον* besteht, kann hier fraglich sein, da die erste Pachtzahlung von seiten der drei Söhne des Estphenis bereits erfolgt ist. Es muß hier eine neue Auktion eintreten, diese aber scheint Xenon im Verein mit Milon umgehen zu wollen, und darauf bezieht sich der Schlußpassus.

Der übrige Besitz der Familie.

XX (No. 506).

Höhe 32, Breite 9 cm.

Pachtangebot des Xenon.

Pachtangebot des aus XV, XVI und XVII bekannten Xenon auf die Gesamtwirtschaft des Pinyris, des Sohnes des Berenebthis, wohl eines Enkels oder sonstigen näheren Verwandten des Estphenis. Diesmal bietet Xenon: 1) Erstattung der drei Pachtraten, mit denen Pinyris, bez. Phagas, wahrscheinlich der Unterpächter des Pinyris, im Rückstand ist. 2) die Steuer von  $\frac{1}{60}$  und 3) *τὰ λοιπὰ καθήκοντα*, also insbesondere das *κηρύκειον*. Von der Gesamtsumme der noch ausstehenden Pacht verpflichtet er sich ein Viertel in Gold oder Silber zu zahlen in 3 Raten, das Übrige in Kupfer.

Das ist also im Gegensatz zu XVII ein ganz nach den Bestimmungen

von XIV gehaltenes Angebot für eine neue Auktion. Das *ἐπιδέκατον* kommt hier natürlich gar nicht in Betracht.

Rekto.

*Μίλωνι πράκτορι*  
*παρὰ Ξένωνος τοῦ*  
*Διονυσίου. Ὑφίστα-*  
*[μ]αι τῶν Πινύριος*  
 5 *τοῦ Πρενέβθιος*  
*ὑπαρχόντων, ὧν τὸ*  
*καθ' [ε]ν ὑπόκειται,*  
*παραλαβὼν τά-*  
*ξασθαι ἐπὶ τὴν*  
 10 *βασιλικὴν τρεῖς(ἀπεξάν)*  
*τάς λοιπὰς ἀνα-*  
*φορὰς τρεῖς, ἅς*  
*οὐ τέτακται*  
*Φαγας τοῦ Ἀβιήν-*  
 15 *του ἑχιλλας*  
*ὀγδοήκοντα,*  
*ἧν τὸ τέταρτον*  
*μέρος χρυσίου*  
*ἢ ἀργυρίου και-*  
 20 *νοῦ νομισματος*  
*ἑκατοστίας ἑβδο-*  
*μήκοντα, καὶ*  
*τάξασθαι ἀπὸ*  
*τοῦ κε L ἐν*  
 25 *ἔτεσιν τρισὶν*  
*ποιούμενος τὴν*  
*ἀναφορὰν ἐν τοῖς*  
*καθήκουσιν*  
*χρόνοις χρυσίου*  
 30 *μὲν ἑνετήκοντα,*  
*χα(λκοῦ) δὲ πρὸς ἀργυρον*  
*ἑκατοστίας ἑβδο-*  
*μήκοντα*

Z. 14 *Φαγας* oder *Φαλας*. — Z. 33 Der Rest der Zeile ist leer; sonst erklärt sich die ungleiche Breite der Druckzeilen aus der sehr ungleichmäßigen Schreibweise

## Verso.

γίνονται δραχμαί  
 35 τριακόσιαι ἐξή-  
 κοντα· οἰκίας  
 τῆς οὔσης ἐν Ἀ-  
 πόλωνος πόλει  
 τῇ μεγάλῃ <καί>  
 40 ἄλλης τὸ ἡμισυ  
 καὶ γῆς τῆς ἐν Πε-  
 τλαρῆς ἐν Τσενα-  
 νῇ ἢ δύο τὸ  
 ἡμισυ καὶ ἄλλης  
 45 γῆς τῆς ἐν Τκοι-  
 τόου × λ  
 προσούσης τῆς  
 νησίτιδος  
 τὸ ἡμισυ × ιε,  
 50 ὡσαύτως παστο-  
 φόριον ἐν Τεντύρει  
 ἐντὸς τείχους·  
 τῆς μὲν οἰκίας  
 καὶ τὴν γῆν τὴν  
 55 ἐν Τσενανῇ  
 τ χπ, τὸ δὲ πασ-  
 τοφόριον καὶ τὴν  
 ἄλλην γῆν τ υ,  
 ὥστ' εἶναι τ ᾠπ̄,  
 60 προσδιορθώσομαι δὲ  
 καὶ τὴν ξ καὶ τὰ  
 [λ]οικὰ τὰ καθήκοντα.

L κ[s] Παῶφι [.] ξ̄

## ΕΠΙ ΣΤΟΛΑΙ

des Papyrus. — Z. 38 πολω, deutlich erkennbar nur ein λ, es können aber zwei in-  
 einander verschleift sein. — Z. 54 lies τῆς γῆς usw. — Z. 63 ob Παῶφι oder Παῦνι  
 unklar.

Die Schrift auf Verso läuft in entgegengesetzter Richtung zu der von Rekto.



## XXI (No. 521).

Höhe 25, Breite 8 cm.

Der obere Rand fehlt. Sehr rohe Schrift, verschieden von Xenons Hand.

## Pachtangebot vom 6. Athyr 223/22.

In Frage stehen 30 Aruren Landes, die im Besitz des Pinyris, Psentaes und Berenebthis gewesen waren, gelegen in einer Örtlichkeit, deren Namen wohl entstellt als Ψεγ oder Ψεγεπιτι erscheint. Dieser Dreißigarurenacker ist weder mit dem in den Nummern XV—XIX behandelten von Tmunpsobthis noch mit dem in XXVII a u. b begegnenden gleich großen Ackerstück in Psebtomit identisch. Der Bieter, dessen Name zerstört ist, hat schon einmal auf dieses Land geboten, 600 Drachmen, er bietet jetzt mehr — es ist also in Z. 17 eine höhere Zahl zu ergänzen —, weil eine neue Auktion angesetzt ist. Die Formulierung weicht von der des *ὑπόμνημα* ab.

[. . . . .] Μιλωνι  
χα[λ]ρειν. Τὴν γῆν  
τοῦ Πινύριος τοῦ  
[Ἔστ]φ[ήνιος καὶ] Ψ[εν-]  
5 [τ]εῆτος τοῦ ἀδελ-  
φοῦ καὶ Περνεβ-  
[θιος ἀδελ]φοῦ [τὴν]  
[ὁ]πάροχουσαν  
ἐν Ψεγ ἐπι τι  
10 [.]που τῆς ἀπὸ  
ἀπηλιώτου  
νησι[ ]τιδος,  
περὶ ὧν καὶ πρό-  
τερόν σοι ἐπίδε-  
15 [δ]ώκαμεν τ χ,  
ὀπιστάμεθα  
[τῶν] λ × τ . . ,  
ἵνα μηθὲν τῶι  
βασιλεῖ διαπέσηι.  
20 Ἔρρωσο L κε Ἀθύρ ς

Z. 1 Von dem Namen des Schreibenden ist nur eine kleine nichts ergebende Spur sichtbar.

Z. 5 ob *ητος* oder *αητος*, ist nicht sicher zu entscheiden.

Z. 7 für *του* vor *ἀδελφού* fehlt der Raum.

Z. 9 entweder heißt der Platz *Ψη* oder *Ψηγεπι*; der Anfang von 10 läßt sich nämlich allenfalls auch *κ]α* lesen, da *π* fast gleich *αι* aussieht und das scheinbare *ν* ein nachträglich getilgtes *τ* (von *τῆς*) sein kann. Im übrigen ist der Plural *ων* in 13 dafür nicht entscheidend.

Z. 12 in der Mitte eine offenbar unbeschriebene Lücke.

Z. 14 *ἐπιδεδωκάμεν* = ich habe (ein Angebot) eingereicht.

Z. 15 Das Drachmenzeichen hat hier und in 17 die Form eines nach oben offenen spitzen Winkels.

Z. 16 *ὑφίστασθαι* mit dem Genitiv vgl. Bem. zu XX, 8; es ist zu ergänzen *τάξα-σθαι*, *δώσειν* u. dgl.

Z. 17 Die Summe am Ende ganz verwischt.

Z. 19 vgl. Tebt. I, 50, 45.

Z. 20 *ς* oder *α*.

## XXII (No. 527).

Höhe 33, Breite 7,5 cm.

### Erklärung unter Eid.

Euphronios hatte, als er noch Praktor war, also spätestens 225/24, in einem Auktionstermin aus dem Besitz des wohl damals schon zahlungsunfähigen Pinyris den hier in Frage stehenden Acker mit versteigert. Nachträglich ist wohl von anderer Seite her das Besitzrecht des Pinyris überhaupt bestritten worden. Jetzt leistet Pinyris vor Milon einen Eid, daß der Acker ihm gehört habe und er ihn von seiner Mutter Thatres erhalten habe.

Das Landstück ist wohl die ergänzende Hälfte zu dem P. XX, Z. 41 erwähnten, hängt aber wohl nicht mit dem in der nächsten Nummer auftretenden Landstück zusammen.

[223/2 v. Chr.] <sup>1</sup> „Im Jahre 25 im Athyr des Königs <sup>2</sup> Ptolemaios und der Königin Berenike.“

[Absatz.]

[223/2 v. Chr.] <sup>3</sup> Im Jahre 25 im Athyr des Königs Ptolemaios <sup>4</sup> Sohnes des Ptolemaios, und der Königin Berenike, <sup>5</sup> <der Götter Brüder> der <sup>6</sup> wohlthätigen Götter — Pinyris, Sohn des Estphenis, sagt zu Milon, dem Verwalter des Euphronios, dem Praktor: Bei dem König Ptolemaios <sup>9</sup> und der Königin Berenike <sup>10</sup> und den Götter-Brüdern, welche sie erzeugt haben, <sup>11</sup> und den

Göttern, welche retten, welche <sup>13</sup> deren Erzeuger erzeugt haben, <und> den wohlthätigen Göttern und bei Isis <sup>18</sup> und Sarapis und den anderen Göttern —

<sup>14</sup> Die Hälfte des Ackers in dem Bezirk von <sup>15</sup> Tsenana, die <sup>1</sup>) eine Acker-Arure (?) beträgt, die Euphronios, <sup>16</sup> der Praktor für Geld (weg)gegeben<sup>2</sup>) hat von meinem . . . (?) <sup>17</sup> des genannten Ackers. Siehe Estphenis, mein Vater, <sup>18</sup> hat ihn der Thatres, meiner Mutter, schriftlich vermacht. Er hat nicht <sup>19</sup> einen ws (?). Ich . . . . . <sup>20</sup> welchen Euphronios für mich verkauft hat.

<sup>21</sup> Geschrieben von Pinyris, dem Sohne des Estphenis, <sup>22</sup> im Jahre 25 [223/2 v. Chr.] im Athyr des Königs Ptolemaios, <sup>23</sup> Sohnes des Ptolemaios, und der Königin <sup>24</sup> [Bere]nike, <und der Götter Brüder <sup>25</sup> und> der wohlthätigen Götter.“

[Absatz.]

<sup>26</sup> „Geschrieben von Pinyris, dem Sohne des Estphenis, <sup>27</sup> wie es oben geschrieben steht“<sup>3</sup>).

<sup>1</sup>) Kaum „der“ (scil. der ganze Acker).

<sup>2</sup>) = „verauktioniert“?

<sup>3</sup>) Z. 26-27 von anderer Hand.

### XXIII (No. 505).

Höhe 34, Breite 20 cm.

Schrift auf Rekto, Verso leer.

Eid vom 17. Mesore 223/22.

Der Eid des Paniskos, der von den griechischen Papyri allein die genaue Datierung des ganzen Fundes ermöglicht, zeigt, daß die Regelung der Verhältnisse der Familie des Estphenis sich noch durch das ganze Jahr 223/22 hingeschleppt hat.

Milon hatte in einer Auktion das fragliche Ackergrundstück als Land des Psentaes bezeichnet. Dagegen wendet sich Paniskos und behauptet, das Land gehöre ihm, er habe die Belege dafür beigebracht, daß er den Zuschlag erhalten und die gesetzmäßige Zahlung geleistet habe. Das Streitobjekt ist mit keinem der übrigen Landstücke identisch. Ich verweise auf Spiegelbergs Erklärung der ägyptischen Namen zu XX, Z. 41.

L κ[ε] Μεσορή ιζ [ . . .

ἐν Πεκτλαρης ἐν Τσενεη Μείλωνι τῶι παρ' Εὐφ[ρονί]ου πράκτορι  
ιερῶν παρὰ Πανίσκου τοῦ Ποτάμωνος Πέρσου τῆς ἐπιγονῆς.

Leerer Zwischenraum von etwa 7 Zeilen Umfang.

Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ

- 5 Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφ[ῶ]ν [L κ]ε Μεσορή ιζ ἐν Ἀπόλλωνος πόλει τῆι μεγάλῃ Μείλωνι τῶι παρ' Εὐφρονίου πράκτορι ιερῶν παρὰ Πανίσκου τοῦ Ποτάμωνος Πέρσου τῆς ἐπιγονῆς. Ὀμνῶ βασιλέα Πτολεμαῖον τὸν ἐγ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ Ἀρσιν[ό]ης θεῶν
- 10 Ἀδελφῶν καὶ βασίλισσαν Βερνίκην τὴν τοῦ βασιλέως ἀδελφὴν καὶ γυ[να]ϊκ[α καὶ θεοῦς] Ἀδελφούς καὶ θεοῦς Σωτήρας τοὺς τούτων γονεῖς καὶ τὴν Ἰσιν καὶ τὸν Σαρᾶπιν καὶ το[ῦς] ἄλλους θεοῦς πάντας καὶ πάσας· ἢ μὴν τὴν γῆν τὴν ἐν Τμουν . τολ × β ἐν Πεκτλαρης
- 15 ἐν Τσενεη τοῦ Ἀπολλωνοπολλίτου, ἣν προκηρύσσεις ὡς οὔσαν Φεντεῆτος τοῦ Ἐσθφῆνιος, μὴ εἶναι αὐτοῦ ἀλλ' ἢ[μετέρ]αν κα[ὶ ἔ]χειν με ταύτης προσβολὴν καὶ κατ[α]βολὴν, ἃ καὶ ἐπιδέδειχά σοι. Ε[ὑ]ορκοῦ[ντι] μέμ μ[ο]ι [ε]ῦ εἶη, ἐφιορκοῦντι δὲ ἔνοχον εἶναι τῆι
- 20 ἀσεβείαι τοῦ δοκου.

Z. 1 Nach dem Datum ist alles verlösch, bis auf wenige Spuren, die nicht deutbar sind; man erwartet etwa: *περὶ τῆς γῆς τῆς [οὔσης] ἐν Τμουν. τολ × β*, vgl. Z. 14. Über der 1. Zeile undeutliche kursive Reste einer Überschrift.

Z. 2 Hier scheint *Πεκτλ* zu stehen; Z. 14 deutlich *Πεκλ*.

Z. 14 nicht *Τμουνηρωθις*! wie in XVI. XVII. XIX. — Auf *τολ* folgt ein dem ε ähnliches Zeichen, sodaß man an *εβ* als Schluß des Ortsnamens denken könnte; allein es ist größer als sonst und stimmt auch nur teilweise zu ε, ferner ist es von λ abgerückt. Also wohl Arurenzeichen; allerdings ist der Platz ungeeignet, denn die Größe des Ackers müßte erst Z. 15 angegeben werden und ist im Grunde entbehrlich. Zu dem Namen *Τμουνητολ* bemerkt Spiegelberg: Demotisch nicht erwähnt. Wohl mit



t; m; n Trr „die Insel von Trr“ der Schenkungsurkunde

von Edfu (Brugsch, Thesaurus a. a. O., VIII, 9) identisch.

Z. 17 Pap. *πρεσβ.*, zu *προσβολῆ*; vgl. *προσβάλλειν* XXV, 4: Zuschlag, Zuschlag erteilen.

Z. 20 ungewöhnliche Eidesformel.

## XXIV (No. 514).

Höhe 17,5, Breite 12,5 cm.

Schrift auf Rekto. Sorgfältige Schrift.

Gebot ohne Datum eines Phratres auf Häuser, Pastophorien und γέρας  
des älteren Psentaes, des Sohnes des Estphenis.

Μιλωνι πρόκτορι ιερῶν

παρὰ Φατρῆους Παλῆ υἱός.

Τῆς Ψενταῆτος μεγάλου

ἄ καὶ ἡμίσιους

Ἐσσηνίου οἰκίας καὶ τοῦ ἐν τῷ

5 ιερῶν παστοφορίου καὶ τοῦ

γέρας καὶ τῶν ἄλλων τῶν

ὑπαρχόντων αὐτῷ ἐργαίων,

καθότι ἂν ἡμῖν ἐπιδειξωσιν

οἱ βασιλικοὶ γραμματεῖς,

10 ὑφίσταμαι δώσειν εἰς τὸ βασιλι-

κὸν ἐν ἑτσεὶ δ̄ χαλκοῦ ἄς.

κα[ι] τοῦ ἐμ̄ Ψενθεβίου παστοφορίου

τοῦ ἐντὸς τοῦ ιερῶν ὁμολῶς π. Ἐντόχει.

Z. 2 lies υἱῶ; Παληνιος als einen Namen zu betrachten, scheint bedenklich. —  
Z. 4 ἄ καὶ ἡμ. über der Zeile nachgetragen. — Z. 7 nach αὐτῷ steht irrtümlich  
ein Punkt oben. — Z. 11 χαλκοῦ klein und eng geschrieben; es ist wohl samt der Zahl  
von 2. Hand nachgetragen. Für 200 ist Σ, nicht die runde Form, gesetzt. — Z. 12.  
13 Nachtrag von 1. H.; vom Vorstehenden durch kleinen Zwischenraum getrennt. —  
Z. 13 π groß geschrieben: 80 (Drachmen). Ἐντόχει von 2. H. in derselben Zeile.

Z. 4 Zu den Häusern vgl. XX (506), 36 und Bemerkung dazu. Das παστοφόριον  
muß im Edfu-Heiligtum gelegen haben, hat also mit dem XX, 51 genannten nichts  
zu tun.

Z. 8 καθότι usw. soll wohl heißen, daß die kgl. Schreiber das καθ' ἑρ̄ aufstellen  
(vgl. XX, 7 und sonst oft).

Z. 11 Nach den Bestimmungen XIV, 7 muß in 3 Jahren gezahlt werden, die  
erste Rate sofort und die drei anderen in den drei nächsten Jahren. In der Praxis  
scheint das παραχρήμα ein dehnbarer Begriff gewesen zu sein, sodaß hier wie XXV die  
längere Frist — für jede Rate ein Jahr — in den Angeboten erscheinen durfte.  
Psentaes hatte also, ebenso wie Ptomphis in der nächsten Nummer, auch die erste  
Rate nicht bezahlt.

χαλκοῦ vgl. die Bemerkung zu XIV, 10.

## XXV (No. 522).

Höhe 18,5, Breite 11,5 cm.

## Pachtangebot.

Schrift auf Rekto, im Vergleich zu den anderen Urkunden des Fundes etwas altertümlich.

Angebot eines Unbekannten auf das Haus des gewesenen Oberpriesters Ptomphis, eines sonst nicht genannten Sohnes des Estpthenis; die Lage war dem Pächter noch nicht genau bekannt, er wollte das in dem freigelassenen Raum hinter τῶι, Z. 7 noch nachtragen.

Μέλωνι τ[ῶι] παρὰ Ἐδφρονίου  
 πράκτο[ρι τ]ῶν ἱερῶ[ν] παρὰ  
 Τατ[ρ]. . . .] . απ[.]ρατου.  
 Ἐάν μοι προσβάλλῃς τὴν  
 5 Πτώμφιος τοῦ Ἐστφήνιος  
 ὁ γενόμενος ἀρχιερεὺς τοῦ  
 Ἀπόλλωνος ἐν τῶι  
 οἴκῳ, τάξομαι ἐπὶ τὴν  
 βασιλικὴν τράπεζαν ἐν ἔτεσιν  
 10 τέσσαρσιν καθότι καὶ τοῖς  
 λοιποῖς πεποιήται  
 χαλκοῦ [τ] διακοσίας.  
 Ἔρρωσο.

Z. 1 *Μελωνι*. — Z. 5 *Εστφη* aus *Εστφε* korr. — Z. 6 lies *τοῦ γενομένου ἀρχιερέως*.  
 — Z. 9 *Πτωμψιν*.

Z. 3 Der Name des Bewerbers ist nicht herzustellen, er ist mit keinem der anderen identisch.

Z. 4 Eigentümliche Form des Angebots; zu *προσβάλλειν* vgl. *προσβολή* XXIII, 11.

Z. 10 *καθότι καὶ τοῖς λοιποῖς*: wie die Zahlungen auch bei den übrigen Pachtungen geleistet sind.

Z. 12 *χαλκοῦ* s. vorige Nummer.

## Tempelsteuern und Verschiedenes.

XXVI Pap. dem. (No. 529).

Höhe 32, Breite 10 cm.

Eidliche Erklärung des Oberpriesters Harsiesis, Phaophi 224/23.

Die Urkunde steht in nahem Zusammenhang mit der nächsten Nummer, die noch zu den Akten der Familie des Estphenis gehört, aber wegen des Inhalts von den Auktionsurkunden getrennt werden muß. Die beiden Nummern geben ein anschauliches Bild von der Wichtigkeit, die Maßnahmen wie der Nachlaß der Abgaben auf die *ὀθόνια βύσσινα* Tebtynis-Pap. I, 5, 62 und Rosettana Z. 17 für die ägyptische Priesterschaft hatten.

Die Priesterschaft des Tempels von Edfu muß mindestens seit Beginn der Herrschaft Ptolemaios III mit ihren Lieferungen an Leinwand für den Fiskus (Z. 13 die Leinwand des Königs = Rosettana 17. *τὰ εἰς τὸ βασιλικὸν συντελούμενα ἐν τοῖς ἱεροῖς βύσσινα ὀθόνια*) in Rückstand geblieben sein. Milon, vielleicht schon Euphronios, als Praktor — wenn VII sich auch auf diese Abgabe bezieht — scheint energisch eingegriffen zu haben; Harsiesis, der Oberpriester des Jahres 224/3, verpflichtet sich jetzt Milon gegenüber, die säumigen Oberpriester zur Zahlung zu veranlassen oder selbst zu zahlen.

† „Im Jahre 24 am [20.] Phamenoth des Königs Ptolemaios, Sohnes des [224/3 v. Chr.] Ptolemaios, † und der Königin Ber(en)jike (der Götter-Brüder), der wohlthätigen Götter —

‡ Harsiesis, der Sohn des Peteharsemtheus, spricht: Ich leiste den Eid bei dem obigen König: † Ihr Schreiber, unter welchen das Leinen des Königs steht, und ihr Schreiber des Horus von Edfu † (und) der Götter-Brüder (und) der wohlthätigen Götter, ich gebe es außer dem  $\frac{1}{4}$  außerhalb des † Eid-Hauses (und des) Schutz-Hauses<sup>2</sup>).

[Absatz.]

‡ Harsiesis, der Sohn des Peteharsemtheus, der Vorsteher des Tempels von Edfu [spricht zu Milon, dem † Verwalter des Euph]ronios, dem Praktor in den Tempeln des Gaus von Edfu: † [Ich] leiste einen Eid bei dem Namen des Königs Ptolemaios, † [Sohnes des] Ptolemaios, und der Königin

Ber(en)ike, <sup>11</sup> <den Göttern-Brüdern>, den wohlthätigen Göttern, und bei Isis und Sarapis <sup>12</sup> und allen Göttern Ägyptens:

Ihr Vorsteher des Tempels von Edfu, <sup>13</sup> welche Rückstände für die Leinwand des Königs schulden, ich gebe es in die Hand <sup>14</sup> der ..... und deines Verwalters außerhalb des Eid-Hauses und des Schutz-Hauses. <sup>15</sup> Ich lasse die Schreiber des Tempels bei deinem Verwalter wohnen <sup>16</sup> [damit sie] die Rückstände [kontrollieren], um sie aufzuschreiben. Ich Sorge für die Rückstände <sup>17</sup> ..... Was die Schreiber des Tempels nicht <sup>18</sup> [festsetzen für jeden, indem sie ihn zur Zahlung aufschreiben, das werde ich sie an deinen Verwalter geben lassen <sup>19</sup> ..... Wein Tempels zu ..... <sup>20</sup> ..... Wenn ich den Eid leiste <sup>21</sup> als einen wahren Eid, so bin ich in der Gunst des Königs, <sup>22</sup> leiste ich ihn aber falsch, so bin ich in Tränen.

<sup>23</sup> ..... Harsiesis, der Sohn des Peteharsemtheus, spricht: Ich tue, wie oben geschrieben steht.“

<sup>1</sup>) Wahrscheinlich dieselbe Gruppe wie in VI, 14. 15. Vgl. die Anmerkung zu der Stelle.

<sup>2</sup>) Das letztere wohl im Sinne von Asyl. Die letzte Wendung besagt, daß der Schwörende keinen Gebrauch vom Asyl machen will, falls er in Schuldhaft genommen werden soll. Vgl. dazu El Hibeh I, 93 *ἔξω ἱεροῦ καὶ πάσης σκέπης* und andere in dem Kommentar a. O. angeführte Stellen.

Darunter:

Λ κδ Φαμενώθ κ̄ ὄρκος Ἀρσι[ος  
 τοῦ παρὰ Σκονομήτιος ἐπιστάτης [τοῦ]  
 ἐν Ἀπόλλωνος πό(λει) τῆι με(γάληι) ἱεροῦ, ἐφ' [ᾧ]  
 τοὺς ὀφειλοντας [τῆ]ν βυσσίμη[ν . . . .]  
 παραδώσει Ἄνδρωνι καὶ τὰ ἱερά ὀφ[ει-]  
 λήματα συνεισάξει.

Z. 1 Ἀρσιος statt Ἀρσιήσεως wie in der subscriptio zu VII.

Z. 2 lies ἐπιστάτον. In der ägyptischen Priesterhierarchie kennen wir den Titel ὁ παρὰ nur beim Stellvertreter des ἐπιστάτης resp. ἀρχιερέως (vgl. z. B. Otto, Priester I S. 41 f.). Es ist auch nicht abzusehen, als wessen Unterbeamter der oberste Vorsteher des Tempels von Edfu oder irgend eines anderen größeren Heiligtums bezeichnet werden könnte. Folglich ist Harsiesis nicht, wie aus dem demotischen Text gefolgert werden könnte, der oberste Vorsteher des Tempels von Edfu, das ist vielmehr Skono-

metis, sondern nur dessen Stellvertreter. Daß Harsiesis trotzdem den Titel *ἐπιστάτης* zu Recht führt, beweisen Beispiele wie die von Otto, *Priester*, S. 42 angeführten.

Z. 5 Andron, der Bruder Milons (s. o. X und XIII) ist offenbar identisch mit dem „Verwalter“ in Z. 15 des demotischen Textes. In den Bemerkungen zu XIII über Andron ist diese Stelle versehentlich unerwähnt geblieben.

**XXVII a u. b** (No. 511 = 532).

Höhe 33,5, Breite 10 cm.

Zwei von den „Vorstehern des Tempels“ (s. vorige Nummer), die mit den Abgaben auf *βύσσωα ὀθόνα* in Rückstand geblieben waren, sind Estphenis, der Sohn des Pinyris und Berenebthis, der Sohn des Estphenis. Die Schulden des Berenebthis datieren aus den Jahren 246/45 und 229/28, die des Estphenis aus 225/24. Für die Verpflichtungen beider hatten sich zwei der Estphenis-söhne, Pinyris und Psentaes der Jüngere, verbürgt und als Bürgschaft ihren Landbesitz angegeben. Die Bürgschaft ist fällig geworden, der Landbesitz ist zur Tilgung derselben versteigert worden. Nachdem die Zahlung so geleistet worden ist, bitten die zwei Brüder jetzt um Ausstellung der Quittung.

Die Eingabe ist im griechischen Original und in der demotischen Übersetzung erhalten, das demotische Exemplar ist von den beiden Bürgen und den beiden Schuldnern unterschrieben, das griechische nur von einem Schuldner und den beiden Bürgen.

(Text siehe umstehend.)

2.

Μίλωνι τῶι παρὰ  
 Εὐφρονί[ο]υ πράκτορι  
 ἱερῶν παρὰ Πινύριος  
 τοῦ Ἐσφηνίος καὶ  
 5 Φινταῆτος μικροῦ  
 Ἐσφηνίος. Ἐπειδὴ ἐπρά-  
 θη [ἡ]μῶν [γ]ῆ, ἣ ἦν ἐν  
 Ψεβτομιτ τοῦ Ἀπολλωνοπο(λιτου),  
 × λ πρὸς ἐγγύην, ἣν ἐνε-  
 10 γησάμεθα εἰς ἔκτισιν  
 Ἐσφηνίν Πινύριος, εἰς ἃ  
 προσωφείλη[σ]εν πρὸς τε τὰ  
 βύσσινα καὶ τὴν πρόσοδον  
 τοῦ ἱεροῦ τοῦ κγ L, ὁμοίως δὲ  
 15 καὶ Βερενέβθις πρὸς τὸ αὐτὸ  
 βυσσίνων ὀθονίων τοῦ ιθ<sup>ι</sup>  
 καὶ β L ἀρ[γυρ]ίου τ κ,  
 ἀξιοῦμέν σε, ἐπειδὴ ἐν ταῖς  
 κατὰ τὸ διάγραμμα ἡμέραις  
 20 τετάγμεθα τὸ ἀργύριον καὶ  
 τοὺς τόκους ἐπὶ τὴν βασιλικὴν  
 τράπεζαν, καλῶς ποιήσεις δοῦς  
 ἡμῖν τὴν ἐπίλυσιν.  
 Τοῦτου δὲ γενομένου ἐσόμεθα  
 25 οὐκ ἡδικημένοι.

Ἐρ[ρω]σο L κς Φαῶφι ιθ

Unter dem griechischen Text von drei verschiedenen Händen:

„Geschrieben von Pinyris, Sohn des Estphenis“

„Geschrieben von Berenebthis, Sohn des Estphenis“

„Geschrieben von Psentaes, Sohn des Estphenis“.

Z. 15 Ende unsicher. — Z. 16 rechts oben neben ιθ scheint ein kleines L zu stehen.

## b.

Eingabe (*ὑπόμνημα*) an den Praktor Milon.

(Die ägyptische Übersetzung des Pap. XXVII a.)

<sup>1</sup> „An Milon, den Praktor der Tempel —  
<sup>2</sup> eine Denkschrift<sup>1)</sup> von Pinyris, dem Sohne des Estphenis und  
 Psentaes, <sup>3</sup> dem Jüngeren, dem Sohne des Estphenis:

Da es geschah, daß unser Acker, <sup>4</sup> welcher in Psebtomit im Gau von Edfu liegt und 30 Acker-Aruren beträgt, für Geld (weg)gegeben wurde<sup>2)</sup>, weil <sup>5</sup> wir für Estphenis, den Sohn des Pinyris, Bürgschaft geleistet haben für den Rest<sup>3)</sup> <sup>6</sup> [des Jahres] 23, der sich herschreibt von den Byssusstoffen und der Tempelsteuer des Jahres 23 <sup>7</sup> [und für] Berenebthis, den Sohn des Estphenis für den Preis der Byssus vom <sup>8</sup> Jahre 2 (und) Jahre 19, die ebenfalls sein Rest sind, dessen Preis 16 Silber(-d • b • n)<sup>4)</sup> [beträgt] —

<sup>9</sup> Wir bitten dich, weil es geschah, <sup>10</sup> daß wir unser Silber mit seinen Zinsen an die Bank <sup>11</sup> des Königs einzahlten in den 60 Tagen gemäß dem Befehl <sup>12</sup> des Königs<sup>5)</sup>, so wäre es schön wenn du uns den Veräußerungsbrief senden würdest <sup>13</sup> Wenn das geschieht, so werden wir nicht geschädigt sein.“

Darunter die folgenden eigenhändigen Unterschriften:

„Unterschrieben von Estphenis, dem Sohne des Pinyris,  
 im Jahre 25 am 19. (?) Paophi (?)“

[223/2 v. Chr.]

„Unterschrieben von Pinyris, dem Sohne des Estphenis“

„Unterschrieben von Berenebthis, dem Sohne des Estphenis“

„[Unterschrieben von Psentaes, dem Sohne des E]stphenis“.

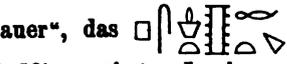
<sup>1)</sup> Das ägyptische bk mkmk „Urkunde des Denkens“ ist eine Übersetzung von *ὑπόμνημα*.

<sup>2)</sup> Ich übersetze wörtlich, um sowohl die übliche Übertragung „verkaufen“ wie auch „verauktionieren“ zur Wahl zu stellen.

<sup>3)</sup> = rückständige Abgabe.

<sup>4)</sup> 1 d • b • n = 20 Drachmen.

<sup>5)</sup> über der Zeile.

Z. 7 f. Die 30 Aruren in *Ψεβρομυ* sind sowohl von den 30 Aruren in Tmupsobthis (Pap. XV ff.) wie auch von dem in XXI belegenden Landstück verschieden. Zu dem Namen bemerkt Spiegelberg: Demotisch p̄ s̄bt m̄h(j)t(j) „die nördliche Mauer“, das  p̄ s̄bt m̄h(j)t(j) (kopt. \*ΠCOBT-MQIT) des oben (S. 59) erwähnten Inselnamens.

Z. 11 lies *Ἐσθηήνιος*. Ob dies der Vater der fünf Brüder ist, ist zweifelhaft. Berenebthis in Z. 15 ist zweifelsohne einer der Brüder. Nach der Liste 530 = XXXI war er im Jahr 246/45 und 241/40 Lesonis-Priester des Tempels von Edfu. Auch 229/28 = 19. Jahr muß er *ἐπιστάτης* oder *ἀρχιερεὺς* gewesen sein. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Vater des Berenebthis das gleiche Amt dann erst 225/24 bekleidet habe. Vermutlich ist Estphenis der Sohn des ältesten der Brüder, ein Enkel des alten Estphenis. Daß letzterer mit dem *ἀρχιερεὺς* oder *προστάτης* in VI, der ein Sohn des Harsiesis ist, zu identifizieren sei, ist in der Einleitung zu VI ausgesprochen worden.

Z. 12 ff. Die Byssosverarbeitung war Monopol (Wilcken Ostraka I 266) und die Fabrikation fand in den Tempeln statt (Tebtynis Papyri I 5, 241—247, vgl. Z. 62 und Anm. dazu, Hibeh-Papyri I 67). Da Estphenis schuldet „auf die Byssosstoffe und das Einkommen des Tempels“ (doch wohl aus der Fabrikation), so wird er in seiner priesterlichen Stellung die Byssosfabrikation des Tempels verwaltet oder in Pacht gehabt haben.

Z. 17 Das Ackergut muß, da es als Pfand für die Bürgschaft gestellt war, Privatbesitz der beiden Brüder gewesen sein. Die Pfändungssumme von 320 Drachmen entspricht aber genau der Pachtsumme für die 30 Aruren in Tmepsobthis in XVII. Das könnte an der Auffassung der Abmachungen in den Auktionsurkunden als Verpflichtungen irre machen, aber vgl. Wilcken Ostraka I S. 525 Anm. 3.

Z. 19 Die königliche Verordnung, durch welche die Zahlung einer fällig gewordenen Bürgschaft innerhalb zweier Monate — so nach dem demotischen Text — zu erfolgen hatte, ist nicht bekannt. (60 Tage Zahlungsfrist allgemein, s. z. B. Ehekontrakt.)

## XXVIII (No. 509 V.).

### Sold-Zahlungsanweisung.

Mitteilung des Mnesarchos an Antipatros, daß er dem Paniskos, [dem Trapeziten der Bank von Arsinoe], den Auftrag gegeben habe, an den Intendanten der *κρηγγοί* den Sold für 231 Mann für 3 Monate in der Höhe von 2 Talenten, 1860 Drachmen zu zahlen, und daran angeschlossen die Anweisung an Antipatros, die Zahlung der durch einen Vorschuß von 60 Dr. auf 13 800 Dr. verringerten Summe in Gemeinschaft mit Paniskos zu vollziehen.

Der Papyrus steht inhaltlich in keinem Zusammenhang mit den übrigen des Fundes. Das äußere Bindeglied bildet Paniskos, an den XV (509 R.) gerichtet ist. Dieser hat wohl das letztere Schriftstück seinem Vorgesetzten eingereicht, oder der Vorgesetzte hat das Blatt zufällig bei einem Besuch im Amtsraum des Paniskos vorgefunden — Mnesarchos hat dann die Rückseite

des Blattes gleich zu einem neuen Dienstschreiben verwandt. Wie nun das Blatt wieder zwischen Milons Papiere geraten ist, ist nicht abzusehen.

Der Papyrus ist eng verwandt mit Wilcken Theban. Akten V—VII.

*Μνήσαρχος [Ἄν]τιπάτρῳ χαίρειν. Ἐπεστάλακαμεν  
 Πανίσκῳ διαγράψαι ἀπὸ τῆς ἐν Ἀρσινόῃ τραπέζης  
 Δημητρ[ι]ῳ γραμματεῖ τῶν δ[ι'] Ἀνδρονίκου κληγγῶν  
 ὅστε τοῖς ἀναξευγνύουσι μετὰ Πειθολάου ἀνδράσι Σλα  
 5 ὀψώνιον ἀπὸ Ἀρτεμισίου ἕως Πανήμου μ(ηνῶν) γ ζ β ἄωξ,  
 ἀνταναιρονόμενον δὲ τοῦ προδοθέντος τοῖς προ-  
 εἰς μῆ(τα) Ἀρτεμ[ίσι]ον  
 ἀποσταλεῖσιν τ ξ τὰ λοιπὰ ζ β ἄω συνηρημάτισ[ον]  
 οὐν καθότι γέγραπται.*

*Ἐρρωσο L κε Θωῶθ κα*

10 2. H. Ἀπολλωνίδει· συνηρημάτισον καθότι γέγραπται.

3. H. Ἐρρωσο L κε Θωῶθ κα

Die 1. H. schreibt ungewöhnlich groß in sehr breiten Buchstabenformen; 2. u. 3. H. sind klein.

Z. 1 Mnesarchos greift als Vorgesetzter sowohl in Edfu (vgl. XVIII) als auch in Arsinoe ein, er muß also ein hochgestellter Beamter sein (s. Einleitung). Vielleicht hat Mnesarchos die gleiche Stellung inne wie der Herakleides der thebanischen Papyri (vgl. Wilcken a. a. O. S. 51).

Z. 2 Antipatros s. zu XV u. XVIII.

Paniskos s. zu XV. Diese Anweisung an Paniskos ist wohl ein ganz gleiches Dokument gewesen wie Wilcken Theban. Akten V, VI u. VII.

Z. 3 κληγγοί Die Bank in Arsinoe hat laut Pap. XV einige Steuerraten von der Tempelverwaltung in Edfu erhalten; daß die κληγγοί, die hier von der Bank von Arsinoe ihren Sold beziehen, etwas mit Edfu zu tun haben, ist damit nicht gesagt. Vgl. zu den κληγγοί P. P. III 42 H. 8 f. und Dittenberger, Orient. Graec. Inscr. 99 Anm. 2.

Andronikos vielleicht identisch mit dem in P. P. I 25, 2 (III 126) erwähnten, bezw. dem in P. P. II 12; das eine Mal hat er Beziehungen zu den ἐρημοφύλακες, das andere Mal hat er mit der Verteilung der σταθμοί zu tun.

Z. 4 Peitholaos ist der die Abteilung befehligende Offizier.

Z. 5 Die Geldverpflegung für 3 Monate beträgt für 231 Mann 13 860 Dr., also pro Mann pro Monat 20 Dr., vgl. Wilcken Theban. Akten S. 49.

Z. 6 Zu dem Abzug für die Vorausbezahlung vgl. Wilcken a. a. O. S. 55.

Z. 9 Von der 1. Hand, also wohl von Mnesarchos geschrieben.

Z. 10 Wohl von Antipatros geschrieben, der den Befehl weiter gibt an Apollonides, in dem wir vielleicht den τοπογραμματοῦς zu erkennen haben, der in den thebanischen Akten mitunterzeichnet.

## XXIX (No. 523).

Höhe 14, 5, Breite 8 cm.

## B r i e f.

Anfang und Ende zerstört. Der Schreiber dürfte nach der Handschrift nicht Euphronios sein, dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort auch nicht Apollinopolis ist; eher ist es Milon, der einen Untergebenen zu sich citiert. Also etwa: *Μίλων τῷ δεῖνι | χαιρεῖν ὡς ἂν | ἀναγνώϊς τήν | ἐπιστολήν καλῶς |*.

Der Untergebene befindet sich am Ostufer des Nils, aber nicht weit von Apollinopolis entfernt, da der Schreiber erst „gestern“ mit ihm gesprochen hat.

ποιήσεις [πα]ρ[αγε-]  
νόμενος εἰς Ἀπόλλωνος  
πόλιν, ὅπως διοική-  
σωμεν, περὶ ὧν σοι  
5 συνελάλησα σοι (sic)  
ἐχθές, εἰάν δὲ μὴ  
ἐύκαιρῆς τ[ο]ῦ δια-  
βῆναι, μηθὲν διοι-  
κήσης περὶ τῶν  
10 κατὰ τοὺς ἱερεῖς  
ἕως τοῦ σοι συμμει-  
ξαι. ἀναδέχομα[ι]  
δέ σοι πάντα σοι  
τὰ δικά[α] [ποιή-]  
15 σειν, ὥστε μ[η-]  
θὲν . . εἰν . .

## Rohe Handschrift.

Z. 2 Ἀπόλλωνος sehr flüchtig geschrieben. — Z. 5 σοι gestrichen. — Z. 16 vor ε 1 oder 2 Buchstaben, zwischen γ und ρ allenfalls ο möglich, nach ρ folgt α, ε oder ω; also: γερονε[ρ]αι oder διεγῶ[σθαι]?

Z. 10 ἱερεῖς vielleicht die Estphenis-Söhne.

Z. 12 ἀναδέχεσθαι = versprechen.

**XXX** (No. 515).

Höhe 10,5, Breite 8,5 cm. Schrift auf Rekto.

## Empfangsbescheinigung.

Philemon bestätigt dem Milon, von ihm die 20 Drachmen richtig erhalten zu haben, die Zmetis, der Sohn des Psammetich, bei Milon für ihn deponiert hat.

Φιλήμων Μιλωνι  
 χαιρειν. Ἀπέχω παρὰ σοῦ  
 τὰς κ τ, ἄς ἐπέδη-  
 κέν σοι Ζμητις Ψαμμα-  
 5 τίχου ἀποδοῦναί μοι.

Ἐρρωσο L κε Θωὸν κς

Z. 4 Ζμητις ist ein in Elephantine—Syene häufiger Name, samt Ableitungen davon, vgl. Wilcken Ostr. II und viele unpublizierte Ostraka.

**XXXI u. XXXII.**

An den Schluß gestellt seien die zwei demotischen Verzeichnisse von Priestereinkünften (?), deren Zusammenhang mit den anderen Papyri des Fundes nicht klar ist. Es ist möglich, daß sie mit den in XXVI Z. 16 ff. erwähnten Listen zu identifizieren sind.

**XXXI** (No. 530).

Höhe 31, Breite 7 cm.

## Verzeichnis von Priestereinkünften (?).

Im Paophi 224/23.

„<sup>1</sup> Die Schreiber des Horus von Edfu, des großen Gottes, und der wohl-  
 tätigen Götter <sup>2</sup> sprechen: Verzeichnis der Einkünfte <sup>1</sup>), <sup>3</sup> welche den Priestern  
 des Horus von Edfu gehören auf grund <sup>2</sup>) des unten Geschriebenen <sup>4</sup> in dem  
 Tempel von Edfu.

<sup>5</sup> Thotmosis, der Jüngere, der Sohn des Peteharsemtheus, der  
 Lesonispriester des Jahres 15 <sup>6</sup> — 1 1/2 Jahr des Tempels von Edfu [233/2v.Chr.]

<sup>1</sup>) Wörtlich „Teile, Anteile“. — Sollte das das γέρας von XIV und XXIV sein?

<sup>2</sup>) Wörtlich „im Namen“.

- [238/7 v.Chr.] <sup>7</sup> | Peteharpechrates, der Sohn des Petamunis, der Lesonispriester  
 [228/7 v.Chr.] des Jahres 10 (und des) Jahres 20 <sup>8</sup> | — <sup>1</sup>/<sub>3</sub> Jahr des Tempels von Edfu  
 [246/5 v.Chr.] <sup>9</sup> | Berenebtis, Sohn des Estphenis, der Lesonispriester des Jahres 2  
 [241/0 v.Chr.] <sup>10</sup> | (und des) Jahres 7 — der Anteil eines Priesters (?) der Hathor <sup>11</sup> | dessen  
<sup>1</sup>/<sub>3</sub> eines Jahres man dem Tempel von Edfu überwiesen (?) hat.  
<sup>12</sup> | Peteharpechrates, der Sohn des Thotmosis, der Lesonispriester  
 [226/5 v.Chr.] des Jahres 22 <sup>13</sup> | — die Hälfte eines Jahres des Tempels von Edfu  
<sup>14</sup> | Thotmosis, der Ältere, der Sohn des Harsiesis<sup>1)</sup>, der Lesonispriester  
 [230/29 v.Ch.] des Jahres 18 <sup>15</sup> | — er besitzt kein Einkommen<sup>2)</sup>.“  
 [224/3 v.Chr.] <sup>16</sup> | Im Jahre 24 am [x ten] Paophi (?).  
<sup>17</sup> | „Unterschrieben von Psenchnumis (?), Sohn des . . . . .“  
<sup>18</sup> | „Unterschrieben von P\*-r\*t (?), dem Sohn des Sminis.“

<sup>1)</sup> Vgl. Pap. VII.

<sup>2)</sup> Wörtlich: „Er hat nichts“. Der Ausdruck entspricht wohl, worauf mich Schubart freundlichst hinweist, dem *ἄλλο πρόσφορον μὴδὲν ἔχειν* des Papyrus, Tebtynis I, 88, (Z. 15), der sich inhaltlich mit dem obigen in mancher Hinsicht berührt.

XXXII (No 531)<sup>1)</sup>.

Höhe 30, Breite 7 cm.

Ein Verzeichnis (?<sup>2)</sup>).

- <sup>1</sup> | .....  
<sup>2</sup> | .....  
<sup>3</sup> | ..... Thotmosis (?)  
<sup>4</sup> | [Die] s'nḥ —  
<sup>5</sup> | Thotmosis (?), Sohn des Harsiesis (?)  
<sup>6</sup> | der Vorsteher der Tempel —  
<sup>7</sup> | Die Hälfte des Platzes  
<sup>8</sup> | .....  
<sup>9</sup> | Thotmosis, Sohn des Harsiesis<sup>3)</sup>  
<sup>10</sup> | Die s'nḥ  
<sup>11</sup> | Der Choachyt Ḥr-t;  
<sup>12</sup> | Der Choachyt . ? . .  
<sup>13</sup> | Die Choachytin T?-nt-mḥ-'s.t“

<sup>1)</sup> Die Schrift ist stark verblaßt und daher nur sehr schwer zu lesen.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu XXXI. <sup>3)</sup> Vgl. Pap. VII u. Pap. XXXI 14.

## F r a g m e n t e .

## 1 (No. 525).

Fragment einer Empfangsbescheinigung:

Λύκων Μ[ιλωνι χαί-]  
 ρειν. Ἀπέ[χω παρὰ σοῦ]  
 τὰς κα τ, ἀς [ἐπέθηκέν]  
 σοι Πύθων Πε[. . .]  
 καὶ οὐθέν σοι ἐν[καλῶ .]

L x [ . . .

Wenn die Ergänzung das Richtige trifft, so gehört das Fragment als Paralleltext zu Pap. XXX.

## 2 (No. 526).

Fragment einer Eingabe; deutlich erkennbar sind folgende Zeilen:

καὶ ἐξω[μ]οσίαν ἡμῖν  
 ἔδωκαν παρόντων  
 τῶν προγεγραμμένων  
 . . .]πιλ[.]θεν σοι ἀξιῶ.

3. Eine kleine versiegelte Rolle enthielt nur 1 Zeile ganz verwischter demotischer Schrift.

### Zu den Zahlzeichen in Pap. I u. IV

von

Bruno Keil.

Das im Pap. Eleph. I dreimal vorkommende Zahlzeichen  $\overset{\text{A}}{\Gamma}$  ist jetzt das älteste, doch nicht das einzige Zeugnis für eine von der gemeingriechischen abweichende Tausenderschreibung. Während diese die Tausender von 1000—9000 durch Hinzufügung eines verschieden gestellten, bald strich- bald hakenförmigen Apex zu den entsprechenden Einern ( $\overset{\text{A}}{\text{B}}/\overset{\text{A}}{\text{B}}$   $\overset{\text{A}}{\text{B}}\sim\overset{\text{A}}{\text{B}}$   $\overset{\text{A}}{\text{B}}\overset{\text{A}}{\text{B}}$ ) bezeichnet, setzt das in dem Papyrus verwendete System jene Einer über das Zahlzeichen für 900, das sogenannte Sampi, dem durch die Hinzufügung der Multiplikationsexponenten A—Θ die Bedeutung 1000—900 vindiziert wird.

Diese Schreibung ist zuerst erkannt und richtig gedeutet von Herrn B. Haussoullier aus noch unpublizierten Rechnungen des 2. Jhd. v. Chr. aus dem milesischen Didymeion, von welchen derselbe mir vor Jahren Mitteilung zu machen die Güte hatte. Hier finden sich Zahlen wie  $\overset{\text{A}}{\text{M}}\overset{\text{A}}{\Gamma}\overset{\text{A}}{\Gamma}\text{KB} = 39\,322$ ; da das fragliche Zeichen zwischen den üblichen Ziffern für 30 000 und 300 steht, muß es 9000 bedeuten. Danach konnte ich die Bedeutung von  $\overset{\text{A}}{\Gamma} = 1000$  in unserem dem Jahre 311/10 v. Chr. entstammenden Papyrus leicht erkennen, weiter in der dem 1. Jhd. v. Chr. angehörenden Inschrift von Priene n. 118 die Zahlen  $\overset{\text{A}}{\Gamma}\overset{\text{A}}{\Gamma}\Phi$  und  $\overset{\text{A}}{\Gamma}\overset{\text{A}}{\Gamma}\Sigma$  als 4500 und 1006 deuten, endlich das Zeichen  $\overset{\text{A}}{\Gamma}$  der in die Zeit Ptolemaios II fallenden Inschrift aus Halikarnassos Inscr. Brit. Mus. 897 (= Michel, Rec. 595) als 3000 verifizieren.

Eine Erklärung und paläographisch-historische Würdigung dieser Schreibung werde ich an anderer Stelle geben. —

Pap. IV 6: Die Schreibung  $\overset{\text{A}}{\text{M}}$  ist in vorchristlicher Zeit durchaus die gewöhnliche, wie sie auch dem alphabetischen Ziffernsystem allein entspricht.  $\overset{\text{V}}{\text{M}}$  ist akrophone Bezeichnung, die erst spät in die alphabetische Reihe eindringt.

# Register\*).

## I. Könige und Satrapen.

Alexander II <i>Ἀλεξάνδρον τοῦ Ἀλεξάνδρου βασιλεύοντος ἔτει ἑβδόμῳ</i> (311/10) I 1	<i>Βασιλεὺς Πτολεμαῖος ὁ ἐγ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφῶν</i> XXIII 8 f.	König Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, und Königin Berenike p. dem. VII 7
Ptolemaios I <i>Πτολεμαίου σατραπενόντος ἔτει τεσσαρεσκαίδεκάτῳ</i> (311/10) I 1	Jahr 23, 28. Thot „des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios . . . der wohlthätigen Götter	Berenike, <i>βασιλίσσα Βερενίκη ἡ τοῦ βασιλέως ἀδελφῆ καὶ γυνή</i> XXIII 10, s. auch p. dem. VII 8, p. dem. XXII 2.
<i>Βασιλεύοντος Πτολεμαίου</i> L μ (285/84) II 1	p. dem. VI 8	4. 9, p. dem. XXVI 2 u. 5.
<i>Βασιλεύοντος Πτολεμαίου</i> L μα (284/83) III 1, IV 1	König Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, und Königin Berenike, (die Götter Brüder), die wohlthätigen Götter (Jahr 24) p. dem. XXVI 1. 9	<i>Θεοὶ Ἐνεργεῖται</i> p. dem. VI 10. 17, p. dem. VII 4, p. dem. XXII 12, p. dem. XXVI 5, p. dem. XXXI 1
<i>Θεοὶ Σωτήρες</i> p. dem. VII 9, p. dem. XXII 11, XXIII 11.	Jahr 25, Athyr, des Königs Ptolemaios und der Königin Berenike (der Götter Brüder), der wohlthätigen Götter	Regierungsjahre 2 = 246/5 XXVII a 17, b 8, XXXI 9 7 = 241/0 XXXI 10 10 = 238/7 XXXI 7 15 = 233/2 XXXI 5 16 = 232/1 VI 14 18 = 230/29 XXXI 14 19 = 229/28 XXVII a 16, b 8 20 = 228/7 XXXI 7 21 = 227/6 VI 15 22 = 226/5 XXXI 12
Ptolemaios II <i>Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου</i> L β (284/83) V 15	p. dem. XXII 3	
<i>Θεοὶ Ἀδελφοί</i> p. dem. VI 17, p. dem. VII 9, p. dem. XXII 10, XXIII 11, p. dem. XXVI 5	Jahr 25 im Athyr des Königs Ptolemaios und der Königin Berenike p. dem. XXII 1	
(Arsinoe) <i>Φιλάδελφος</i> XIV 4	König Ptolemaios und Königin Berenike . . . den wohlthätigen Göttern p. dem. XXII 8 f.	
Ptolemaios III <i>Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφῶν</i> L κα (223/22) XXIII 4		

\*) Die demotischen Papyri sind nur in den ersten fünf Abschnitten des Registers mit berücksichtigt.

23 = 225/4 VI 19. subscr., VII 3	XI 8, XII 5, XIII 8, XIV 19, XV 5, XVI 11,	1 u. 5, XXVII a 26, b 14, XXVIII 9. 11, XXX 6
24 = 224/3 XXXI 16, XXVI subscr. 1	XVII 42, XVIII 7, XX 24. 63, XXI 20,	26 = 222/21 VI 20
25 = 223/22 IX 7, X 8,	XXII 1. 3. 22, XXIII	

## II. Monate und Tage.

## A. Ägyptische.

Θωμόθ p. dem. VI u. subscr., IX 8, XV 5, XXVIII 9. 11, XXX 6	XVIII 7, XXI 20, XXII 1 Τῦβι (τρίτη ἐπ' εἰκάδι) V 17 Φαμενώθ VII 3. 21, XXVI 1 u. subscr. 1	Μεσορή XIV 20, XXIII 1 u. 5, Μεσορεί XIII 8 μήν I 2, II 1, III 1, IV 1, V 17, X 4, XVII 39, XXVIII 5. 7 τρίτη ἐπ' εἰκάδι V 17
Φαῶφι XVI subscr., XXVII a 26, b 19, p. dem. XXXI 16, Παῶφι XX 63	Παῶφι X 9 'Επειφ XI 8, XIV 20, 'Επέφ XII 5, 'Επίφ XVII 38	
'Αθύρ VI 19, XVII 42,		

## B. Makedonische.

Δίος I 2	Πάνημος XXVIII 5	'Υπερβερεταῖος IV 2
'Αρτεμῖσιος III 1, XXVIII 5. 7	Γορπιαῖος II 1	

## III. Personennamen.

'Αβιήτης (?) XX 14	Βάχιος II 8. 9. verso	'Επίκοις III 7. verso
'Αθηναγόρας III 8. verso	Βερενέβθις, Βερενέπις, Περ- νέβθις, Περνέπις XV 1, XVI 1, XVII 7, XIX 6, XX 5, XXI 6, XXVII a 15. 28, b 7. 22, XXXI 9	'Ερμαγόρας V 18. verso
'Ανδρόνικος XXVIII 3		'Εσφῆνης, 'Εσφῆνης, 'Εσθ- φῆνης, 'Ισφῆνης VI 17. subscr. 2. verso 10, XV 1, XVI 1 u. δ., XVII 7. 9, XVIII 1, XIX 5 u. δ., XXI 4, XXII 6 u. δ., XXIII 16, XXIV 4, XXV 5, XXVII a 4. 6. 11. subscr., XXVII b 2 u. δ., XXXI 9
'Ανδρσοθέτης II 17. verso	Δημητρία I 2 u. δ.	Εὐρέας III 1, IV 1
'Ανδρων X 8, XIII 1, XXVI subscr. 5	Δημήτριος XXVIII 3	Εὐφρόνιος VI 12, VII 2. 5, VIII 1, IX 1, X 1, XI 1, XII 1, XVI 2, XVII 4, XVIII 2, XXII 6. 15. 20, XXIII 2. 6, XXV 1, XXVI 8, XXVII 2
'Αντικράτης I 17	Διαγόρας V 1. verso 2	
'Αντίπατρος III 2. 3 u. δ., XVIII 1, XXVIII 1	Διονύσιος I 17, II 2. 3 u. δ., IV 9. verso, XVI 8, XX 3	
'Απολλόδοτος XIX 1	Δίφιλος III 7. verso	
'Απολλωνίδης XXVIII 10	Δίων IV 2. verso	
'Αριστόδικος I 17	Δρίμακος V verso 4	
'Αριστόμαχος I 17		
'Αρσιῖσις (s. auch 'Αρσις) VI 18, VII 1. 5, XXVI 3. 7. 23, XXXI 14, XXXII 5. 9	Ελάφιον III 2. 3 u. δ., IV 2. 3 u. δ.	Ζμήτις XXX 4
'Αρσις (s. auch 'Αρσιῖσις) VII subscr. 1, XXVI subscr. 1		
'Αφροδίσιος IV 9. verso		

<i>Ἡρακλείδης</i> I 2 u. δ., II 8. 9. verso	<i>Μνήσαρχος</i> XVIII 6, XXVIII 1	<i>Ἰοτάμων</i> XXIII 3. 7
<i>Ἡράκλειτος</i> II 17. 18. verso	<i>Νικαγόρας</i> IV 8. 9. verso	<i>Ἰραξιάδης</i> XIII 5
<i>Ἥκωνας</i> (?) XVIII 1	<i>Νουμήμιος</i> II 18. verso	<i>Ἰρενέβθις</i> s. <i>Βερενέβθις</i>
<i>Θαλίαρχος</i> IV 9, verso	<i>Ξενοκλῆς</i> III 8. verso	<i>Ἰροῖτος</i> III 1, IV 1
Thatres p. dem. XXII 18	<i>Ξένων</i> XV 2, XVI 8, XVII 2, XX 2	P <sup>a</sup> -r <sup>e</sup> t XXXI 18
<i>Θεός</i> (?) X 8	<i>Παγκράτης</i> III 7. verso	Psenchnumis XXXI 17
<i>Θουμῶσις</i> VII 1. 5. subscr. 1, XXXI 5. 12. 14, XXXII 3. 5. 9	<i>Παλῆ</i> (?) XXIV 2	<i>Ἰτωῶπις</i> XXV 5
<i>Θουσόθυμις</i> VIII 3	<i>Πανίσκος</i> XV 1. 5, XXIII 3. 7, XXVIII 2	<i>Ἰύθων</i> frgm. 1
<i>Ἰοσφῆνις</i> s. <i>Ἐσφῆνις</i>	<i>Παντάρχης</i> III 2, IV 2. 3. 4. 5. 7. verso	P.ch <sup>m</sup> -ch <sup>l</sup> . VI 11
<i>Καλλίστα</i> II 2. 3 u. δ.	<i>Πασῶς</i> VIII 4. 21	<i>Ῥοδοκλῆς</i> IV 8. verso
<i>Καφισίας</i> III 7. verso	<i>Πατ . . .</i> VIII 2	<i>Σανός</i> XIII 2. 3
<i>Κλεόνικος</i> ( <i>Κλεόνικος</i> ) IV 8. verso	<i>Πατούς</i> VI 11, XIX 2	<i>Σιμωνίδης</i> II 18. verso
<i>Κλέων</i> I 17	<i>Πειθόλαος</i> XXVIII 4	Sminis XXXI 18
<i>Λάαγος</i> II 1	<i>Περενέβθις</i> s. <i>Βερενέβθις</i>	<i>Ταεργυβς</i> V verso 5
<i>Λεπτίνης</i> I 3. 6	<i>Ρεταμυνίς</i> XXXI 7	<i>Τατρ . . .</i> XXV 3
<i>Λύκων</i> frgm. 1	<i>Ρετάρχευρας</i> XXXI 7. 12	<i>Τεχारेφονυχος</i> VI 11
<i>Λύσις</i> I 17, II 18. verso	<i>Ρετάρσεμθευς</i> XXVI 3. 7. 23, XXXI 5	Tj <sup>3</sup> -nt-mh <sup>3</sup> -s.t XXXII 13
<i>Μαχόι</i> XVIII 5, XIX 3	<i>Ρενύρις</i> VI verso 10. subscr. 2, XV 1, XVI 1, XVII 7, XVIII 1. XIX 4, XX 4, XXI 3, XXII 6. 21. 26, XXVII a 3 u. subscr., XXVII b 2 u. subscr.	<i>Φαγας</i> XX 14
<i>Μενέλαος</i> II 1	<i>Ριστοκλῆς</i> XIII 5	<i>Φατοῆς</i> XXIV 2
<i>Μητράδωρος</i> II 8. 9. verso	<i>Ριλίσταρχος</i> XII 1	<i>Φιλήμων</i> XXX 1
<i>Μίλων</i> IX 1, X 1. verso, XI 1. verso, XII 1. verso, XIII 1. verso, XVI 2, XVII 3, XVIII 1. 8, XIX 11. 20, XX 1, XXI 1, XXII 6, XXIII 2. 6, XXIV 1, XXV 1, XXVI 7, XXVII a 1. b 1, XXX 1, frgm. 1.	<i>Ροῆρις</i> XVIII 5	<i>Φίλων</i> XIII 5
	<i>Ροδονκράτης</i> II 17. verso	<i>Φιλωτίς</i> I 3
		<i>Ψαμμάτιχος</i> XXX 4
		<i>Ψεντεῆς, Ψενταῆς, Ψινταῆς</i> VI 11. verso 1, XXI 4, XXIII 16, <i>Ψ. μέγας</i> XXIV 3, <i>Ψ. μικρός</i> XV 1, XVI 2, XVII 10, XVIII 1, XIX 7, XXVII a 5 u. subscr., b 4 u. subscr.
		<i>Ψινταῆς</i> s. <i>Ψεντεῆς</i>
		<i>Ῥωρος</i> VIII 4

## IV. Geographisches.

<i>Αιγινήτης</i> IV 8	VII 6. 12, XXIII 15, XXVII a 8. Einwohner von Edfu: XV 6	XI 2, XX 37, XXIII 5, XXVI subscr. 3, XXIX 2
<i>Ἄγυπτον</i> p. dem. XXVI 12 ( <i>Alexandrien</i> ) πόλις X 7, XI 7	<i>Ἀπόλλωνος πόλις ἡ μεγάλη</i> VI 14 u. δ., subscr. 1, VII subscr. 2, IX 1, X 2,	<i>Ἀρκάς</i> II 17, III 2. 7, IV 2. 8
<i>Ἀλεξανδρεὺς</i> III 8		<i>Ἀρσινόη</i> XV 4, XXVIII 2
<i>Ἀπολλωνοπολίτης</i> (scil. <i>τομός</i> )		<i>Γελῶσις</i> I 17

<i>Διὸς πόλις ἡ μεγάλη</i> XI 6	<i>Σιδ(εὐ)της</i> IV 9	<i>τοπαρχία</i>
<i>Κρής</i> II 18	<i>Συήη</i> IX 2	<i>ἡ κάτω τοπαρχία τοῦ</i>
<i>Κυρηναῖος</i> I 17, IV 8. 9	<i>Σύρα</i> III 2, IV 2	<i>Ἀπολλωνοπολίτου</i> XVII
<i>Κώια</i> I 3	<i>Τέντυρις</i> XX 51	15, XVIII 4
<i>Κώιος</i> I 3. 18, II 17	<i>Τημετίτης</i> I 17 u. δ., II 2.	<i>hn des Südens</i> VI 18
<i>Μάγνης</i> IV 9	18	<i>Τσενανη Τσενεη</i> (Tsenana)
<i>Μαρωνίτης</i> II 18	<i>Τκοιτόου</i> (Tkoitow) XVI 3,	XX 42. 55, XXII 15,
<i>Πέρσης</i> XXIII 3. 8	XX 45	XXIII 15
<i>Πετλαρης</i> ( <i>Πεκτλαρης</i> ) XX	<i>Τμενπωβθις, Τμονηπωβθις</i>	<i>Φωκεῖς</i> III 7
41, XXIII 1. 14	(Tmunpsobthis) XVI 4,	<i>Χαλκιδεῖς</i> III 7
<i>Ῥενεβειος</i> XXIV 12	XVII 14, XIX 12	<i>Ψεβτομιτ</i> XXVII a 8
<i>Ῥόδιος</i> III 8	<i>Τμονητολ</i> XXIII 14	<i>Ψεγ . . . .</i> XXI 9

## V. Götter, Tempel, Priester, Behörden.

<i>Hathor</i> XXXI 10	<i>θησαυρός</i>	<i>τοῦ Λαάγον</i> (40. Jahr
<i>Ἀπόλλων</i> XXV 7	<i>ὁ πρὸς τοῖς θησ. (scil. τοῖς</i>	<i>Ptolemaios I) II 1</i>
<i>Ἴσις</i> VII 10, XXII 12,	<i>ἐν τοῖς ἱεροῖς) X 3. 4</i>	<i>ἱερογραμματεῖς</i> (Schreiber des
XXIII 12, XXVI 11	<i>λογιστήριον</i> XVIII 1	<i>Horus von Edfu) VI 16, VII</i>
<i>Ptah</i> VI 10, VII 4	<i>παστοφόριον</i> XX 50. 56,	<i>subscr. 1, VIII 16, XXX 1</i>
<i>Σαρᾶπις</i> VII 10, XXII 13,	XXIV 5. 12	<i>Lesonis (λεσῶνις) XXXI 5 u. δ.</i>
XXIII 12, XXVI 11	<i>τραπέζα</i> s. unter VIII	<i>Choachyt XXXII 11. 12</i>
<i>Horus von Edfu</i> VI 10. 17,	<i>ἀρχιερός</i> VI verso 10. subs.	<i>Choachytin XXXII 13</i>
VII 4, XXVI 4, XXXI 1.	2, XXV 6	-
3	<i>ἐπιστάτης</i>	<i>γραμματεῖς</i> (βασιλικός) XXIV
<i>θεοὶ p. dem.</i> VII 11	( <i>ἐ. τοῦ ἐν Ἀπόλλωνος πόλει</i>	9
<i>ἄλλοι</i> XXII 13, XXIII 13	<i>τῆι μεγάλῃ ἱεροῦ) pap.</i>	<i>γραμματεῖς</i> (κνηγγῶν) XXVIII
( <i>πάντες</i> ) VII 11, XXVI 12	<i>dem.</i> XXVI 12	3
<i>ἱερόν</i>	<i>ὁ παρὰ Σκονομήτιος ἐπι-</i>	<i>διάδοχος</i> X 6
VIII 8, XXIV 5. 13,	<i>στάτης τοῦ ἐν Ἀπόλλω-</i>	<i>πράκτωρ τῶν ἱερῶν; ὁ παρ'</i>
XXVII a 14	<i>ρος πόλει τῆι μεγάλῃ</i>	<i>Εὐφρονίου π. τ. ἰ.: Praktor</i>
<i>Tempel des hn des Südens</i>	<i>ἱεροῦ</i> XXVI subscr. 2,	<i>der Tempel des Gaus von</i>
VI 18	s. auch XXXII 6	<i>Edfu VI 12, VII 2. 6,</i>
<i>τὸ ἐν Ἀπόλλωνος πόλει</i>	<i>ἱερός</i> XVI subscr., XXIX 10	<i>XVI 2. 3, XVII 3. 5,</i>
<i>τῆι μεγάλῃ ἱερόν</i> X 2,	<i>ἱερός</i> (sc. Ἀλεξάνδρου)	<i>XXII 8. 16, XXIII 2. 6,</i>
XI 2, XXVI, subscr. 2	<i>Εὐρέας τοῦ Προΐτου τῶι</i>	<i>XXIV 1, XXV 1, XXVI 8,</i>
<i>Tempel von Edfu</i> VI 14.	<i>γ L (41. Jahr Ptolemaios)</i>	<i>XXVII a 1, b 1</i>
19, XXVI 12, XXXI 3	III 1, IV 1, <i>ἱερός</i> (sc.	<i>τραπεζίτης</i>
u. δ.	<i>Ἀλεξάνδρου) Μενέλαος</i>	<i>τραπεζῖται οἱ ἐν τοῖς ἱεροῖς</i> X 2
		<i>φνλακίτης</i> XII 2

## VI. Maße, Münzen.

<i>ἄρουρα</i> XVII 18, XIX 11,	<i>ἀργύριον</i> I 11 ( <i>ἀργ. Ἀλεξάν-</i>	<i>δραχμή</i> I 4. 11. 12, II 12,
XX 43. 46. 49, XXI 17,	<i>δρειον), II 12, III 2, IV 3,</i>	III 2. 5, IV 3. 6. verso 4,
XXII 15, XXIII 14,	VIII 8, XIV 8, XX 19,	V 11. 24. verso 4, VI
XXVII 9	XXVII a 17. 20	subscr. 4, VIII 9. 11. 12.

23, XIII 5, XV 3, XVII 22. 29, XX 15. 21. 30 u. δ., XXI 15. 17, XXV 12, XXVII a 17, XXVIII 7, XXX 3, frgm. 1 κεράμιον V 14. 20. 23. 24	μῆνᾱ XIV 9. 11 τόμισμα (καινόν) XIV 8, XX 19 (ὀβολός) XVII 29 (τάλαντον) XXVIII 5. 7 (κρωϊόβολον) XIV 11	χαλκός VIII 9. 12. 23, XIV 9. 10, XXIV 11, XXV 12, χαλκός πρὸς ἀργύριον XX 31, χαλκός εἰς κδ — XVII 28 χρυσίον XIV 8, XX 18. 29
---	---	--

## VII. Abgaben und Ähnliches.

ἀλλαγὴ XIV 9. 10 ἀπόμοιρα XIV 3 βυσσίνη . . . XXVI subscr. 4	ἐξηκοστή XIV 12, XX 61 ἐπιδέκατον XIV 25 καταγώγιον XIV 11	κηρύκειον XIV 12 πρόσοδος XXVII a 13 χιλιοστή XIV 12
--	--	--

## VIII. Wortregister.

ἄγειν VII subscr. 4 ἀγοράζειν XIV 1. 17, XVIII 5 ἀγρός XIII 6 ἀδελφός XIII 1, XVIII 6, XXI 5. 7 ἀδικεῖν XXVII a 25 [ἀδύνατος] XV 2 αἰσθανέσθαι XIII 3 αἰσχύνῃ I 6 ἄκνυρος III 4, IV 5 ἀλίσκεσθαι I 6. 10 ἀλλαγὴ s. unter VII ἀλλήλων I 16 ἄλλος IX 5 ἄμα XIV 13 ἀμπελών XIV 2 ἀμφοτέροι I 8. 11 ἀναβάλλειν IX 3 ἀναγγέλλειν XIII 6 ἀναγιγνώσκειν IX 3, X 1, XII 3, XIII 3 ἀναγράφειν VIII 15 ἀναδέχεσθαι XXIX 12 ἀναξενγύναι XXVIII 4 ἀνακαλεῖν XIX 19 ἀναλίσκειν V 22 ἀναφορά XIV 14. 26, XV 2. 3, XVII 20. 26. 37, XX 11. 27 ἀνήρ I 6. 7. 10 (ἄνδρες τρεῖς) XI 4, XXVIII 4 ἄνθρωπος XII 3 ἀνταναιρεῖσθαι XXVIII 6	ἀντίγραφον IX 6, XV 2. 3 ἄξιοῦν XIX 18, XXVII a 18, fgm. 2 ἀπέχειν V 26, XXX 2, frgm. 1 ἀπηλιώτης XXI 11 ἀποδιδόναι I 11, XXX 5 ἀπολέγειν XVII 11 ἀπόλογος VII subscr. 4 ἀπόμοιρα s. unter VII ἀποστέλλειν X 6, XI 6 ἀποτιθέναι XII 2 ἀποτίνειν II 12, III 4, IV 5 ἄπρατος (?) XIV 27 ἀργυρικός XIV 3 ἀργύριον s. unter VI ἄριστος I 5 ἄρουρα s. unter VI ἀρχιερεὺς s. unter V Priester ἀσέβεια XXIII 20 ἀτακτεῖν II 13 ὁ αὐτός κατὰ ταντό I 5 κατὰ ταντά II 6 βασιλεύειν I 1, II 1, III 1, IV 1, V 15, XXIII 4 βασιλεύς XIX 23, XXI 19 βασιλικόν XIV 2. 6. 14, XIX 15, XXIV 10 βασιλικός XIV 6, XVII 33, XIX 17, XX 10, XXIV 9, XXV 9 βασιλίσσα XXIII 10	βούλεσθαι II 14, IX 6, XIII 4, XIV 23. 25 βουλευέσθαι I 5 βουλή I 6 βυσσίνη s. unter VII. βύσσινος XXVII a 13. 16 γαμεῖν II 8 γέρας XIV 7. 13, XXIV 6 γεωργεῖν XIV 16 γεωργός XIV 17, XV 3 γῆ XIV 4. 5. 14, XVI subs., XVII 13, XVIII 4, XIX 4, XX 41. 45. 54. 58, XXI 2, XXIII 14, XXVII a 7 γίγνεσθαι I 14, II 16, XI 4, XIV 3. 13. 25, XV 2, XIX 22, XX 34, XXV 6, XXVII a 24 γνήσιος I 3 γονεῖς XXIII 12 γράμματα IX 5 γραμματεὺς s. unter V Behörden γράσειν II 13, III 7, IV 8, XI 2. 7, XII 1, XIII 7, XXVIII 8. 10 γυνή I 3. 5. 8. 9, II 2, XVIII 1 δεῖν XII 1 δέχεσθαι XV 4 διαβαίνειν XXIX 7 διάγραμμα XIV 27, XXVII a 19
---	--	---

- διαγράφειν* XIV 14. 26, XXVIII 2  
*διαγραφή* IX 6, XV 4  
*διάδοχος* s. unter V  
*διαπίπτειν* XXI 19  
*διασαφειν* XVIII 3  
*διαστέλλειν* X 5, XI 4  
*διατίθεσθαι* II 2  
*διδόναι* XIV 5, XV 1, XXIV 10, XXVII a 22, frgm. 2  
*δίκαιος* XXIX 14  
*δίκη* I 12  
*διοικειν* XXIX 3. 7  
*διορθοῦσθαι* XIV 1. 16  
*δοκεῖν* I 5  
*δοκιμάζειν* I 8. 10  
*δραχμή* s. unter VI Münzen  
*δυνατός* VIII 18  
  
*ἐγγαιος* I 13, XIV 10, XXIV 7  
*ἐγγυᾶν* XXVII 9  
*ἐγγυή* XXVII 9  
*ἐγγυος* VIII 19  
*ἐγκαλεῖν* I 7, frgm. 1  
*ἐγλαμβάνειν* VIII 5  
*ἐγλημφις* VIII 22  
*ἐθίζειν* XIV 9. 10  
*εἰάν* = *εἰάν* I 6. 10  
*εἰδέναι* XI 7  
*εἰκάς* s. unter II  
*εἰματισμός* I 4  
*εἶναι κατά ταντό* I 5  
*εἰς* (τὸ καθ' ἐν) XX 6  
*εἰσέρχασθαι* XIII 6  
*εἰσμετρεῖν* X 3, XI 1  
*εἰσπράττειν* III 3, IV 4  
*εἰσφέρειν* VIII 19  
*εἰσγύειν* XVII 23  
*ἐκεῖ* I 14, II 16  
*ἐκτιθέναι* XVIII 1  
*ἐκτισις* XXVII a 10  
*ἐκθύριον* XIV 4. 17  
*ἐκχωρεῖν* XV 2  
*ἐλεύθερος* I 3. 4. 5  
*ἐμβατεύειν* II 14  
*ἐμφανίζειν* VIII 3  
  
*ἐμφέρειν* XV 4  
*ἐναντίον* I 7. 10  
*ἐνιαυτός* XIV 2. 20  
*ἐπιστάται* X 4, XI 3  
*ἐνοχος* XXIII 19  
*ἐντάσσειν* XV 3  
*ἐντός* XX 52, XXIV 13  
*ἐξαπορεῖσθαι* II 10  
*ἐξεῖναι* I 8, II 10. 14, III 3, IV 3, XIV 23  
*ἐξηκοστή* s. unter VII  
*ἐξωμοσία* frgm. 2  
*ἐπαινεῖν* XIII 4  
*ἐπακολουθεῖν* X 8  
*ἐπεγφέρειν* (κατά τινος) I 14. 15. 16  
*ἐπεισάγειν* I 8  
*ἐπέρχεσθαι* III 3, IV 3  
*ἐπιβάλλειν* XIV 20  
*ἐπιγογή* XXIII 3. 8  
*ἐπιγράφειν* XIV 4  
*ἐπιδεικνύειν* I 7. 10, XXIII 18, XXIV 8  
*ἐπιδέκατον* s. unter VII  
*ἐπιδιδύειν* XV 3, XXI 14  
*ἐπιλαμβάνειν* X 1  
*ἐπίλυσις* XXVII a 23  
*ἐπιμύεσθαι* XIII 7  
*ἐπιμελής* X 5, XII 4  
*ἐπιστάτης* s. unter V Priester  
*ἐπιστέλλειν* IX 7, XI 13, XXVIII 1  
*ἐπιστολή* IX 4, X 1, XII 3, XIII 2, XX 64  
*ἐπιτάσσειν* XIII 4, XIX 20  
*ἐπιτελεῖν* XVIII 3  
*ἐπιτιθέναι* XXX 3, frgm. 1  
*ἐπίτιμον* III 5, IV 6  
*ἐπιφέρειν* II 16, III 6, IV 7  
*ἐργάζεσθαι* II 7  
*ἐρωᾶσθαι* s. ῥωννῆναι  
*ἐτοῖμος* X 7  
*εὖ εἶναι* XXIII 19  
*ἐνκαιρεῖν* XXIX 7  
*ἐνδορκεῖν* XXIII 18  
*ἐνρίσκειν* XIII 5  
*ἐντυχῆν* XIX 24, XXIV 13  
  
*εὐχαριστεῖν* XIII 7  
*ἐφιορκεῖν* XXIII 19  
*ἐφοδος* III 4, IV 5  
*ἔχειν* XIII 6, XVIII 1  
*ἐχθρός* XXIX 6  
*ἔως* VIII 14, X 4, XI 3, XIV 24  
  
*ζῆν* II 4. 8. 10  
  
*ῆ* XXIII 13  
*ἦδη* VIII 10  
*ἡμέτερος* XXIII 17  
*ἡμέρα* XIV 27, XXVII a 19  
*ἡμισυς* XX 40. 44, XXIV 4  
  
*θελειν* II 12, XIII 2  
*θησανρός* s. unter V  
*θεός* s. unter V  
  
*ιερεῖς* s. unter V. (Priester)  
*ιερογραμματεὺς* s. unter V. (Priester)  
*ιερόν* s. unter V  
*ιερός* XXVI subscr. 5  
*ικανός* (?) VIII 20  
  
*καθάπερ* I 12, III 6, IV 7, XII 1  
*καθίκειν* XIV 2. 5. 11, XVII 40, XX 28. 62  
*καθότι* XXIV 8, XXV 10, XXVIII 8. 10  
*καθώς* XVIII 6  
*καλός* XVIII 3  
*καλῶς ποιεῖν* XXVII a 22  
*καινός* XIV 8  
*κακοτεχεῖν* I 6. 9  
*καρπεία* XIV 13  
*καρπός* XIV 15  
*καταβάλλειν* III 2, IV 2. verso, VIII 10, XVII 21. 24  
*καταβολή* XXIII 18  
*καταδουλοῖν* III 3, IV 4  
*καταγώγιον* s. unter VII  
*καταλείπειν* II 3. 5. 6. 14, VIII 12. 13  
*καταπέμπειν* X 7

- κατασπείρειν* XIV 15  
*καταχωρίζειν* II 8  
*κιεράμιον* s. unter VI  
*κηρίκειον* s. unter VII  
*κλίτη* V 10. 11  
*κοινός* I 5, II 10. 11  
*κομίζειν* V 21, IX 4, XIII 2. 5  
*κύσμος* I 4  
*κρίθινος* V 26  
*κτάσθαι* IV verso, XIV 23  
*κτήνος* XIV 21  
*κύαθος* V 3  
*κύκλος* XIV 24  
*κυνηγοί* XXVIII 3  
*κυριεύειν* XIV 14. 22  
*κύριος* I 14. 15, II 3. 15, III 2. 5, IV 2. 6, XIV 15. 23  
*κωλύειν* X 6, XI 6  
  
*λαμβάνειν* I 2, II 7, V 1. 24, XIV 13  
*λήμμα* XV 4  
*λογίζεσθαι* V 18  
*λογιστήριον* s. unter V  
*λόγος* V 20. 27. verso 3, X 7, XI 1. 6, XIII 1  
*λοιπός* V verso 2, X 7, XIII 1, XIV 9. 19, XV 2, XVII 26, XX 11. 62, XXV 11, XXVIII 7  
*λυτροῦν* XIX 9  
*λύχμιον* V 7  
  
*μάρτυς* I 16, II 17, III 7, IV 8, V verso 4  
*μαχαίριον* V 13  
*μέγας* XXIV 3  
*μέρος* II 7, XIV 8. 19, XX 18  
*μέχρι* II 4  
*μήν* XXIII 13, Monat s. unt. III  
*μήτηρ* I 3, II 8, XIII 6  
*μικρός* XVII 11, XVIII 1  
*μισθοῖν* XIV 16  
*μῆνᾶ* s. unter VII  
  
*ναυτικός* s. auch ἔγγαιος I 13  
*νησίτις* XX 48, XXI 12  
  
*νόμισμα* s. unter VI  
*τύμος* I 12  
  
*ὀβελίσκος* V 2  
*(ὀβολός)* s. unter VI  
*ὀθύσιον* XXVII a 16  
*οἶσθαι* XII 1, XIII 6  
*οἰκία* XX 36. 53, XXIV 1, XXV 8  
*οἰκονομεῖν* IX 5  
*οἰκονομία* XI 7  
*οἰνάριον* XIII 5  
*ὄλος* V 14. 19. 20. 22  
*οἶν[ο]ψυκτήρ* V 3  
*ὀκνεῖν* XIII 7  
*ὀμνύειν* XXIII 8  
*ὀμοίως* XV 1  
*ὀμολογεῖν* V verso 1  
*ὀμολογία* II 2  
*ὄπσον* I 5. 14, II 16  
*ὄπως* X 6  
*ὄρθως* IX 3  
*ὄρκος* VII subscr. 1, XXIII 20, XXVI subscr. 1  
*ὄσος* I 5  
*ὄτι* I 7  
*οὐπω* XIII 5. 6  
*ὀφείλειν* II 10, VIII 14, XXVI subscr. 4, V verso 1 (παρά τιος)  
*ὀφείλημα* VII subscr. 3 (vgl. Z. 13), XVIII 1, XXVI subscr. 5  
*ὀψώνιον* XXVIII 5  
  
*πανταχῆ* III 6, IV 6  
*πάντη* I 14, II 15  
*πάντως* I 14, II 15  
*παραγίγνεσθαι* IX 1. 4, XIII 2, XXIX 1  
*παραγράφειν* XVIII 2  
*παραδεικνύειν* XII 3  
*παραδιδόναι* XXVI subscr. 5  
*παραλαμβάνειν* XX 8  
*παραχρήμα* XIV 18. 21  
*παραφέρειν* XI 5  
*παρεῖναι* frgm. 2  
  
*παρενύρεσις* I 9, III 3, IV 4  
*παρέχειν* I 4  
*παροινεῖν* XII 2  
*πᾶς* XXIX 13 u. δ.  
*παστοφόριον* s. unter V  
*πάσχειν* II 3. 4 u. δ.  
*πατήρ* I 3, II 8, VIII 21  
*πατρῶος* V 22. verso 3  
*πέμπειν* XI 5  
*πιπράσκειν* XIX 10, XXVII a 6  
*πίπτειν* X 2. 5. 8, XI 1, XIV 6  
*πλεῖον* XIX 22  
*πλεονάκις* XI 2  
*πλήν* II 7  
*ποιεῖν* I 10, II 13, VIII 22, IX 3. 5, X 5, XIII 7, XVII 35, XVIII 3, XX 26, XXV 11, XXIX 1. 14  
*πόλις* VI subscr. 1, VII subscr. 2, IX 1, X 2, XI 2, XX 37, XXIII 5, XXVI subscr. 3, XXIX 2, = Alexandrien: X 7, XI 7  
*πορεύεσθαι* III 5, IV 6  
*πράγμα* IX 3  
*πράκτωρ* s. unter V Behörden  
*πράξις* I 12, II 13  
*πράσις* XIV 25  
*πράσσειν* I 13. 15, III 6, IV 7, XI 7  
*πρίασθαι* XIV 12  
*προαποστελλεῖν* XXVIII 7  
*προγράφειν* frgm. 2  
*προδιδόναι* XXVIII 6  
*προκηρύσσειν* XXIII 15  
*προσαποτίνειν* I 11  
*προσβάλλειν* XXV 4  
*προσβολή* XXIII 17  
*προσδιορθοῦν* XIV 10, XX 60  
*προσεῖναι* XX 47  
*προσῆκειν* I 5  
*προσκεφάλαιον* V 6  
*πρόσοδος* s. unter VII  
*προσοφείλειν* XIX 14, XXVII a 12

προσποιεῖν XVIII 5	συνθάπτειν II 12	ὑγιαίνειν XIII 2
προσφέρεισθαι I 4. 7. 11	συνουκισία I 2	υἱός II 6. 10. 11, XXIV 2
πρότερον XXI 13	συντάσσειν XVIII 6	ὑπάρχειν II 3. 4. 5. 6. 9, XX 6, XXI 8, XXIV 7
πρώτιστος X 4, XI 3	σωμάτιον XIV 21	ὑπερβάλλειν XIV 24
πρώτον XIV 23	τάλαντον s. unter VI	ὑπερθεῖναι XI 5
πτόμα XI 4	ταρχία VIII 8	ὑπογράφειν XV 3, XVI subscr.
πυθάνεσθαι XIII 3	ταρχιεύτης VIII 5	ὑπόκεισθαι XV 2. 4, XX 7
πύριος V 26	τάσσειν XIV 5. 18. 19, XV 2. 32, XIX 16, XX 8. 13. 23, XXV 8, XXVII a 20	ὑπόμνημα XV 1, XVI subscr., XVII 1
πωλεῖν XIV 1. 27	τεῖχος XX 52	ὑπόστασις XV 3
ῥωννύται (ἔρωσο) IX 8, X 9, XIII 1, XVIII 7, XXI 20, XXVII a 26, XXVIII 9. 11, XXX 6	τεκνοποιεῖν I 9	ὑπόχειρον XI 7
	τέλος	ὑψιστάται XVII 31, XIX 3, XX 3, XXI 16, XXIV 10
	δίκη κατὰ νόμον τέλος	
	ἔχουσα I 12	φάναι IX 2
σατραπεύειν I 1	τελευτᾶν II 15	φαρέτρα V 9
σιδηροῦς V 7	τιθέναι II 16	φερνή I 11
σιτικός XIV 4	τιμή V 23, XIV 5. 7. 18. 22 (?)	φόρος XIV 3
σίτος V 25, X 3	τοί (Artikel) I 15	φυλακή XII 2
σίφων V 4	τόκος XXVII a 21	φυλακίτης s. unter V
(σκέπη) p. dem. VII 21	τόξον V 8	φυλάσσειν I 16
σκεῖος XIV 21	τοπαρχία s. unter IV Geogr.	χαίρειν IX 1, X 1, XI 1, XII 1, XIII 1. 3, XVIII 1, XXI 2, XXVIII 1, XXX 1, frgm. 1
στέρεσθαι I 7	τόπος IX 2, XIII 4	χαλκός s. unter VI Münzen
στρώμα V 5	τράπεζα V 12, XIV 6. 7; XV 4, XVII 34, XIX 17, XX 10, XXV 9, XXVII a 22, XXVIII 2	χαρίζεσθαι XIII 9
συγγραφή I 2. 13. 16, II 1 15. 16, III 5, IV 6, XIV 18	τραπεζίτης s. unter V Be- hörden	χιλιοστή s. unter VII
συγγραφοφύλαξ II 17, III verso, IV 9	τρέφειν (τρέφειν) II 11. 12	χρέος II 10. 11. 14
συγχρηματίζειν XXVIII 7. 10	τριώβολον s. unter VI	χρόνος X 4, XI 3, XVII 41, XX 29
συλλαλεῖν IX 6, XXIX 5	τροφεῖον III 2. 3, IV 2. 4	χρυσίον s. unter VI Münzen
συμμειγνύναι XXIX 11	ὑβρις I 9	ὡσαύτως XX 50
συμπράσσειν I 15 B		
συνάγειν VIII 7		
συνάλλαγμα I 14, II 16		
συναποτίνειν II 11. 12		
συνεισάγειν XXVI subscr. 5		

## N a c h t r a g.

- I 17, II 18: Es hätte darauf hingewiesen werden müssen, daß *Λύσις* (nicht *Λύσις*) aus Temnos der einzige Zeuge ist, der in beiden Urkunden auftritt.
- II 12 lies *τρέφειν*. Den Hinweis auf den von mir übersehenen dialektischen Vokalismus verdanke ich Herrn von Wilamowitz.
- S. 37, Z. 11: *πόλις* = Diospolis magna begegnet nicht. Die irrtümliche Angabe ist verursacht durch eine (später verbesserte) Lesung in Pap. IX.
- XIV Anm. Z. 1 (S. 51): Der Hinweis auf Rev. Papyrus Kol. 57 beruht auf einem Versehen. Pap. XIV ist kein *διόρθωμα*.



P. III.

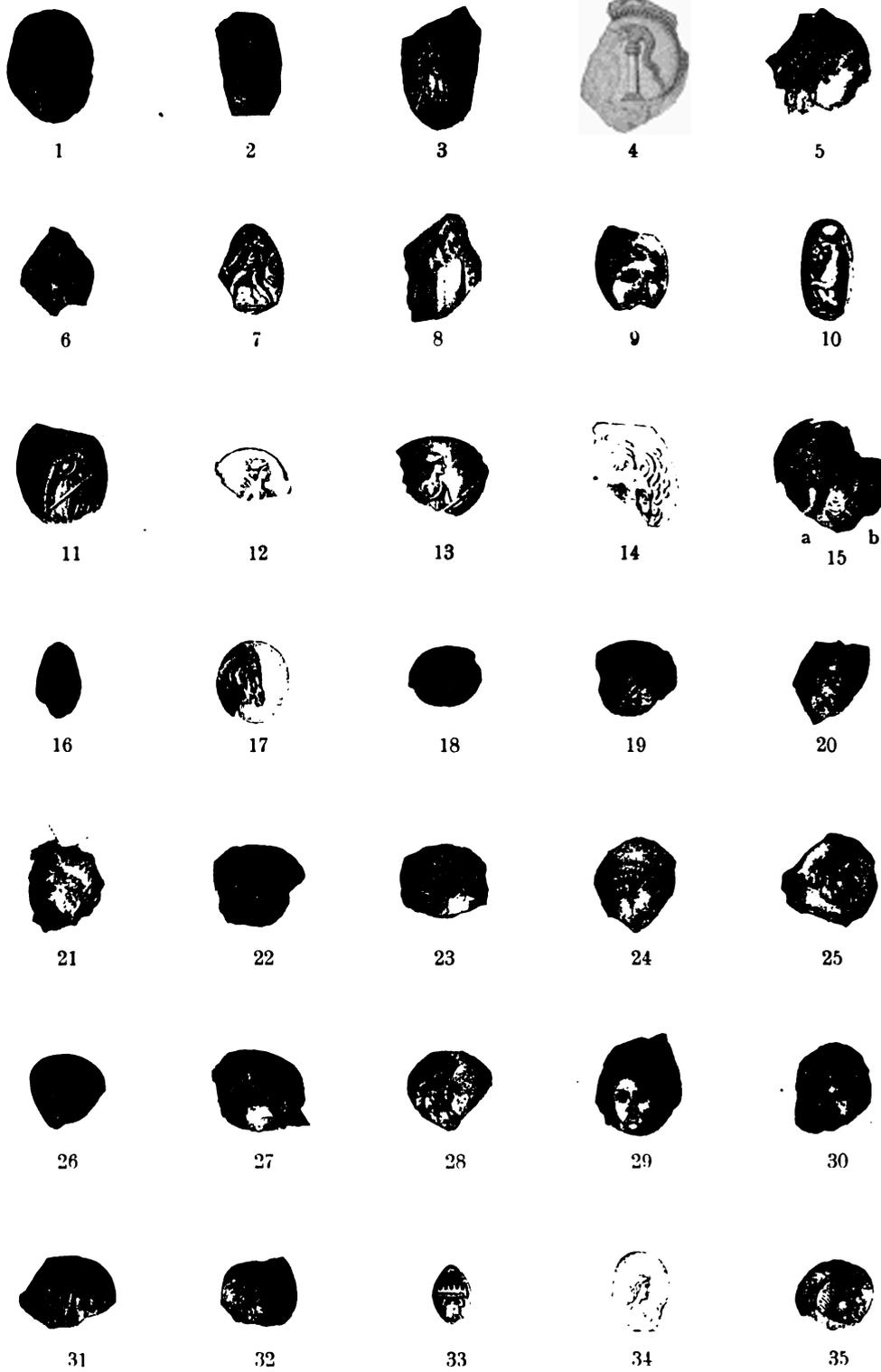


P. II.

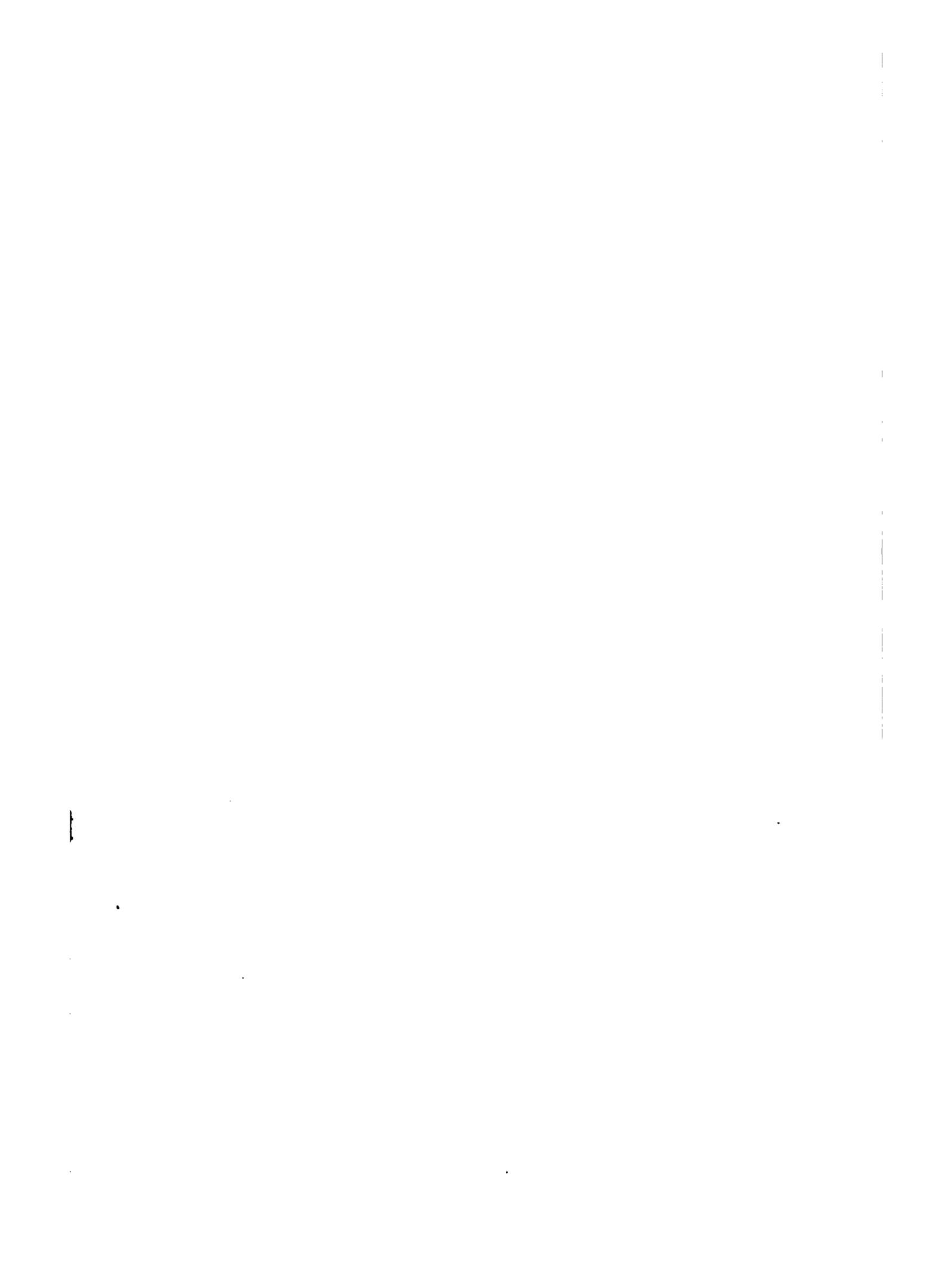


Die versiegelten Urkunden.



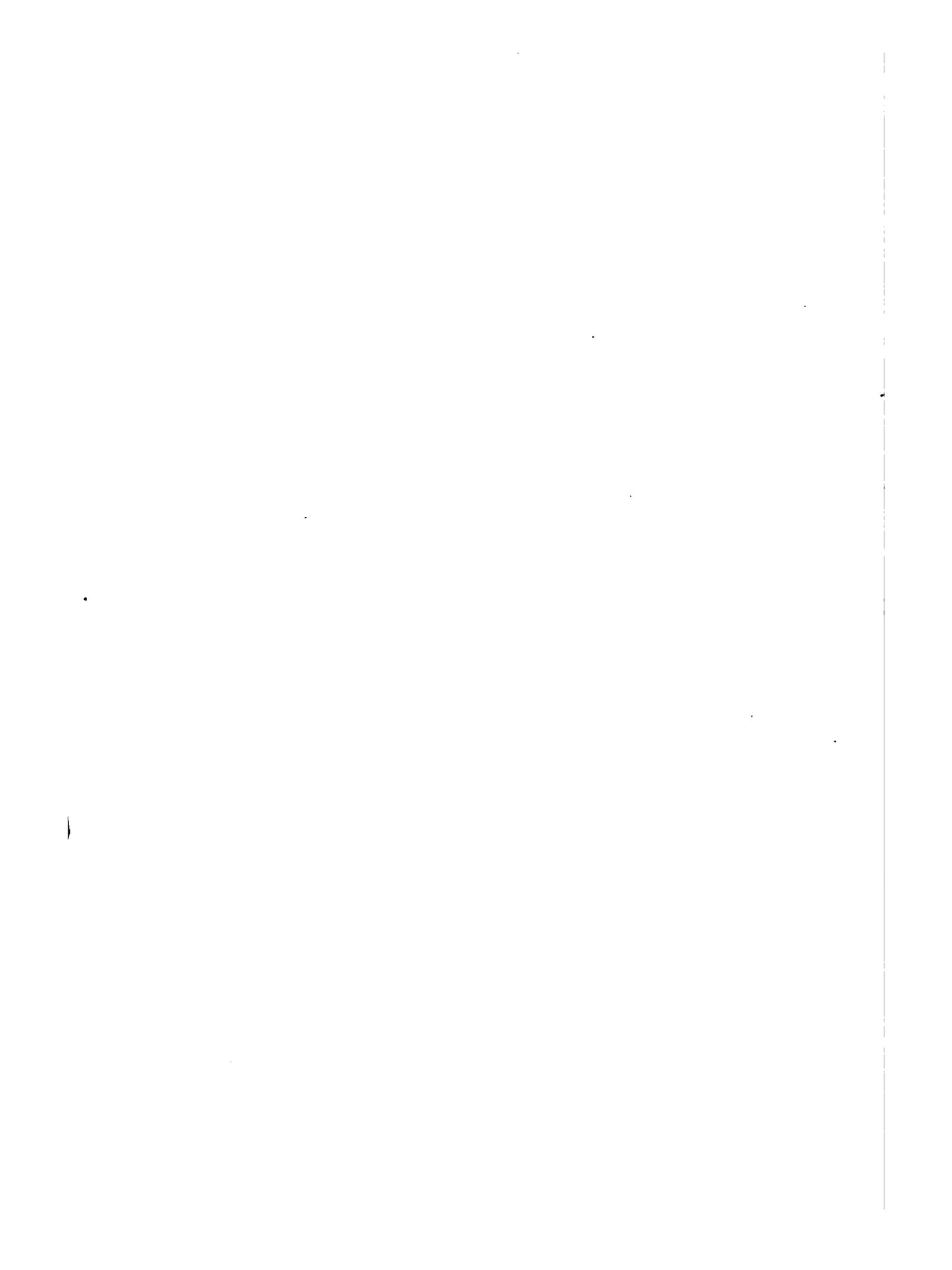


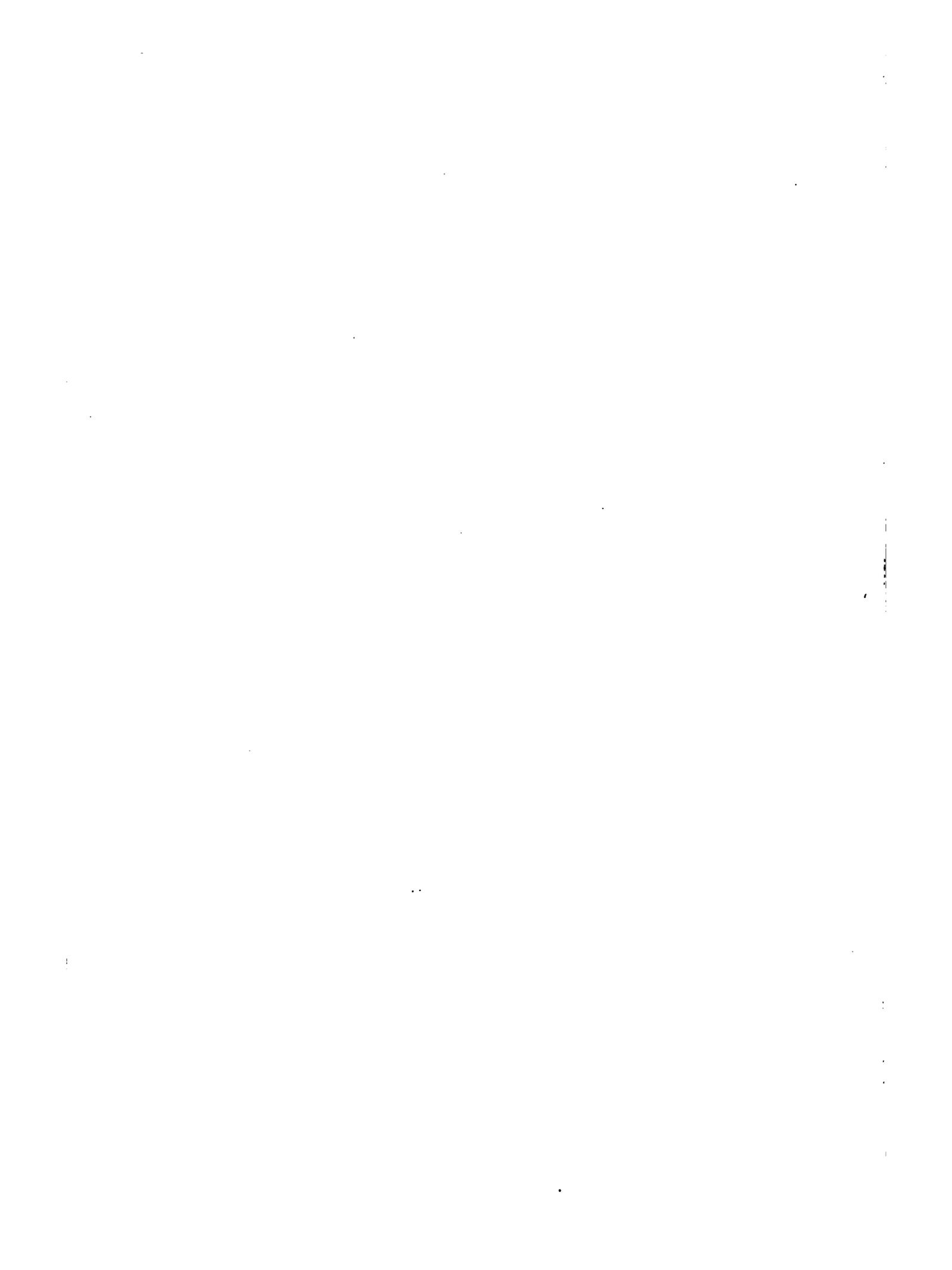
Siegelabdrücke.



Η ΕΞΟΥΣΙΑ ΤΗΣ ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ ΒΑΣΙΛΕΥΣΤΟΣ  
 ΕΝΔΕΙΧΝΑΙ ΜΗΤΕ ΔΙΟΥ ΟΥΤΙ ΓΡΑΦΗΤΑΙ ΚΑΙ  
 ΑΝΑΚΤΗΡΗΚΑΝ ΓΥΝΑΙΚΑΤΡΟΩΝ ΤΑΥΤΟΤΗΤΑ  
 ΕΛΕΤΟΕΝΤΕ ΠΡΟΣΕΡΜΕΝΗ ΚΑΙ ΤΙΣ ΚΑΙ  
 ΟΣΑΡΘΟΝ ΚΕΙΤΥΝΑΚΙ ΕΛΕΤΟΕΡΑΤΑΝ ΕΠΙΔΕΝ  
 ΕΠΙΛΗΨΕΤΕ ΠΡΟΦΗΤΟΥ ΚΑΛΕΙΝ ΕΠΙΔΕΤΗΝ ΤΕ  
 ΕΤΕΡΕΣ ΟΣΑΝ ΠΡΟΣΕΚΕΤΑΤΟ ΤΑΝ ΕΠΙΔΕΤΑ  
 ΟΥΚΑΝ ΚΑΙ ΜΑΤΕΝ ΜΑΜΟΤΕΡΟΙ ΜΗ ΕΣΤΑ ΔΕΝ  
 ΤΕΡΗΝ ΤΟΙΣ ΕΣΑΙ ΕΣΑΙΝ ΕΥΚΑΙΝΟΝ ΕΣΑΙΝ ΤΕ  
 ΕΠΙΔΕΤΗΝ ΟΥΤΟ ΤΕ ΜΑΚΗΤΗΝ ΚΑΛΕΙΝ ΚΑ  
 ΑΜΟΤΕΡΟΙ ΑΡΟΔΟΥ ΚΑΛΕΙΝ ΔΗΜΗΤΡΙΑ ΤΗΝ  
 ΟΥΚΑΝ ΕΣΑΙΟΥ Ι Α Η ΕΣΑΙ ΕΣΤΑ ΚΑ  
 ΔΗΜΗΤΡΙΑ ΕΣΑΙΟΥ ΚΑ ΕΚΤΕ ΤΟ ΚΑΛΕΙΝ ΤΑ  
 ΚΑΤΕΤΗ ΕΣΤΑ ΤΑΝ ΤΗ ΜΑΤΕΝ ΕΣΑΙΟΥ ΤΕΤΗΝ  
 ΔΗΜΗΤΡΙΑ ΚΑ ΔΗΜΗΤΡΙΑ ΕΣΑΙΟΥ ΤΕΤΗΝ ΤΕ  
 ΑΡΟΔΟΥ ΤΗΝ ΚΑΤΕΤΗ ΕΣΑΙΟΥ ΤΕΤΗΝ ΤΕ  
 ΕΣΑΙΟΥ ΤΕΤΗΝ ΚΑΤΕΤΗ ΤΗΝ ΤΗΝ ΤΕΤΗΝ ΤΕ

Nr. I. Urkunde aus dem Jahre 311/0 v. Chr.





Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

**ÄGYPTISCHE URKUNDEN**  
AUS  
**DEN KGL. MUSEEN IN BERLIN.**

HERAUSGEGEBEN

VON

DER GENERALVERWALTUNG.

---

**GRIECHISCHE URKUNDEN.**

I.—III. Band.

Jeder Band 12 Hefte hoch 4° in lith. Druck.

IV. Band.

1.—4. Heft hoch 4° in lith. Druck.

Jedes Heft 2,40 M.

---

**KOPTISCHE URKUNDEN.**

I. Band.

1.—7. Heft hoch 4° in lith. Druck.

Jedes Heft 2,40 M.

II. Band.

1. Heft hoch 4° in lith. Druck 2,40 M.

---

**ARABISCHE URKUNDEN.**

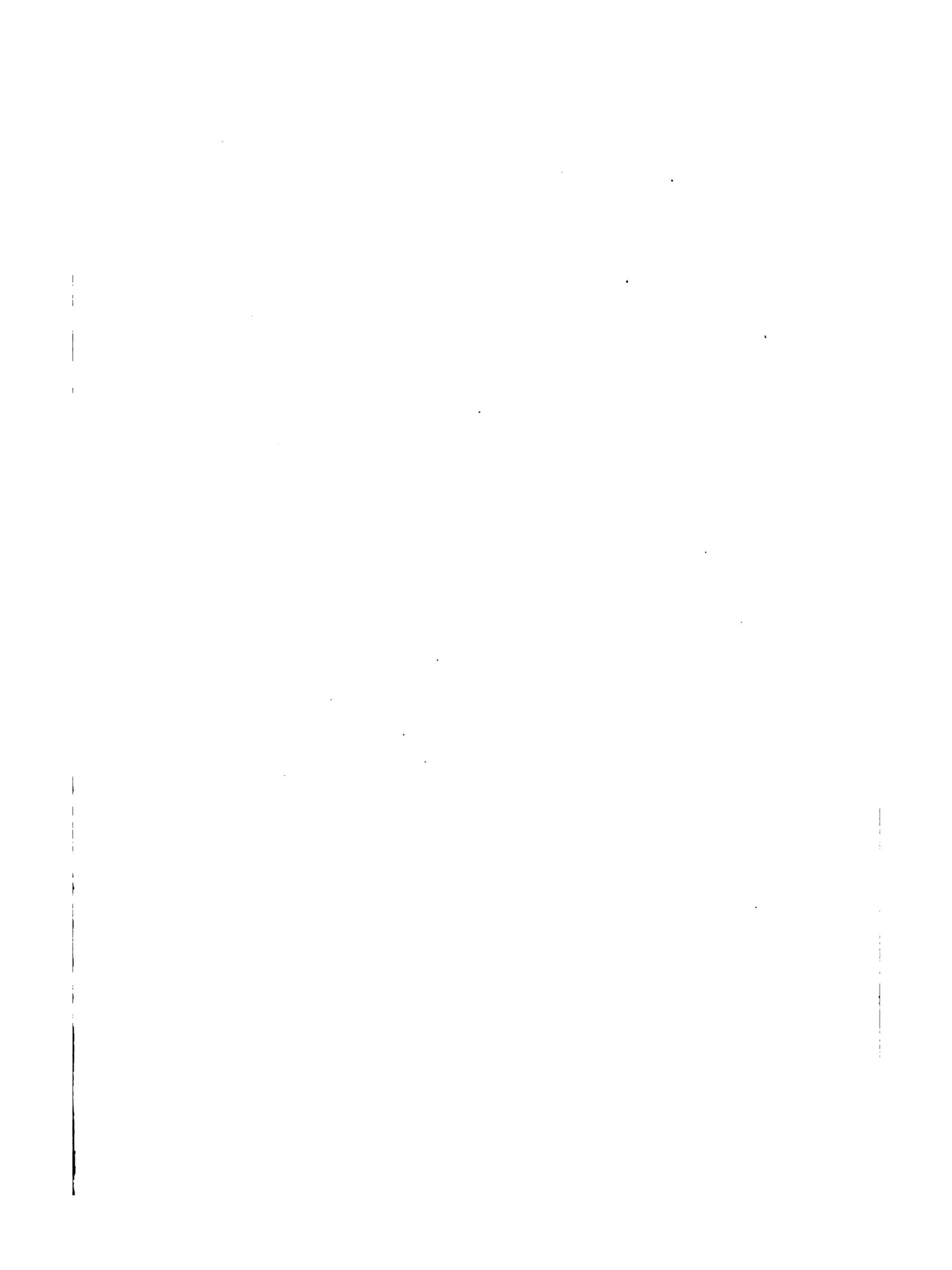
I. Band.

1. u. 2. Heft hoch 4° in lith. Druck.

Jedes Heft 3,40 M.

---

Druck von W. Formetter in Berlin.









THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER  
BOOK DUE  
MAY 6 1987  
1276275  
CARROLL  
OCT 17 1986

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.  
A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.  
Please return promptly.

DUE MAY 5 1983  
NOV 10 1983

~~JUL DEC 22 82~~

Gp 11.44

Elephantine-Papyri /  
Widener Library

000906651



3 2044 085 143 741